

MAV-Mitteilungen



MAV Münchener AnwaltVerein e.V. | Mitglied im Deutschen AnwaltVerein

November 2017

16. Bayerischer IT-Rechtstag

Die digitale Transformation: Rechtliche Herausforderungen

Bericht auf Seite 7 in diesem Heft.



In diesem Heft

**Seminarprogramm II/2017
in der Heftmitte**

MAV Intern

Editorial	2
Vom Schreibtisch der Vorsitzenden	3
Neues vom Münchener Modell	4
MAV-Themenstammtische: Termine	4
MAV-Service	6
Centrum für Berufsrecht im BAV	6

Aktuelles

Bericht vom 16. Bayerischen IT-Rechtstag 2017	7
Digitale Anwaltschaft	8
Einladung: Vortrag Jan de Cock: Hotel Pardon	11

Nachrichten | Beiträge

Gebührenrecht von RA Norbert Schneider	12
Interessante Entscheidungen	15
Interessantes	18
Personalien	19
Nützliches und Hilfreiches	19
Neues vom DAV	22
Impressum	22

Buchbesprechungen

Erman: BGB – Kommentar	24
Schlitt / Müller: Handbuch Pflichtteilsrecht	25
Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch: BGB Band 7:	25

Kultur | Rechtskultur

Kulturprogramm	26
----------------------	----

Angebot | Nachfrage

Stellenangebote und mehr	28
--------------------------------	----

Abb: Impressionen IT-Rechtstag 2017

MAV Seminare II/2017 in der Heftmitte



Editorial

„Die Moral ist Feind des Rechts“

2 |

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

am 17. August veröffentlichte Jens Gnisa, Vorsitzender des Deutschen Richterbundes, ein Buch mit dem Titel „Das Ende der Gerechtigkeit“. Es geht um die Aushöhlung des Rechtsstaates durch die Politik. Das Interesse der Medien war ungewöhnlich stark, das Echo ganz überwiegend positiv. Soweit ich das verfolgen konnte, erhielt das Buch von der Anwaltschaft sogar mehr Zuspruch als von der Richterschaft.

Die Promotour für das Buch führte Jens Gnisa am 30.08.2017 auch zu Markus Lanz. Dort hatte Jens Gnisa die Möglichkeit seine Überlegungen vor einer großen Öffentlichkeit auszubreiten. Eine These fiel mir dabei besonders auf: „Die Moral ist Feind des Rechts“, wiederholt in Formulierungen wie „das Recht wird emotional überlagert“ oder dass „die moralische Komponente das Recht überlagere“. Ich fragte mich: Ist das wirklich so? Jens Gnisa sieht die Begründung darin, dass die Moralvorstellungen der Bürger zum Teil stark voneinander abwichen. Dies liege an unterschiedlichen Faktoren, vor allem der Herkunft oder der religiösen Überzeugung. Aus dem persönlich geprägten Moralverständnis würde dann ein abweichendes, nicht tolerierbares Rechtsverständnis abgeleitet. Am Ende würden relevante Gruppen in der Gesellschaft dem Rechtsstaat die Gefolgschaft verweigern. Die Moral würde so zum Feind des Rechts.

Bei näherer Betrachtung lässt sich ein solcher Befund freilich nicht halten: Die Unterscheidung von Recht und Moral ist ein Klassiker der Rechtsphilosophie. So führen etwa Seelmann / Demko, Rechtsphilosophie, 6. Aufl. 2014, § 3, 11, aus: „Die Aufgabe zwischen Recht und Moral zu unterscheiden beschäftigt unsere Kultur seit etwa 300 Jahren. Seither ist man sich einer seltsamen Ambivalenz bewusst: Recht, ..., setzt einerseits einen Gutteil moralischer Normen durch und wird insoweit gar als institutionelle Inkarnation der Moral begriffen. Es schützt andererseits aber auch den Einzelnen vor den moralischen Zumutungen anderer und ermöglicht erst dadurch überhaupt so etwas wie die Freiheit der moralischen Entscheidung. Moral ist damit also einerseits ‚im‘ Recht im Sinne von vom Recht aufgenommen und *durch* Recht geschützt – und andererseits schützt Recht aber auch *vor* Moral.“

Auf die Funktion der Moral als Bedingung des Rechts heben auch Rütters / Fischer / Birk, Rechtslehre, 8. Aufl. 2015, § 10, 405 ab: „Zwischen Moralnormen und Rechtsnormen bestehen vielfältige Gemeinsamkeiten und Berührungspunkte. Beide sollen menschliches Verhalten steuern. Beide beruhen auf Wertvorstellungen. Jedes Gemeinwesen setzt einen Mindestbestand gemeinsamer materialer Wertvorstellungen voraus. Diese „Grundwerte“ sind nicht logisch beweisbar, sondern weltanschaulich, man kann auch sagen, glaubensmäßig begründet. Staat und Recht sind also letztlich im Metaphysischen ver-

ankert. Rechts- und Moralnormen haben eine gemeinsame Grundlage in den fundamentalen Wertvorstellungen über das menschliche Zusammenleben, die Grundwerte genannt werden. Oder anders: Eine funktionsfähige Rechtsordnung setzt ein Minimum als verbindlich anerkannter moralischer Normen voraus. Jede Rechtsordnung beruht auf einer moralischen Wertordnung.“ Und auf einen weiteren Aspekt weisen die Autoren hin (a.a.O. 407): „Die Moral ist nicht nur eine Bedingung, sondern auch ein Ziel des Rechts: Das Recht dient auch der jeweilig herrschenden Moral. Es soll die ihr zugrundeliegenden Wertvorstellungen mit staatlichen Sanktionen verwirklichen oder vor Verletzungen schützen.“

Vor diesem Hintergrund stelle man sich einmal vor, was von der deutschen Rechtsordnung übrigbliebe – ohne moralische Wertentscheidungen oder Öffnungen für solche Entscheidungen durch einen Richter, z.B. in den Generalklauseln. Entscheidungen ausschließlich aus dem positiven Recht und im Selbst-Bezug auf dieses gefällt?

Vielleicht hat Jens Gnisa diese Folgerung so nicht ziehen wollen. Was bleibt dann von seiner Aussage? Hatte er nicht sagen wollen: Die *Moral der anderen* ist Feind *unseres* Rechts. Damit wird aber eine Diskussion über unterschiedliche Moralvorstellungen, über Grundwerte verlagert in eine „intellektuelle“ über das Verhältnis von Recht und Moral. Eine solche Verlagerung ins Abstrakte wäre am Ende auch material „das Ende der Gerechtigkeit“. Eine Gesellschaft lebt vom beständigen Diskurs über ihre Grundwerte und die Vorstellungen von Gerechtigkeit. Nur mit dem Prozeduralen und der Anwendung wert-entleerter Normen verfehlt die Rechtsprechung ihren Zweck.

Mit Hilfe des Rechts abweichende Moralvorstellungen ausgrenzen oder gar unterdrücken zu wollen, geht an den Grundüberzeugungen unserer Verfassung vorbei. Die Ambivalenz des Schutzes der Moral durch das Recht und des Schutzes des Einzelnen vor der Moral mag zwar komplex sein. Einfacher ist es auch in Zeiten von Twitter & Co nicht zu haben. Der Dienst der Juristen an der Gesellschaft besteht darin, gute Argumente für den gesellschaftlichen Diskurs zu liefern, jeden Tag.

Ihr

Michael Dudek
Geschäftsführer



Vom Schreibtisch der Vorsitzenden

Ein trauriger Schreibtisch

Eigentlich sollte das ein munterer herbstlicher Bericht über Ereignisse, Eindrücke und Informationen aus München, Berlin und anderswo werden, unter anderem von einem tollen Abend bei der Verleihung des Maria-Otto-Preises in Berlin (benannt nach der ersten deutschen Anwältin, Maria Otto, die in München tätig war) an eine mehr als würdige Preisträgerin handeln.

Manches kommt anders als man denkt. Wenige Tage vor Redaktionsschluss ist am frühen Morgen des Samstag meine liebe und treue Mitarbeiterin Frau Schwalbe überraschend gestorben – **den langjährigen Lesern dieser Kolumne unter ihrem Spitz- und Kosenamen "Schwalbe" bekannt**, denn sie hat früher viele dieser Kolumnen als meine Sekretärin geschrieben, als erste Leserin Feedback und Inspiration gegeben (und nach Kräften bewirkt, dass die langen Schachtelsätze kurzer und verständlicher wurden). Letzten Samstag sollte sie an dem Schreibtisch sitzen, an dem ich diesen Beitrag (seit einiger Zeit selbstständig und sprachgestützt) diktiere und ihren nach dem Ruhestand nur noch einen halben Arbeitstag in der Woche absolvieren; am 15. September haben wir bei einem ausgiebigen schönen Mittagessen unser 30-jähriges Jubiläum gefeiert.

Als ich mich im September 1987 für meine erste Anwaltsstelle beworben habe, war Schwalbe schon da, öffnete mir die Tür, begrüßte mich – wie in den folgenden Jahrzehnten auch viele meiner Mandanten – herzlich, bot mir einen Kaffee an und noch vor dem Bewerbungsgespräch mit dem künftigen gemeinsamen Arbeitgeber (und später Ex-Arbeitgeber) dachte ich mir spontan: „*Da möchte ich bleiben, hier gefällt es mir*“. Meine Ausbildung als Junganwältin lag nicht nur beim Kollegen, er verwies mich für Fragen des Kanzleiablaufs, das Erlernen des geschickten Verfügens von Wiedervorlagen etc. an Schwalbe und ihren Rat. Den gab sie gerne und gut, immer tüchtig, versiert, stets frei von Launen und ohne "Rumgezigke", dabei sogar meistens ansteckend fröhlich. Wir haben in all den Jahren (und besonders in den frühen Jahren) sehr, sehr viel gearbeitet – im Büro und privat dabei aber auch sehr viel Spaß gehabt. Unvergesslich die ideenreichen Weihnachts- und Geburtstagsgeschenke des Sekretariats an die Anwälte, die sie erdachte: der Punching-Ball, mit dem ich meine Aggressionen abbauen sollte, ist zwar seit langem wegen Materialermüdung außer Dienst gestellt, das liebevoll gebastelte Kästchen, das meinen Geduldsfaden und als Symbol meiner "Unruh" ein Uhrwerk enthielt, besitze ich noch. Das ultimative Meisterwerk, an dem ich mitbasteln durfte, war aber die "Klagemauer", mit der wir den Kanzleichef zu einem Geburtstag überraschten und unabsichtlich erschreckten – er ging im ersten Moment wirklich davon aus, wir hätten in einer Ecke seines Büros das Mauerwerk aufgehämmert,

dabei war es doch nur ein Stückchen ausgewiesene Tapete, geschickt mit Posterkleber angebracht und mit typischen Alltagsklagen beschriftet... Man sieht, Schwalbe war um originelle und liebevolle Einfälle nie verlegen, ihr Sprachwitz und ihr Humor lockerten viele trockene Situationen auf. Rasch entwickelte sich so neben der Arbeit die persönliche Freundschaft und der Übergang zum vertraulichen Du – trotz aller Unkenrufe Dritter wurde das in der beruflichen Zusammenarbeit nie zum Problem, auch den Übergang ins Arbeitgeber-Arbeitnehmerverhältnis haben wir ohne Friktionen vollzogen. In all den Jahren sind wir gemeinsam durch Dick und Dünn gegangen – es gibt nun einmal nicht nur gute Zeiten, auch wenn man das gerne so hätte. Durch die weniger guten Zeiten, die jede von uns auf der langen Strecke einmal hatte und die teilweise auch zu angespannteren Zeiten in der Kanzlei führten, sind wir gut durchgekommen, es ist uns gelungen, unsere Freundschaft zu bewahren. Für mich kann ich sagen, dass ich bei ihr viel Unterstützung gefunden habe, ohne die ich Vieles nicht durchgestanden und (wieder-) erreicht hätte.

Ich bin dankbar, dass wir einen guten und langen Weg zusammen gehen durften und hätte ihr, die trotz einer chronischen schweren Krankheit immer tapfer und unverdrossen Leben und Alltag gemeistert hat, noch einen längeren Weg gewünscht – es hat nicht sollen sein. Unter einer der Geburtstagskarten für mich stand: „Unverbrüchlich Deine Schwalbe“ – so war es bis zuletzt. Viele alte Mandanten und Ansprechpartner und natürlich auch ihre früheren Kolleginnen, denen ich die traurige Nachricht in den letzten Tagen weitergegeben habe, sind mit mir erschüttert – es ist einfach ein Stück Seele meiner Kanzlei gegangen. Ihr Lebensgefährte (er hat mich gerade vor Beginn dieses Diktats in der Kanzlei besucht), ihre Tochter und ihre Familie durchleben schwere Tage und gehen beispielhaft tapfer damit um. In Gedanken bin ich momentan eher bei ihnen als am Schreibtisch und wünsche ihnen Kraft.

Bevor mein Taschentuchvorrat ganz zu Ende geht, mache ich jetzt für heute Schluss. Gutes Durchhalten in herbstlichen Stürmen drinnen und draußen, auf ein fröhlicheres Wiederlesen im Dezember

Petra Heinicke
1. Vorsitzende

MAV intern

MAV am 08. November nur eingeschränkt erreichbar

Am 08.11.2017 ist der Münchener Anwaltverein e.V. auf Grund einer Telekommunikationsumstellung möglicherweise teilweise eingeschränkt erreichbar. Dies betrifft die telefonische Erreichbarkeit sowie Fax und E-Mail sowohl in der Geschäftsstelle im Justizpalast (ASC), als auch in der Geschäftsstelle in der Maxburgstraße.

Die Geschäftsstellen sind jedoch wie üblich geöffnet.

Neues vom Münchner Modell

Das Münchner Modell in der anwaltlichen Praxis

4 |

Der Leitfaden des Familiengerichts München in Kindschaftsverfahren (Münchner Modell) ist auch aus anwaltlicher Sicht sehr zu begrüßen. Fälle, in denen Eltern um die gemeinsamen Kinder streiten, sind meist von sehr starken Emotionen begleitet. Dies stellt auch den Anwalt vor besondere Herausforderungen. Der Mandant erwartet, dass der Anwalt die starken Emotionen gegen den anderen Elternteil teilt, insbesondere in Fällen, in denen die Konflikte zwischen den Eltern sehr groß sind.

In den Richtlinien des Münchner Modells heißt es, dass der Antrag in Kindschaftsverfahren im Wesentlichen die eigene Position darstellen soll und herabsetzende Äußerungen über den anderen Elternteil unterbleiben sollen. Im Gerichtstermin haben die Beteiligten ausreichend Gelegenheit, ihre Standpunkte darzustellen. Schriftliche Stellungnahmen sind während des gesamten Verfahrens nicht erforderlich und sollten möglichst unterbleiben.

Es gibt viele Mandanten, die den Gedanken hinter dem Münchener Modell sofort verstehen und merken, dass ein Kindschaftsverfahren nicht mit anderen gerichtlichen Verfahren zu vergleichen ist. Das Wohl des Kindes steht im Vordergrund. Ein Kind braucht beide Eltern, Einvernehmen und Respekt zwischen den Eltern ist die Grundvoraussetzung für eine funktionierende Elternschaft.

Die Praxis zeigt jedoch auch, dass viele Eltern bei den Konflikten mit dem Partner nicht in der Lage sind, die Elternebene von der Paarebene zu trennen. Die negativen Erfahrungen und Gefühle gegenüber dem Ehepartner werden dann auf die Kinder bzw. das Verhältnis des anderen Elternteils mit den Kindern übertragen.

Der Anwalt sollte dann versuchen, dem Mandanten die Richtlinien des Münchner Modells zu erklären und ihm die Vorzüge und Gedanken hinter diesen Richtlinien näher zu bringen. Oftmals verstehen die Mandanten jedoch den Sinn und Zweck des Münchner Modells nicht oder wollen ihn zumindest nicht verstehen. Nicht selten bestehen Mandanten darauf, dass bestimmte Vorwürfe gegen den anderen Elternteil niedergeschrieben werden und damit in der Akte sind.

Dies gilt insbesondere dann, wenn schon der gegnerische Rechtsanwalt in seinem Schriftsatz diverse Vorwürfe gegen den Mandanten erhoben hat. Viele Anwälte scheinen das Münchener Modell nicht zu kennen oder halten sich jedenfalls nicht daran. Als Anwalt sieht man sich dann schon fast gezwungen, auf die teils sehr scharfen Schriftsätze der Kollegen entsprechend zu erwidern. Dies wird von dem eigenen Mandanten auch so erwartet, Sätze wie: „Das müssen sie aber auch noch schreiben!“ sind keine Seltenheit.

Seitenlange Schriftsätze von Anwälten und ein Beschluss durch das Gericht sind jedoch nicht die richtigen Mittel, um Konflikte in Kind-

schaftsangelegenheiten zu lösen. Wirklich zum Kindeswohl handeln Eltern nur dann, wenn sie eine einvernehmliche Lösung finden. Dies sollten auch die Anwälte im Familienrecht berücksichtigen und Ihren Mandanten erklären. Sie wahren die Interessen ihres Mandanten am besten, wenn sie aktiv an einer einvernehmlichen Konfliktlösung mitarbeiten.

Kurze und sachliche Schriftsätze, die kontinuierliche Beratung durch spezielle Beratungsstellen sowie nicht zuletzt die Bereitschaft der Eltern sind hierfür die Grundvoraussetzungen.

RA Amadeus Hesselink,
Kanzlei Hartman-Hilte in München

MAV-Themenstammtische

Fachlicher Austausch mit Kolleginnen und Kollegen in zwangloser Atmosphäre

Themenstammtisch Bau- und Architektenrecht

Der Termin für den nächsten MAV-Themenstammtisch Bau- und Architektenrecht ist **Donnerstag, der 09. November 2017 um 18.30 Uhr**.

Thema wird sein: **„Einführung in beA“**. Herr **Rechtsanwalt Sebastian Schreiber** wird uns Schritt für Schritt das beA und dessen Funktionsweise sowie die damit verbundene Kanzleiorganisation näher bringen.

Der Stammtisch findet im **Palaiskeller im Bayerischen Hof, Tiroler Stube, Promenadeplatz 2-6, 80333 München**.

Initiatoren:

RA Julian Stahl, Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht
RA Peter Bräuer, Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht

Anmeldung und Kontakt: stahl@lutzabel.com (Tel. 544147-20)
oder
braeuer@wollmann.de (Tel. 5434356-0)

Themenstammtisch Arbeitsrecht

Der Themenstammtisch Arbeitsrecht findet statt am **Freitag, den 10. November 2017 um 19.00 Uhr** im **Courtyard Marriot Hotel München**, Schwanthalerstraße 37, 80336 München.

Um Voranmeldung per Mail wird wegen Platzreservierung gebeten.

Initiator:

RA Christian Koch

Anmeldung und Kontakt: info@bosskoch.de

Themenstammtisch IT-Recht

Neuer Veranstaltungsort!

Der nächste Themenstammtisch IT-Recht findet am **Donnerstag, den 16. November 2017 ab 19:00 Uhr** im **Cotidiano Promenadeplatz** (ehemaliges Tizian), **Maxburg 4, 80333 München** statt.

Um Anmeldung per Email zur ausreichenden Platzreservierung wird gebeten.

Initiatoren:

RAin Ulrike Meising und RA Sebastian F. Hockel

Anmeldung und Kontakt: stammtisch-it-recht@kanzlei-meising.de

Themenstammtisch Familienrecht

Das nächste Treffen des Themenstammtisches Familienrecht findet am **Mittwoch, den 29. November 2017** um **18.30 Uhr**, im Lokal Nigin (früher Calosta), Altheimer Eck 12, München statt.

Für Dezember ist kein Treffen geplant. Das erste Treffen im neuen Jahr findet am **Mittwoch, den 31. Januar 2018** statt.

Initiatorin:

RAin Ulrike Köllner, Fachanwältin für Familienrecht

Anmeldung und Kontakt: koellner@kkfam.de

Themenstammtisch Erbrecht

Die Treffen des Themenstammtisches Erbrecht finden regelmäßig in der **Augustiner-Gaststätte, Neuhauserstraße 27** (Fußgängerzone) in der „Bierhalle“ statt. Bis Redaktionsschluss stand noch kein neuer Termin fest.

Aktuelle Termine finden Sie auf der Homepage des MAV unter <http://www.muenchener-anwaltverein.de/anwaltsportal/termine/>

Um Voranmeldung per Mail wird wegen der Platzreservierung gebeten.

Initiator:

RA Martin Lang, Fachanwalt für Erbrecht

Anmeldung und Kontakt: info@recht-lang.de

Themenstammtisch Strafrecht

Der Themenstammtisch Strafrecht findet monatlich **jeweils am dritten Donnerstag des Monats** statt.

Das nächste Treffen findet am **Donnerstag, den 16. November 2017 ab 19.00 Uhr im „Donisl“**, Weinstrasse 1, 80333 München statt.

Initiator:

RA Berthold Braunger

Anmeldung und Kontakt: braunger@ra-braunger.de

Themenstammtisch Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Der nächste Themenstammtisch Miet- und Wohnungseigentumsrecht findet am **Mittwoch, 29. November 2017 um 19.00 Uhr** in der Gast-

Anzeige



INDUSTRIE 4.0 UND DIGITALISIERUNG

6. Dezember 2017 – Düsseldorf

DAVIT GOES BARCAMP!

Ein neues dynamisches Format der Davit für angehende Juristen, Studierende, Referendare und junge (sowie auch ältere) Rechtsanwälte und Juristen. Bringen Sie Ihren eigenen Vortrag mit und diskutieren Sie Ihre Thesen mit Gleichgesinnten.

Das Barcamp wird sich von A-Z mit Themen der Digitalisierung beschäftigen, mögliche Vorträge können also insbesondere folgende Themen betreffen:

Autonomes Fahren, Big Data, Block Chain Technology, Cloud, Datenbankherstellerrecht, Datenschutz, Eigentum an Daten, E-Person, FinTech, InsurTech, Haftung, Robotics und Willenserklärung/Zivilprozess im digitalen Umfeld.

Folgende Referenten sind schon fest vorgesehen:
Prof. Dr. Peter Bräutigam, Dr. Thomas Lapp.

Programmänderung vorbehalten. Die jeweils aktuelle Fassung ist unter www.barcampdavit.de abrufbar. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Die im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Veranstaltung gemachten Fotos, Filmaufnahmen und Interviews des Teilnehmers in Rundfunk, Fernsehen, Printmedien, Büchern, fotomechanischen Vervielfältigungen können von den Veranstaltern ohne Anspruch auf Vergütung verbreitet und veröffentlicht werden.

www.barcampdavit.de | Veranstaltungsort: NOERR LLP · Speditionsstraße 1 · 40221 Düsseldorf **Anmeldung (Ticketpreis 20€)**

10:00 – 10:30 Uhr	Registrierung und Begrüßung Dr. Astrid Auer-Reinsdorf, Vorsitzende davit, Dr. Thomas Lapp, Prof. Dr. Peter Bräutigam
10:30 – 12:30 Uhr	Vorstellung der Teilnehmer und Themen
12:30 – 13:30 Uhr	1. Session
13:30 – 14:00 Uhr	Networking Break (Imbiss und Erfrischungen)
14:30 – 15:00 Uhr	2. Session
15:00 – 15:30 Uhr	Networking Break (Imbiss und Erfrischungen)
15:30 – 16:30 Uhr	3. Session
16:30 – 17:00 Uhr	Verabschiedung

5 Fortbildungsstunden nach § 15 FAO möglich!



stätte „Zum Augustiner“ in der Neuhauser Straße 27 statt.

Initiatoren:

RA Martin Klimesch und RA Thomas B. Tegelkamp

Anmeldung und Kontakt: info@kanzlei-tegelkamp.de

Themenstammtisch Geistiges Eigentum & Medien

Der Stammtisch der Regionalgruppe München findet regelmäßig an jedem zweiten Donnerstag eines „ungeraden“ Monats im **Augustiner am Dom, Frauenplatz 8, 80331 München ab 19.00 Uhr** statt.

Der nächste Termin ist der **09. November 2017**.

Die jeweils aktuellen Termine erfahren Sie auch unter <http://agem-dav.de/termine/stammtisch-regionalgruppe-muenchen/>.

6 |

Initiator:

RA Stephan Wiedorfer

Anmeldung und Kontakt: sw@wiedorfer.eu, Tel. 089 / 20 24 568 0

Themenstammtisch Einzelkanzlei

Der Themenstammtisch Einzelkanzlei findet in regelmäßigem Abstand von etwa zwei Monaten statt. Konkrete Termine werden nach einer Doodle-Abfrage festgelegt, die an alle Interessenten/Interessentinnen gesandt wird, die sich per Mail für den Stammtisch anmelden.

Initiatorin:

RAin Erika Lorenz-Loeblein

Anmeldung und Kontakt: info@lorenz-loeblein.de

Themenstammtisch Gewerblicher Rechtsschutz, Urheber- und Medienrecht

Für diesen Themenstammtisch stand bei Redaktionsschluss noch kein Termin fest. Bitte wenden Sie sich bei Interesse direkt an den Initiator.

Initiator:

RA Andreas Fritzsche

Anmeldung und Kontakt: mail@fritzsche.eu

Sie möchten gerne die Betreuung bzw. Organisation eines Fach-Stammtisches übernehmen?

Melden Sie sich bitte bei:

Münchener AnwaltVerein e.V.

Frau Sabine Prinz
Prielmayerstr. 7, Zimmer 63, 80335 München
Tel.: 089 55 86 50 (Mo - Fr 9.00 - 13.00 Uhr)
Fax: 089 55 02 70 06
Email: info@muenchener-anwaltverein.de

MAV-Service

10. Dezember Stichtag für die Änderung Ihrer Daten

Am 15. Januar wird Ihre Mitgliedsgebühr für das Jahr 2018 fällig.

Bitte teilen Sie uns unbedingt Ihre **geänderten Daten**, insbesondere Ihre **neue Bankverbindung** so schnell als möglich, spätestens jedoch bis zum **10. Dezember 2017** mit. Nur so kann eine Aktualisierung für den reibungslosen Bankeinzug der Mitgliedsgebühr 2018 (SEPA) gewährleistet werden.

Münchener AnwaltVerein e.V.

Fax: 089 55 02 70 06, E-Mail: info@muenchener-anwaltverein.de

Centrum für Berufsrecht im Bayerischen AnwaltVerband

Der Münchener AnwaltVerein bietet seinen Mitgliedern seit einer Reihe von Jahren Beratung und Beistand in berufsrechtlichen Fragen. Dieser Service ist jetzt integriert in das **Centrum für Berufsrecht**, das von Rechtsanwalt Dr. Wieland Horn geleitet wird, zuletzt Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer beim BGH. Ihm zur Seite steht ein Beirat, für den Prof. Dr. Johannes Hager (Ludwig-Maximilians-Universität München), Prof. Dr. Winfried Kluth (Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg), Rechtsanwalt beim BGH Dr. Siegfried Mennemeyer (Karlsruhe), Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht Prof. Dr. Eckhart Müller (München) sowie Prof. Dr. Reinhard Singer (Humboldt-Universität Berlin) gewonnen werden konnten. Außerdem kooperiert das Centrum für Berufsrecht mit der Internationalen Rechtsbibliothek im Institut für internationales Recht an der Universität München sowie den **MAV Seminaren** und den Isar Fachseminaren Jungbauer.

Für die Kontaktaufnahme steht wie bisher Frau Prinz im Anwalt-ServiceCenter, Zimmer 63 im Erdgeschoß des Justizpalastes am Stachus in München, unter der Tel.-Nr. 089 / 55 86 50 bereit.

Außerdem ist ein jour fixe eingerichtet und zwar jeden Dienstag, ab 14.00 Uhr, ebenfalls im AnwaltServiceCenter im Justizpalast (dazu wird Voranmeldung bei Frau Prinz erbeten).

Service für Mitglieder – Mediationsprechstunde

"Mediation!

Was bedeutet das für den beratenden Anwalt/Parteivertreter?"

Bei allen Fragen rund um das Mediationsverfahren, das Güterichterverfahren sowie die Rolle des beratenden Anwalts bzw. des Parteivertreters steht Ihnen **Frau Anke Löbel**, Rechtsanwältin & Solicitor (England & Wales), Mediatorin BM® & Ausbilderin BM®, Supervisorin telefonisch zu folgenden Sprechzeiten zur Verfügung:

Jeden 2. und 4. Donnerstag im Monat

(Ausnahme Feiertage)

von **8.30 Uhr bis 10.30 Uhr**

Telefon: 0175 915 70 33.

Aktuelles

16. Bayerischer IT-Rechtstag Die digitale Transformation: Rechtliche Herausforderungen

Am 11. Oktober 2017 fand der 16. Bayerische IT-Rechtstag zu rechtlichen Herausforderungen der digitalen Transformation unter Veranstaltung des **Bayerischen Anwaltverbands in Kooperation mit der Arbeitsgemeinschaft Informationstechnologie im Deutschen Anwaltverein (DAVIT)** und der **Universität Passau**, Lehrstuhl für Sicherheitsrecht und Internetrecht, in München statt. Die Organisation und Zusammenstellung des Tagungsprogramms einschließlich der Moderation der Veranstaltung lag in den bewährten Händen von **RA Prof. Dr. Peter Bräutigam** (Noerr LLP).



v. l.: RA Prof. Dr. Peter Bräutigam, BAV Präsident Michael Dudek, RAin Dr. Astrid Auer-Reinsdorff,

Nach Begrüßung durch RA **Michael Dudek** (Präsident des Bayerischen Anwaltverbands München) und **RAin Dr. Astrid Auer-Reinsdorff** (Vorsitzende GFA DAVIT, Vorstandsmitglied des DAV Berlin) beleuchtete **Prof. Dr. Maximilian Röglinger** (Universität Bayreuth) die Herausforderungen digitaler Transformation aus technischer und betriebswirtschaftlicher Sicht. Er ging dabei zunächst auf die von ihm in Zusammenarbeit mit der Projektgruppe Wirtschaftsinformatik des Fraunhofer Institutes betreute Studie „Digital Transformation – Changes and Chances“ ein, die in enger Zusammenarbeit mit 50 führenden Wirtschaftsunternehmen mit dem Ziel durchgeführt wurde, den unternehmensinternen, digitalen Prozess zu optimieren. Aus Sicht der Unternehmen ginge es in erster Linie darum, das eigene Haus mit der nötigen Software zu bestellen und so fit zu machen für die digitale Transformation. Die Digitalisierung betreffe dabei stets das Unternehmen als Ganzes und müsse daher zur Chefsache gemacht werden.

Anschließend widmete sich **RA Dr. Phillip-Christian Thomale** (Axel Springer SE) den rechtlichen Herausforderungen der digitalen Transformation im Verlagskonzern. Die Digitalisierung sei maßgeblich geprägt durch Disruption bestehender Geschäftsmodelle, wobei den Online-Plattformen als Treibern dieser Entwicklung entscheidende Bedeutung zukomme. Dabei sei eine klare Machtverteilung zu Gunsten der Online-Plattformen erkennbar, von denen einzelne Produktanbieter im Vertrieb zentral abhängig seien. **Dr. Thomale** berichtete von einigen Beispielen aus seiner eigenen anwaltlichen Praxis und ging dabei insbesondere auf die rechtlichen Auswirkungen des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes ein. Dieses verstoße aus seiner Sicht gegen die Grundrechte der Meinungs- und Pressefreiheit aus Art. 5 Abs. 1 GG und sei daher verfassungswidrig.

Darauffolgend ging **RAin Claudia-Bernadette Langer** (e.solutions GmbH) auf neue Software-„Zulieferer“ als Herausforderung in der Vertragsgestaltung für die klassische Industrie ein. In ihren Ausführungen konzentrierte sich **RAin Langer** auf den Bereich der Infotainment-Services in der Automobilbranche, bei denen es für große Unternehmen nicht nur darum gehe, einzelne Software Lösungen zu erwerben, sondern ein digitales Gesamtkonzept bereitzustellen. Dabei sei eine immer stärkere Machtverschiebung hin zu den Digital-Lieferanten zu erkennen, da diese für das Gesamtkonzept immer essentieller würden. Als Beispiel wurde unter anderem die von Google als Partnerschaft ge-

gründete Open Automotive Lines genannt, die dazu diene, das Android System in Pkw zu integrieren. In der bisherigen Vertragspraxis hätten Zulieferer die AGB der großen OEM oft akzeptieren müssen, was so jedenfalls aufgrund ihrer Marktmacht nicht mehr für die Zulieferer digitaler Inhalte gelte. Hier fänden mittlerweile Verhandlungen statt, bei denen die OEM Acht geben müssten, dass ihnen nicht die Butter vom Brot genommen werde. Das entsprechende Contract Management müsse daher immer als gesamtes Project Management betrachtet werden.



v. l.: Prof. Dr. Maximilian Röglinger, RA Dr. Philipp-Christian Thomale, RAin Claudia-Bernadette Langer

Noch vor der Mittagspause wandte sich **RA Dr. Michael Reiling** (Noerr LLP) der rechtlichen Reorganisation des Vertriebs im Zeitalter der Digitalisierung zu. Aus Sicht der Hersteller gehe es darum, möglichst nah am Endkunden zu sein, wobei unterschiedliche Vertriebsmodelle über Online-Plattformen in Betracht kämen. Eine für Hersteller attraktive Möglichkeit sei der Vertrieb über Online-Plattformen als Kommissionsagenten. Dieses Vertriebsmodell habe für Hersteller den Vorteil, dass nach neuester BGH Rechtsprechung der Kommissionsagent unselbstständig im Lager des Herstellers stehe, womit die Vorschriften des Handelsvertreterrechts analoge Anwendung fänden. Dies führe möglicherweise dazu, dass auch kartellrechtlich vor dem Hintergrund der Art. 101 AEUV, § 1 GWB eine entsprechende Beurteilung als unselbstständiger „verlängerter Arm des Herstellers“ geboten sei. Das Kartellrecht könnte so Preisvorgaben und anderen Vertriebsbeschränkungen, die der Hersteller dem Plattformbetreiber zum Zwecke der Verhinderung von Preiserosion mache, nicht entgegenstehen.

RAin Dr. Christiane Bierehoven (Rödl & Partner) beschäftigte sich in ihrem Vortrag mit den juristischen Herausforderungen unterschiedlicher Cloud-Modelle, darunter Multi-Cloud und Hybrid-Cloud Lösungen, die Unternehmen als Basis digitaler Transformation dienen. Ein Schwerpunkt komme dabei der Frage zu, ob man einen einzigen oder mehrere Anbieter für die benötigten Cloud Anwendungen wähle. Hier könne man nach dem „Best of Breed“ oder „Best of Suite“ Modell vorgehen. Beide Varianten hätten Vor- und Nachteile; in jedem Fall aber müssten vertraglich vor allem Lizenzfragen, Nutzungsrechte an den Daten, Verantwortlichkeiten und Schnittstellen exakt festgelegt werden.

Prof. Dr. Louisa Specht (Universität Passau) widmete sich sodann den vertraglichen Herausforderungen von Künstlicher Intelligenz (KI) und Big Data. Im Bereich von KI seien zunächst unterschiedliche Automatisierungsgrade zu unterscheiden. Besonders die Zurechnung von Willenserklärungen bei gänzlich autonom agierenden Systemen bringe das geltende Recht an seine Grenzen. Eine Zurechnung der Willenserklärung an den menschlichen Nutzer nach den Grundsätzen zur Computererklärung scheidet hier aus. Nach Ansicht **Prof. Spechts** könne hier das Stellvertretungsrecht der §§ 164 ff. BGB entsprechend herangezogen werden, wobei aber zu berücksichtigen sei, dass das autonom agierende System keine Rechtsfähigkeit besäße. Hier seien gesetzliche Regelungen de lege ferenda letztlich unumgänglich. Dasselbe gelte für Big Data Anwendungen, bei denen vor allem ungeklärt sei, inwiefern die Hingabe personenbezogener Daten durch den Nutzer als synallagmatische Gegenleistungspflicht eingestuft werden könne. Beim Einsatz von Big Data im Rahmen der Industrie 4.0 könne es zur Erhebung und Verarbeitung großer Mengen personenbezogener Daten kommen. Der Zweckbindungsgrundsatz und der Grundsatz der informierten Einwilligung im geltenden Datenschutzrecht müssten dabei vom Konzept her neu gedacht werden, um Big Data Anwendungen in Einklang mit geltendem Recht zu bringen.

Auf Risiken und Nebenwirkungen des agilen Programmierens ging anschließend **RA Prof. Dr. Schneider** (SSW Schneider Schiffer Weihermüller) ein. Beim agilen Programmieren werde auf Basis von Use Cases in Sprints gezielt an einzelnen Software-Lösungen gearbeitet; diese Einzellösungen wachsen dann Sprint für Sprint zu einer Gesamtlösung heran. Prof. Schneider analysierte hierbei die aktuelle Rechtsprechung im Bereich des agilen Programmierens, darunter LG Wiesbaden, CR 2017, 298 sowie in 2. Instanz OLG Frankfurt, Urteil vom 17.08.2017, 5 U 152/16. Er wandte sich dabei vor allem den Risiken der agilen Methode, wie etwa der Haftung des Auftragnehmers aufgrund mangelnder Aufklärung des Auftraggebers, Rechtsfragen der Abnahme, Rechtsfolgen der vorzeitigen Beendigung des Projektes, Urheberrechtsverletzungen, gesellschaftsrechtlichen Implikationen und der Bestimmung des mittleren Ausführungsstandards der Programmierleistung zu. Die werkvertragliche Abnahme erfolge beim agilen Programmieren nicht in Teilen, sondern rollierend. **Prof. Schneider** riet zu einer klaren, auf das Wesentlichste beschränkten Vertragsgestaltung, die unbedingt auch Regelungen für den Streitfall enthalten sollte (Eskalations-Management).

Kein großes Risiko sah **Prof. Schneider** in Übereinstimmung mit **Prof. Bräutigam** bei Fragen der Arbeitnehmerüberlassung, da trotz der engen Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer beim agilen Programmieren regelmäßig keine Arbeitnehmerüberlassung gem. § 1 Abs. 1 AÜG anzunehmen sei.

8 |



v. l.: RA Dr. Michael Reiling, RAin Prof. Dr. Louisa Specht, RA Prof. Dr. Jochen Schneider

Aberundet wurde der 16. Bayerische IT-Rechtstag sodann mit dem Vortrag von **RA Jörg Vocke** (Chief Counsel Technology, Siemens AG) zu den neuen Geschäftsmodellen der B2B und IoT-Plattformen. Der Schwerpunkt lag dabei einmal mehr bei der Frage, wem die Rechte an den im Maschinenbetrieb erzeugten und durch die Plattformen weiterverarbeiteten Daten zustünden. Im zweiten Teil seines Vortrags stellte RA Vocke die einzelnen Vertragsbeziehungen zwischen Nutzern, Anbietern und Plattformbetreibern dar und ging auf die Anpassungsmöglichkeiten der Nutzungsverträge durch den Plattformbetreiber ein, welche dieser aufgrund des schnelllebigen Umfelds der Plattform und der sich ständig ändernden Rechtslage benötige.



v. l.: RA Prof. Dr. Peter Bräutigam, RA Dr. Philipp-Christian Thomale, RAin Dr. Astrid Auer-Reinsdorff

Herr Vocke gab in diesem Zuge abschließend einige interessante Insights zu der Siemens- IoT-Plattform mindsphere.

Der 17. Bayerische IT-Rechtstag wird am 18.10.2018 stattfinden.

Fabian Vilgertshofer
Noerr LLP, München

Digitale Anwaltschaft

Der elektronische Rechtsverkehr schreitet voran...

... und das bereits vor dem 1.1.2018! Ab diesem Datum soll das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten (eJustice-Gesetz) vom 10.10.2013 eigentlich erstmals seine prozessualen Wirkungen zeigen. Das nunmehr sechzehn Jahre alte Gesetz zur Anpassung der Formvorschriften des Privatrechts und anderer Vorschriften an den modernen Rechtsgeschäftsverkehr vom 13.7.2001 verfehlte seine Wirkung weitgehend. Denn die u.a. nach § 130a II ZPO notwendigen Landesverordnungen wurden entweder nicht oder nicht flächendeckend erlassen.

Jüngst - und damit im Vorgriff zum eJustice-Gesetz - ist aber erhebliche Bewegung in den elektronischen Rechtsverkehr gekommen. So hat beispielsweise das Land Rheinland-Pfalz seine Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mittlerweile so angepasst, dass ab dem 2.11.2017 alle seine Gerichte über EGVP (bzw. beA) erreichbar sein werden. Und auch in Bayern sind seit dem 18.10.2017 auch die letzten Zivilgerichte - nämlich das OLG München, das LG München I und das AG München - elektronisch erreichbar (s. dazu beA-Newsletter 6/2017). Die bundesweit flächendeckende Erreichbarkeit aller Gerichte im ERV kommt also immer näher!

Die Möglichkeit zur elektronischen Kommunikation sagt freilich noch nichts darüber aus, ob bereits elektronische Akten in den Gerichten geführt werden. Tatsächlich wird die eAkte in den meisten Ländern noch ein wenig brauchen. Die gesetzliche Verpflichtung, Akten elektronisch zu führen, tritt auch erst viel später ein, etwa für Bundesbehörden ab 2020 (vgl. § 6 eGovernment-Gesetz), für Gerichte ab 2026 (vgl. z.B. für Zivilgerichte § 298a ZPO i.d.F. des Gesetzes zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz, s. dort Art. 11, 12). Bis dahin sollen elektronische und papierne Aktenführung nebeneinander zulässig sein, damit die eAkte schrittweise eingeführt werden kann.

Und das geschieht auch: So soll z.B. nach dem EDV-Bericht des Landes Rheinland-Pfalz für das Jahr 2017 (S. 5) die elektronische Akte ab Mitte 2018 für erstinstanzliche Zivilsachen beim Landgericht Kaiserslautern unter Verwendung des elektronischen Integrationsportals "eIP" pilotiert werden. Wie es in den anderen Ländern aussieht, können Sie hier nachlesen; weitere aktuelle Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie unter : http://www.justiz.de/elektronischer_rechtsverkehr/index.php.

Erweiterte Nutzungspflicht im Mahnverfahren

Der verpflichtende elektronische Rechtsverkehr (ERV) hat im Bereich des Mahnverfahrens längst Einzug gehalten. Schon seit Dezember 2008 haben Rechtsanwälte nach § 690 III 2 ZPO die Pflicht, den Mahnantrag in einer nur maschinell lesbaren Form zu übermitteln. Freilich kann im sog. Barcode-Verfahren auch noch das Papier als Datenträger dienen.

Anzeige



beA-Installation zum Pauschal-Angebot von **150 EUR**

kostenlose Anfahrt im Stadtbereich, HW- und SW- Check a. A.

Rahmenvertragspartner des Münchener Anwaltvereins

Robert Seebauer **IT | CONSULTING** Tel: 089 – 60667195

Web: www.seebauer-IT.de eMail: info@seebauer-IT.de

Dies wird mit Inkrafttreten des § 130d ZPO frühestens zum 1.1.2020 und spätestens zum 1.1.2022 aber auch passé sein - also dann, wenn der ERV vollständig eröffnet ist. Nach dem entsprechenden Datum sind Anträge und Erklärungen nur noch als elektronische Dokumente zu übermitteln.

Intensiv-Seminar des MAV zum Thema:

**beA komplett! – Was ist ab 1.1.2018 zu beachten
Elektronischer Rechtsverkehr und das beA:
Recht, Technik und Kanzleiorganisation
RA Dr. Arndt-Christian Kulow**

2. Zusatztermin: 24.11.2017: 09:00 bis ca. 14:30 Uhr

Details siehe unter: <http://www.muenchener-anwaltverein.de/anwaltsportal/termine/mav-schweitzer-seminare/>

Ganz en passant wurde § 690 III ZPO durch das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5.7.2017 (s. dazu beA-Newsletter 24/2017 und 28/2017) zum 1.1.2018 aufgehoben. Dafür wurde ab 1.1.2018 eine neue Regelung in § 702 II ZPO n.F. geschaffen, die die Nutzungspflicht für Rechtsanwälte für Anträge und Erklärungen im Mahnverfahren ausweitet: Werden Anträge und Erklärungen, für die maschinell bearbeitbare Formulare nach § 703c I 2 Nr. 1 ZPO eingeführt wurden, von einem Rechtsanwalt übermittelt, ist nur noch diese Form der Übermittlung zulässig.

Nach § 1 der aufgrund von § 703c ZPO ergangenen Verordnung zur Einführung von Vordrucken für das Mahnverfahren bei Gerichten, die

das Verfahren maschinell bearbeiten, wurden für diese Gerichte Vordrucke für folgende Antragsverfahren eingeführt: Antrag auf Erlass des Mahnbescheids bzw. Vollstreckungsbescheids, Widerspruch, Antrag auf Neuzustellung des Mahnbescheids bzw. Vollstreckungsbescheids. Dementsprechend bezieht sich die Nutzungspflicht auf alle diese Erklärungen bei Gerichten, die das Verfahren maschinell bearbeiten. Und was hat das alles mit dem beA zu tun?

Bereits heute können Sie den Mahnantrag elektronisch über Ihr beA an die Mahngerichte übermitteln. Im beA-Newsletter 18/2017 haben wir Ihnen bereits das genaue Vorgehen erläutert (vgl. allgemein zur Umstellung vom EGVP-Client auf beA-Newsletter 3/2016). Vergessen Sie nicht, eine qualifizierte elektronische Signatur anzubringen (vgl. § 690 III 3 ZPO).

Die weiteren Anträge bzw. Erklärungen wie den Widerspruch können Sie derzeit allerdings nur im Barcode-Verfahren übermitteln.

Die entsprechenden Formulare finden Sie auf der Website <https://www.online-mahntrag.de> unter dem Menüpunkt "Folgeanträge". Wählen Sie z.B. das Formular für den Widerspruch aus, füllen Sie die einzelnen Formulareseiten aus und klicken Sie jeweils auf den Pfeil nach rechts, um im Dialog auf die nächste Seite zu gelangen.

Am Ende des Dialogs erhalten Sie ein PDF-Dokument mit einem Barcode, das ausgedruckt, handschriftlich unterzeichnet und auf dem Postweg an das Mahngericht, das das Verfahren maschinell bearbeitet, übermittelt werden muss.

(Quelle: Der Newsletter zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach, Ausgabe 41/2017 v. 12.10.2017)

Anzeige

Bienvenue!

brück+partner
Ihr RA-MICRO Systemhaus in Bayern!

Wir laden Sie ein, bei einem gemütlichen Frühstück oder Lunch die zahlreichen Möglichkeiten von RA-MICRO kennenzulernen und sich über eine umfassende IT-Einrichtung Ihrer Kanzlei zu informieren.

Wann?

Immer Dienstag: 12⁰⁰ – 14⁰⁰ Uhr Lunch

Immer Mittwoch: 8⁰⁰ – 10⁰⁰ Uhr Breakfast

Wo?

brück + partner RA-MICRO KompetenzCenter
Frauenstr. 18 / Rgb., 80469 München
(am Viktualienmarkt)

Wie?

Voranmeldung unter: 089 25 54 42 31

Die Teilnahme ist kostenlos!

(gerne auch kurzfristig)

RA-MICRO
KompetenzCenter



www.ra-micro-muenchen.de

+++ NEU! Schnelle IT-Notfallhilfe unter: www.ra-micro-muenchen.de/notfall +++

beA: Aus dem Newsletter zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach

Keine Abschriften, aber Dokumentenpauschale?

Einer der Vorteile des elektronischen Rechtsverkehrs ist, dass Abschriften von digitalen Dokumenten, beglaubigt wie unbeglaubigt, zukünftig passé sind (vgl. auch § 169 V ZPO i.d.F. ab 1.1.2018). Es gibt nur noch Originale. Es genügt also, den Schriftsatz als Datei einer beA-Nachricht beizufügen. Das regeln schon jetzt explizit beispielsweise die §§ 133 I, 253 V 2 ZPO (vgl. beA-Newsletter 28/2017).

Den Vorteilen - etwa Ersparnis von Zeit-, Porto- und Druckkosten - auf Seiten der Anwaltschaft stehen derzeit aber auch Nachteile auf Seiten der Justiz gegenüber. Denn nimmt die Gegenseite nicht am elektronischen Rechtsverkehr teil (z.B. weil die Partei ab 1.1.2018 anwaltlich nicht vertreten ist), dann muss die Justiz die Abschriften selbst fertigen und diese ggf. (maschinell) beglaubigen (§ 169 II und III ZPO). Dies hat vereinzelt dazu geführt, dass Anwälte bereits heute - fälschlicherweise - mit gerichtlichen Gebühren wie bspw. Dokumentenpauschalen durch die Gerichte konfrontiert werden.

Im Rahmen der Beratungen zum Justizkommunikationsgesetz vom 22.3.2005 hat der Gesetzgeber allerdings klargestellt, dass im Fall der elektronischen Übermittlung von Dokumenten nicht nur die Verpflichtung zur Zahlung von Auslagen nach Nr. 9000 Ziff. 1 des Kostenverzeichnisses des GKG entfalle, sondern auch die Verpflichtung, die Auslagen für den Medientransfer nach Nr. 9000 Ziff. 2 (nunmehr Ziff. 3) des Kostenverzeichnis des Gerichtskostengesetzes zu zahlen (BT-Drs. 15/4067, 31). Dies ergibt sich im Übrigen auch aus dem Wortlaut des Auslagentatbestands in Nr. 9000 Ziff. 1 lit. b, wonach die Gebühr nur anfällt, wenn die erforderliche Zahl von Mehrfertigungen nicht beigefügt wurde.

(Quelle: Newsletter zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach, Ausgabe 32/2017 v. 10.08.2017)

Wissenswertes zum beA

Kein "Teilen" von beA-Karte und PIN!

Als Inhaber/in einer beA-Karte sind Sie gesetzlich verpflichtet (§ 26 I RAVPV), die Karte keiner weiteren Person zu überlassen und die dem Zertifikat zugehörige Zertifikats-PIN geheim zu halten. Warum das "Teilen" von beA-Karte und PIN keine gute Idee ist, erläutert der *Newsletter zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach Ausgabe 19/2017 vom 10.05.2017* ausführlich.

Ab dem 1.1.2018 wird es noch wichtiger, dass nur Sie als Anwältin oder Anwalt Ihre beA-Karte nutzen können: Denn ab diesem Datum wirkt der Versand eines Schriftsatzes aus einem beA heraus (mit einer beA-Karte Basis oder Signatur) nach fast allen Prozessordnungen schriftformersetzend (vgl. § 130a III Alt. 2 ZPO in der ab 1.1.2018 geltenden Fassung). Das heißt also: Jeder, der Ihre Karte und PIN hat, könnte dann in Ihrem Namen prozessual wirksame Schriftsätze einreichen - ob Sie das so wollen oder nicht.

Übrigens ist das "Teilen" einer beA-Karte auch deshalb kein schlauer Einfall, weil Sie als Postfachinhaber umfangreiche Berechtigungen besitzen (z.B. Mitarbeiter anlegen oder Nachrichten entfernen) - all diese Berechtigungen könnte dann auch jeder Ihrer Mitarbeiter wahrnehmen. Bei einer (beA-)Signaturkarte samt PIN ist die Weitergabe an eine dritte Person übrigens kein bisschen besser:

Nach § 126a I BGB kann nämlich die gesetzlich vorgeschriebene Form (bis

auf wenige Ausnahmefälle) dadurch ersetzt werden, dass eine qualifizierte elektronische Signatur, kurz: qeS, an das elektronische Dokument angebracht wird. Die qeS ersetzt also die eigenhändige Unterschrift. Überlässt ein Anwalt seine Signaturkarte einem Kanzleimitarbeiter zur Unterzeichnung ist, ein bestimmender Schriftsatz unwirksam. Wiedereinsetzung wird wegen dieses anwaltlichen Organisationsfehlers nicht gewährt (BGH, Beschl. v. 21.12.2010 - VI ZB 28/10).

Dabei ist die Weitergabe einer beA-Karte im Kanzleialltag doch gar nicht notwendig:

Bei entsprechender Rechteverteilung kann Ihr Kanzleipersonal Sie maximal bei der Arbeit mit Ihrem beA unterstützen, ohne dass die beschriebenen Risiken eintreten. Dazu braucht jeder Mitarbeiter eine eigene beA-Karte Mitarbeiter - eine best practice dazu können Sie übrigens in der Ausgabe 23/2017 v. 07.06.2017 des Newsletters nachlesen. Die Mitarbeiterkarte genügt auch. Denn eines kann ein Kanzleimitarbeiter ganz sicher nicht: Die anwaltliche Verantwortung für einen Schriftsatz übernehmen. Also sollten Sie auch nicht die Möglichkeit dazu eröffnen, indem Ihr Mitarbeiter mit Ihrer Karte und PIN den Versand aus Ihrem beA anstoßen oder Ihre qeS anbringen kann!

(Quelle: Newsletter zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach, Ausgabe 42/2017 vom 19.10.2017)

Anwaltliche Verschwiegenheit - Achten Sie auf die Metadaten!

Immer dann, wenn neue Wege beschritten werden, muss man sich auf neue Herausforderungen einstellen. Auch Digitalisierung und elektronischer Rechtsverkehr bieten so manche Tücken. Metadaten gehören zu diesen tückischen Dingen.

Wissen Sie, was eine elektronische Datei (z.B. ein Schriftsatz), die Sie erstellen, alles für Informationen enthält? Das sind keineswegs nur die Zeichen, die Sie auch beim Anzeigen des Dokuments auf dem Bildschirm oder bei einem Ausdruck sehen können!

Vielmehr sind in ihr - je nach benutztem Programm - auch Informationen gespeichert, die sich aus dem Kontext ihrer Erstellung ergeben: die sog. Metadaten. Das sind unter anderem Informationen zum Autor, zu Erstellungs- und Bearbeitungszeitpunkten, Änderungen, Kommentare und vieles mehr. Nicht alle diese Informationen wollen Sie vermutlich dem Gericht oder Ihrem Gegner im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs zukommen lassen. Besonders gefährlich wird es, wenn das Dokument (mit etwas abgewandeltem Inhalt) bereits in einem früheren Mandat Verwendung gefunden hat und noch alte Mandatsdaten enthält. Dann ist sogar die anwaltliche Verschwiegenheit tangiert - und ansonsten könnte etwa Ihr Wiedereinsetzungsvortrag wackeln...

Aber wie können Sie die Metadaten sichtbar machen? Und noch wichtiger: Wie können Sie sie löschen? Im Regelfall macht man das unmittelbar mit der Software, mit der die jeweilige Datei erstellt wurde.

Eine Schritt für Schritt-Anleitung am Beispiel von Microsoft Word finden Sie im *Newsletter zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach Ausgabe 42/2017 v. 19.10.2017*.

Interessante Informationen rund um das beA, Schritt für Schritt Anleitungen und nützliche Tipps und Tricks finden Sie im Newsletter zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach. Sie können alle bisherigen Ausgaben des Newsletter online im pdf-Format oder als html abrufen oder den Newsletter abonnieren:

<http://www.brak.de/zur-rechtspolitik/newsletter/bea-newsletter/>

(Quelle: Newsletter zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach)

Phishing: Falsche Benachrichtigungen verunsichern Amazon- und Commerzbank-Kundinnen und -Kunden

Aktuell stehen Kundinnen und Kunden der Commerzbank sowie des Versandhändlers Amazon im Fokus von Phishing-Betrüggern, wie die Verbraucherzentrale NRW und Spam-Info warnen. Onlinebanking-Kunden wird in gefälschten E-Mails eine Umstellung des Sicherheitssystems vorgegaukelt. Um eine Kontosperrung zu verhindern, müssten sie nur ihre Daten in ein Formular eingeben, auf das sie nach Anklicken eines Links gelangen. Natürlich sollen mit diesem Trick nur möglichst viele Daten gesammelt werden. Der Amazon-Trick hingegen tritt in unterschiedlichen Varianten auf, gerade die Betreffzeilen können hier variieren. Die derzeit häufigste lautet: „Ihre Bestellung wurde storniert!“ Auch diese Nachricht zielt auf den Diebstahl der Nutzerdaten über eine gefälschte Log-in-Seite ab. Teilweise enthalten die E-Mails auch Anhänge im Bildformat .png, die beim Öffnen der E-Mail Schadsoftware auf den Computer schleusen.

In beiden Fällen gilt: Löschen Sie diese E-Mails umgehend. Kontaktieren Sie im Zweifel direkt Ihre Bank oder den Händler und überprüfen Sie den Sachverhalt gegebenenfalls persönlich am Telefon. Nutzen Sie dafür niemals die angeblichen Kontaktdaten in den dubiosen E-Mails. Einen Leitfaden, wie Sie Phishing-Mails und -Webseiten erkennen und sich vor Betrugsversuchen schützen können, stellt das BSI auf der Website BSI für Bürger bereit: https://www.bsi-fuer-buerger.de/BSIFB/DE/Risiken/Spam-PhishingCo/Phishing/phishing_node.html

Zur Meldung von spam-info.de: Amazon: Phishing jetzt mit .png-Anhang: <http://www.spam-info.de/9821/amazon-phishing-jetzt-mit-png-anhang/>

Zur Meldung von verbraucherzentrale.nrw: Phishing-Radar: Aktuelle Warnungen: <https://www.verbraucherzentrale.nrw/wissen/digitale-welt/phishingradar/phishingradar-aktuelle-warnungen-6059>

Datendiebstahl: Yahoo-Nutzerinnen und -Nutzer sollten Passwort wechseln

Der bereits 2013 erfolgte Hackerangriff auf den inzwischen zu Verizon gehörenden Internetdiensteanbieter Yahoo ist umfangreicher als bislang angenommen: Wie das Unternehmen, laut einem Bericht von Golem, jetzt bekannt gab, haben die Täter die Namen, E-Mail-Adressen, Telefonnummern und Geburtsdaten sowie Passwörter aller drei Milliarden im Jahr 2013 existierenden Yahoo-Accounts erbeutet. Yahoo-Nutzerinnen und -Nutzer, die seit 2013 ihr Passwort nicht mehr geändert haben, sollten dies nun dringend nachholen.

Tipps zum Erstellen eines sicheren Passwortes finden Sie auf der Website BSI für Bürger unter: https://www.bsi-fuer-buerger.de/BSIFB/DE/Empfehlungen/Passwoerter/passwoerter_node.html

Zur Meldung von golem.de: Alle Yahoo-Kunden im Jahr 2013 gehackt: <https://www.golem.de/news/yahoo-mail-alle-yahoo-kunden-im-jahr-2013-gehackt-1710-130405.html>
(Quelle: Amazon, BSI, SICHER • INFORMIERT vom 12. Oktober 2017)

Verstärkt Fake-Mails in Umlauf – auch MAV betroffen

Aktuell sind massenhaft Fake-Mails, die auf das Abgreifen persönlicher Daten aus sind oder Schadsoftware enthalten, in Umlauf. Sie missbrauchen Namen von Firmen oder realen Personen und zielen explizit auf deren Kundengruppen ab. Adressen von persönlich Bekannten des Empfängers werden dabei als vermeintlicher Absender ebenso missbraucht wie die von anerkannten öffentlichen Einrichtungen, wie z.B. das Staatsministerium



Ausgleich e.V.

**Bayer. Staatsministerium der Justiz
MediationsZentrale München
Münchener AnwaltVerein e.V.
laden zu einer gemeinsamen
Veranstaltung ein**

Jan de Cock: Hotel Pardon

6. November 2017, 17.00 Uhr

Justizpalast, Raum 134

Prielmayerstr. 7, 80335 München

Jan de Cock wurde bekannt durch seinen Bestseller „Hotel Prison“ (2003), in dem er von seinen Erfahrungen in Gefängnissen rund um die Welt berichtet.

Zehn Jahre später begab er sich wieder auf Weltreise, dieses Mal, um Verbrechensopfer und deren Angehörige zu treffen. Davon berichtet er in seinem zweiten Buch „Hotel Pardon“ (2014). Er beschreibt dort Begegnungen mit Opfern in Europa, Nord- und Südamerika, Asien und Afrika. Darunter sind Eltern, deren Kinder von Andreas Breivik getötet wurden und Witwen, deren Männer Opfer des Anschlags auf das World Trade Center wurden wie auch jüdische und palestinensische Eltern, die sich seit dem Tod ihrer Kinder um eine gewaltfreie Lösung des Konflikts bemühen.

De Cock sucht nach den Kraftquellen, die den Betroffenen ein Weiterleben ermöglichen und stößt auf die befreiende Wirkung der Vergebung.

Vortrag in englischer Sprache mit deutscher Übersetzung.

**Anmeldung bitte bis spätestens 15.10.2017
an den MAV**

**Fax 089-55 02 70 06,
E-Mail: info@muenchener-anwaltverein.de**

Einlass nur mit Anmeldebestätigung

der Justiz oder Großunternehmen. Auch der MAV war bereits Opfer eines solchen Missbrauchs.

Über einen im Ausland befindlichen gehackten Server wurden Mails mit dem Absender des Münchener Anwaltvereins verschickt. Der Betreff lautete „Rechnung HMYJT - 609-XSL1864 Münchener Anwaltverein“. Die Mail enthält weder eine persönliche Anrede noch eine vollständige Signatur. Im Text wird auf eine Rechnung hingewiesen, die man über einen Link als .doc-Datei erhalten könne. Der Link führt zu einer manipulierten Word-Datei, die vermutlich Schadsoftware enthält. **Grundsätzlich verschicken weder der MAV e.V. noch die MAV GmbH Rechnungen als Link oder als .doc-Dokument. Unsere E-Mails enthalten immer eine vollständige Signatur mit allen Pflichtangaben.**

Empfänger derartiger E-Mails sollten keinesfalls den Anhang öffnen, oder auf den Link klicken, sondern die E-Mail umgehend löschen und zeitnah den Virenschutz aktualisieren.

Falls Sie bereits betroffen sind, hat z.B. das BSI auf der Website BSI für Bürger Tipps für die Beseitigung von Infektionen auf Ihrem PC zusammengestellt: https://www.bsi-fuer-buerger.de/BSIFB/DE/Risiken/Schadprogramme/Infektionsbeseitigung/infektionsbeseitigung_node.html

12 |

Gebührenrecht

Volle Terminsgebühr trotz Säumnis des Gegners

In den Fällen der Nr. 3105 VV ermäßigt sich die 1,2-Terminsgebühr der Nr. 3104 VV auf 0,5. Die Ermäßigung tritt ein, wenn

- die Gegenpartei nicht erschienen oder nicht ordnungsgemäß vertreten ist
- und
- lediglich ein Antrag auf Erlass eines Versäumnisurteils oder zur Prozess- und Sachleitung gestellt wird (Nr. 3105 VV) oder das Gericht von Amts wegen zur Prozess- und Sachleitung entscheidet (Anm. Abs. 1 zu Nr. 3105 VV).

Beide Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein. Ist nur eine der beiden Voraussetzungen gegeben, bleibt es bei der vollen 1,2-Gebühr. Daher ist es in einigen Fällen möglich, dass es ungeachtet einer Säumnissituation bei einer vollen 1,2-Terminsgebühr bleibt.

I. Gegner erscheint, verhandelt aber nicht

Erscheint der Gegner, erklärt er aber, dass er nicht auftrete, also dass er keinen Antrag stelle, bleibt es bei der vollen 1,2-Terminsgebühr. Die Vorschrift des § 333 ZPO (Nichtverhandeln trotz Erscheinens) ist nicht entsprechend anzuwenden (Anm. Abs. 3 zu Nr. 3105 VV).

Sind in einem Termin beide Parteien anwaltlich vertreten, entsteht eine Terminsgebühr nach Nr. 3104 VV. Daran ändert sich grundsätzlich nichts, wenn eine Partei in dem Termin keinen Antrag stellt und gegen sie ein Versäumnisurteil ergeht.

KG, Beschl. v. 13. 12. 2005 – 1 W 454/05, AGS 2006, 117 = JurBüro 2006, 134 = Rpfleger 2006, 227 = RVGreport 2006, 66

Stellt der anwesende Vertreter des Beklagten keine Anträge und beantragt daraufhin der Verfahrensbevollmächtigte des Klägers den Erlass eines Versäumnisurteils, verdient er eine 1,2-Terminsgebühr nach Nr. 3104 VV.

KG, Beschl. v. 7. 3. 2006 – 1 W 78/06, RVGreport 2006, 184

Erklärt der Prozessbevollmächtigte des Beklagten im Prozess vor dem Landgericht nach Aufruf der Sache, er trete heute nicht auf und ergebe auf Antrag des Prozessbevollmächtigten des Klägers sodann ein Versäumnisurteil gegen den Beklagten, so steht dem Klägervertreter eine 1,2-Terminsgebühr nach Nr. 3104 VV zu.

OLG Köln, Beschl. v. 2. 5. 2008 – 17 W 92/08 AGS 2008, 439 = RVGreport 2008, 306 = NJW-Spezial 2008, 604

Bei "Flucht in die Säumnis" entsteht im Anwaltsprozess eine 1,2 Terminsgebühr.

OLG Köln, Beschl. v. 20. 11. 2006 – 17 W 239/06, OLGR 2007, 325

Auch bei sog. Flucht in die Säumnis (hier: des Klägeranwalts) entsteht für den Rechtsanwalt eine 1,2-Terminsgebühr nach Nr. 3104 VV (und nicht lediglich eine 0,5-Gebühr nach Nr. 3105 VV).

OLG Koblenz, Beschl. v. 11. 4. 2005 – 14 W 211/05, AGS 2005, 190 = RVGreport 2005, 231 = NJW 2005, 1955 = JurBüro 2005, 360 = Rpfleger 2005, 487 = MDR 2005, 897 = AnwBl 2005, 432 = FamRZ 2005, 1849

Beispiel: Der Anwalt des Beklagten erscheint im Termin zur mündlichen Verhandlung und erklärt, er trete heute nicht auf. Sodann ergeht gegen den Beklagten ein Versäumnisurteil.

Da die Reduzierung nach Nr. 3105 VV nur eintritt, wenn der Beklagte nicht erschienen und auch nicht ordnungsgemäß vertreten ist, fällt die volle 1,2-Terminsgebühr an.

II. Erörterung mit dem Gericht

Wird vor Erlass eines Versäumnisurteils mit dem Gericht zunächst über die Zulässigkeit oder die Schlüssigkeit der Klage erörtert, greift die Ermäßigung ebenfalls nicht, da dann trotz Säumnis nicht „lediglich“ ein Antrag auf Erlass eines Versäumnisurteils gestellt wird, sondern mehr geschieht. Zweckmäßigerweise sollte sich die Erörterung aus dem Protokoll ergeben. Eine anwaltliche Versicherung, dass erörtert worden ist, reicht aber auch.

Ergeht im Verhandlungstermin gegen den säumigen Gegner ein Versäumnisurteil, entsteht für den Anwalt eine volle Terminsgebühr nur dann, wenn über die Stellung des Antrags auf Erlass des Versäumnisurteils hinaus eine inhaltliche Erörterung stattgefunden hat. Zur Glaubhaftmachung dieses Umstandes kann eine anwaltliche Versicherung ausreichen; aus dem Sitzungsprotokoll muss sich die Erörterung nicht ergeben.

OLG Frankfurt, Beschl. v. 24. 7 2017 – 6 W 47/17, NJW-Spezial 2017, 571 = RVGreport 2017, 383

Erörtert das Gericht in einem Termin, in dem eine Partei nicht erschienen ist, mit dem Prozessbevollmächtigten der Gegenpartei die Sach- und Rechtslage, so löst dies eine Terminsgebühr nach Nr. 3104 VV auch dann aus, wenn die erschienene Partei keinen Sachantrag stellt.

OLG Naumburg, Beschl. v. 18. 11. 2013 – 2 W 23/13, AGS 2014, 388 = JurBüro 2014, 581 = NJW-Spezial 2014, 539 = RVGreport 2014, 424

Eine volle Terminsgebühr nach Nr. 3104 VV fällt auch dann an, wenn das Gericht in einem Termin, in dem eine Partei nicht erschienen ist, mit dem Prozessbevollmächtigten der Gegenpartei die Sach- und Rechtslage erörtert. Zur Glaubhaftmachung genügt die anwaltliche Versicherung.

OLG Jena, Beschl. v. 19. 1. 2015 – 1 W 18/15, AGS 2015, 323 = NJW-Spezial 2015, 445 = Jur-Büro 2015, 521 = NJW-Spezial 2015, 445 = RVGreport 2015, 379

Erörtert das Gericht in einem Termin, in dem eine Partei nicht erschienen oder nicht ordnungsgemäß vertreten ist, mit dem Verfahrensbevollmächtigten der Gegenpartei die Frage der Zulässigkeit der Klage, so löst dies eine volle Terminsgebühr nach Nr. 3104 VV aus.

KG, Beschl. v. 18. 9. 2008 – 1 W 425/08, AGS 2009, 60 = MDR 2008, 1424 = JurBüro 2009, 29 = RVGreport 2009, 18

Erörtert das Gericht die Schlüssigkeit der Klage, verdient der Anwalt trotz Säumnis des Gegners eine 1,2-Terminsgebühr nach Nr. 3104 VV.

KG, Beschl. v. 7. 3. 2006 – 1 W 78/06, RVGreport 2006, 184

Wird im Termin nicht nur der Erlass eines Versäumnisurteils beantragt, sondern zuvor noch über die Präzisierung des Klageantrags und über materiellrechtliche Fragen zur Schlüssigkeit des Klagebegehrens gesprochen, erwächst dem Rechtsanwalt die volle Terminsgebühr aus Nr. 3104 VV. Eine Reduzierung auf 0,5 gemäß Nr. 3105 VV hat zu unterbleiben.

LAG Hessen, Beschl. v. 14. 12. 2005 – 13 Ta 481/05, NZA-RR 2006, 436 = RVGreport 2006, 273

Beispiel: Im Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem LG erscheint der Beklagte nicht. Das Gericht hat Bedenken gegen die Schlüssigkeit der Klage. Aufgrund der Erörterung mit dem Anwalt lässt sich das Gericht von der Schlüssigkeit der Klage überzeugen und erlässt ein Versäumnisurteil gegen den Beklagten.

Es entsteht die volle 1,2-Terminsgebühr nach Nr. 3104 VV.

Das gleiche gilt auch, wenn vor Erlass des Versäumnisurteils über ein Ablehnungsgesuch des Gegners erörtert wird.

Befasst sich der Prozessbevollmächtigte im Termin zunächst mit einem Ablehnungsantrag und beantragt er anschließend, das Gesuch abzulehnen, so fällt die angemeldete 1,2-Terminsgebühr in voller Höhe an, wenn erst nach Verkündung des Beschlusses zum Ablehnungsgesuch der Antrag auf Erlass eines Versäumnisurteils gestellt wird.

LG Paderborn, Beschl. v. 25. 8. 2014 – 4 O 221/13, AGS 2015, 272 = JurBüro 2015, 35

Wird nur über einen Teil der Klageforderung(en) erörtert, dann ist § 15 Abs. 3 RVG zu beachten. Aus dem Teil der Klageforderung(en), aus dem erörtert wird, entsteht die volle 1,2-Terminsgebühr (Nr. 3104 VV). Aus dem Teil der Klageforderung(en), über den ohne vorherige Erörterung das Versäumnisurteil ergeht, entsteht dagegen nur die ermäßigte 0,5-Terminsgebühr (Nr. 3105 VV). Insgesamt darf allerdings nicht mehr als eine 1,2-Terminsgebühr (Nr. 3104 VV) aus dem Gesamtwert erhoben werden (§ 15 Abs. 3 RVG).

Das gilt auch, wenn nur über eine Nebenforderung erörtert wird. In diesem Fall entsteht aus dem Wert der Nebenforderung (§ 23 Abs. 1 S. 1 RVG i.V.m. § 43 Abs. 2 GKG) die volle 1,2-Terminsgebühr (Nr. 3104 VV) und aus dem Wert der Hauptforderung die ermäßigte 0,5-Terminsgebühr (Nr. 3105 VV). Insgesamt darf allerdings nicht mehr als eine 1,2-Ter-

Fortsetzung nächste Seite

Anzeige



IHRE VORTEILE

- günstige Mietpreise - weit günstiger als in München
- Lagerraum von 1 m³ bis 500 m²
- flexible Mietdauer
- trocken und sichtgeschützt
- weiträumige Flächen zum Be- und Entladen
- alarmgesichert, 24-Stunden Videoüberwachung

NAHE DER B 304 - AUF DEM WEG ZWISCHEN MÜNCHEN UND DEM LANDGERICHT TRAUNSTEIN

🏠 **Deine Lagerbox GmbH** - Ziegeleistraße 7 - 83549 Eiselring

☎ 08071.903383 ✉ info@deinelagerbox.de

📱 #deinelagerbox 🌐 www.deinelagerbox.de

deine
lagerbox[®]
self storage

LAGERRAUM. VERMIETUNG

mingsgebühr aus dem Gesamtwert erhoben werden, wobei hier beim Gesamtwert das Additionsverbot des § 43 Abs. 1 GKG zu beachten ist.

Terminsgebühr bei Teilklagerücknahme und Säumnis des Gegners

Ist in dem Termin zur mündlichen Verhandlung der Beklagte nicht erschienen und auch nicht ordnungsgemäß vertreten und erörtert der Prozessbevollmächtigte des Klägers mit dem Gericht einen Teil der Zinsforderung, so erhält der Klägervertreter für den erörterten Zinsanspruch eine 1,2-Terminsgebühr gemäß Nr. 3104 VV und eine 0,5-Terminsgebühr nach dem Wert der Hauptsache, wenn der Klägervertreter nach Rücknahme eines Teils des Zinsanspruchs einen Antrag auf Erlass eines Versäumnisurteils stellt.

OLG Köln, Beschl. v. 5. 12. 2005 - 17 W 232/05, AGS 2006, 224 = JMBINW 2006, 144 = JurBüro 2006, 254 = RVGreport 2006, 104

Beispiel: Im Termin zur mündlichen Verhandlung weist das Gericht darauf hin, dass die Klage in Höhe von 10.000,00 zwar schlüssig sei, nicht jedoch der Zinsantrag (Gegenstandswert 500,00 €). Nach Erörterung wird der Zinsantrag zurückgenommen. Der Kläger beantragt ein Versäumnisurteil.

1. 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 10.000,00 €)	725,40 €
2. 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 500,00 €)	54,00 €
3. 0,5-Terminsgebühr, Nrn. 3104, 3105 VV (Wert: 10.000,00 €) (die Grenze des § 15 Abs. 3 RVG, nicht mehr als 1,2 aus 10.000,00 € = 669,60 € wird nicht erreicht)	279,00 €
4. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV Zwischensumme	20,00 € 1.078,40 €
5. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	204,90 €
Gesamt	1.283,30 €

III. Erörterung mit der nicht postulationsfähigen Partei

Erscheint der Gegner vor dem Landgericht oder vor dem Familiengericht in einer Familienstreitsache, gilt er als nicht erschienen, da er wegen des dort bestehenden Anwaltszwangs nicht postulationsfähig ist. Wird vor Erlass eines Versäumnisurteils aber mit dem Gegner zunächst erörtert, greift die Ermäßigung ebenfalls nicht, da dann nicht „lediglich“ ein Antrag auf Erlass eines Versäumnisurteils gestellt wird.

Die volle Terminsgebühr entsteht für den Klägervertreter auch dann, wenn der Beklagte im Verhandlungstermin nicht ordnungsgemäß vertreten ist, der Klägervertreter aber über den Antrag auf Erlass eines Versäumnisurteils hinaus mit dem Gericht die Zulässigkeit seines schriftsätzlich angekündigten Sachantrags erörtert oder mit dem persönlich anwesenden Beklagten Möglichkeiten einer einverständlichen Regelung bespricht.

BGH, Beschl. v. 24. 1. 2007 - IV ZB 21/06, AGS 2007, 226 = AnwBl 2007, 383 = JurBüro 2007, 304 = RVGreport 2007, 187 = NJW 2007, 1692 = Rpfleger 2007, 343 = MDR 2007, 804 = VersR 2007, 1533 = RuS 2008, 41 = FamRZ 2007, 722 = RVGreport 2007, 187 = NJW-Spezial 2007, 288

Beispiel: Im Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem LG erscheint der Beklagte persönlich, jedoch ohne anwaltliche Vertretung. Das Gericht erörtert die Sache dennoch mit den Parteien. Hiernach beantragt der Anwalt des Klägers den Erlass eines Versäumnisurteils gegen den Beklagten.

Es entsteht die volle 1,2-Terminsgebühr nach Nr. 3104 VV.

Kein Erörtern in diesem Sinne ist der bloße Hinweis des Gerichts, dass die Partei nicht postulationsfähig sei und keinen Antrag stellen könne.

In diesem Fall entsteht nur die ermäßigte Terminsgebühr nach Nr. 3105 VV.

Ein Antrag auf Erlass eines Versäumnisurteils rechtfertigt nur eine 0,5-Terminsgebühr nach Nr. 3105 VV und keine 1,2-Terminsgebühr nach Nr. 3104 VV, wenn der nicht anwaltlich vertretene Prozessgegner zum Verhandlungstermin erscheint und das Terminprotokoll den Hinweis darauf enthält, dass § 78 ZPO erörtert worden sei.

OLG Köln, Beschl. v. 19. 12. 2006 - 17 W 265/06, OLG Köln AGS 2007, 238 = NJW 2007, 1694 = RVGreport 2007, 188

IV. Klagerücknahme im Termin

Erscheint der Beklagte zum Verhandlungstermin nicht und wird im Termin die Klage zurückgenommen, entsteht die volle 1,2-Terminsgebühr. Die Ermäßigung nach Nr. 3105 VV greift nicht, da nicht lediglich der Erlass eines Versäumnisurteils beantragt wird und auch kein Antrag zur Prozess- und Sachleitung vorliegt.

Die Rücknahme der Klage in einem Gerichtstermin, in dem eine Partei (Gegenseite) nicht erschienen ist, begründet eine 1,2-fache Terminsgebühr.

LAG Baden-Württemberg, Beschl. v. 2. 8. 2010 - 5 Ta 135/10, AGS 2010, 528 = RVGreport 2010, 386

Beispiel: Im Termin zur mündlichen Verhandlung erscheint der Beklagte nicht. Der Anwalt des Klägers erklärt, dass er die Klage zurücknehme.

Es entsteht die volle 1,2-Terminsgebühr nach Nr. 3104 VV RVG.

V. Zweites Versäumnisurteil

Ist in einem ersten Termin ein Versäumnisurteil ergangen, so dass hier nur die 0,5-Terminsgebühr nach Nr. 3105 VV ausgelöst worden ist, und wird dann auf Einspruch ein neuer Verhandlungstermin anberaumt (§ 341a ZPO), zu dem der Gegner wiederum nicht erscheint, so dass der Einspruch durch ein Zweites Versäumnisurteil verworfen wird, so entsteht ebenfalls eine volle 1,2-Terminsgebühr. Die Ermäßigung nach Nr. 3105 VV tritt nur dann ein, wenn der Anwalt lediglich „einen“ Termin wahrnimmt. Der BGH geht davon aus, dass es sich hierbei um ein Zahlwort und nicht um einen unbestimmten Artikel handelt, so dass die Ermäßigung nach Nr. 3105 VV beim zweiten Versäumnisurteil nicht mehr anwendbar sei.

Dem Prozessbevollmächtigten, der sowohl das erste als auch das zweite Versäumnisurteil erwirkt, steht eine 1,2-Terminsgebühr gemäß Nr. 3104 VV, nicht nur eine 0,5-Terminsgebühr nach Nr. 3105 VV zu.

BGH, Beschl. v. 18. 7. 2006 - XI ZB 41/05, AGS 2006, 487 = NJW 2006, 2927 = AnwBl 2006, 675 = Rpfleger 2006, 625 = JurBüro 2006, 639 = MDR 2007, 178

Das gilt ebenso, wenn das erste Versäumnisurteil im schriftlichen Vorverfahren ergangen ist.

Ist nach Erlass eines Versäumnisurteils und nach Einspruch durch den Gegner dieser im daraufhin anberaumten Termin zur mündlichen Verhandlung weder erschienen noch ordnungsgemäß vertreten, so ist für die Terminsgebühr Nr. 3104 VV einschlägig. Aus dem Umstand, dass das erste Versäumnisurteil nach § 331 Abs. 3 ZPO erging, ergibt sich nichts anderes.

BGH, Beschl. v. 7. 6. 2006 - VIII ZB 108/05, AGS 2006, 366 = FamRZ 2006, 1273 = AnwBl 2006, 674 = NJW 2006, 3430 = JurBüro 2006, 585 = RVGreport 2006, 304.

Beispiel: Gegen den Beklagten ist

- im ersten Verhandlungstermin
- im schriftlichen Vorverfahren

ein Versäumnisurteil ergangen. Hiergegen hat er Einspruch eingelegt. In dem daraufhin anberaumten Termin zur mündlichen Verhandlung erscheint er wieder nicht, so dass Zweites Versäumnisurteil nach § 345 ZPO ergeht.

Es entsteht in beiden Fällen für die Wahrnehmung insgesamt nur eine Terminsgebühr, allerdings in Höhe von 1,2.

Lediglich dann, wenn der Anwalt am ersten Versäumnisurteil nicht beteiligt war oder das zweite Versäumnisurteil auf einen Vollstreckungsbescheid hin ergeht (§§ 700 Abs. 1, 345 ZPO), bleibt es bei einer 0,5-Terminsgebühr (OLG Köln AGS 2007, 296 = RVGreport 2007, 189; AG Kaiserslautern JurBüro 2005, 475; OLG Brandenburg AGkompakt 2010, 42 = JurBüro 2010, 243; OLG Nürnberg AGS 2008, 486 = OLG 2008, 661 = MDR 2008, 1127 = Rpfleger 2008, 598 = RVGreport 2008, 305). Eine 1,2-Terminsgebühr kommt hier nicht in Betracht, da es in diesem Fall an einem zweiten Termin fehlt.

Rechtsanwalt Norbert Schneider, Neunkirchen

Kompakt-Seminar des MAV mit RA Norbert Schneider zum Thema Gebühren:

Abrechnung in Familiensachen

RA Norbert Schneider

27.11.2017: 14:00 bis ca. 18:00 Uhr

Details siehe unter: <http://www.muenchener-anwaltverein.de/anwaltsportal/termine/mav-schweitzer-seminare/>

Interessante Entscheidungen

AG München: Verstoß gegen das Bundesdatenschutzgesetz

Am 09.08.2017 wurde eine 52-jährige Geschäftsführerin aus München wegen vorsätzlicher unbefugter Erhebung, Verarbeitung und Bereithaltung von personenbezogenen Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, vom Amtsgericht München zu einer Geldbuße von 150 Euro verurteilt.

Die Betroffene parkte am 11.08.2016 von circa 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr ihren PKW BMW X1 in der Mendelssohnstraße in München. Das Fahrzeug war vorne und hinten mit einer Videokamera ausgestattet. Die Kameras fertigten laufend Videoaufzeichnungen des vor und hinter dem Fahrzeug befindlichen öffentlichen Verkehrsraums. Diese Aufzeichnungen wurden gespeichert. Auf diese Weise wurden mindestens drei andere Fahrzeuge, die sich vor oder hinter dem Straßenraum des geparkten Fahrzeugs befanden, aufgezeichnet. Die Videoaufzeichnungen wurden durch die Betroffene der Polizei übergeben, da ein anderes Fahrzeug ihr geparktes Fahrzeug gestreift und beschädigt hat und sie die Videoaufzeichnungen als Beweismittel vorlegen wollte.

Gegen die Betroffene wurde ein Bußgeldverfahren eingeleitet und ein Bußgeldbescheid erlassen wegen Verstoßes gegen das Bundesdatenschutzgesetz.

Sie legte dagegen Einspruch ein. Sie ist der Meinung, dass durch die Aufnahme von Autokennzeichen keine schützenswerten Daten erhoben und gespeichert worden seien. Es sei ihr nur darauf angekommen,



Houben
VERMÖGENSVERWALTUNG

Wir sind ein privates Family Office mit größerem Immobilienbestand in München und möchten folgende Position in Festanstellung neu besetzen:

Jurist/in

Zur Entlastung der Geschäftsleitung in abwechslungsreichem Tätigkeitsfeld

Sendlinger Str. 24 80331 München www.houben.com
E-Mail: bewerbung@houben.com

Sie möchten auch mit Gesetzen jonglieren?



www.rechtsfachwirt-muenchen.de

potentielle Täter einer Sachbeschädigung am PKW ermitteln zu können. Die einzelnen Fahrer der entsprechenden vor oder hinter dem PKW parkenden Autos seien nicht erkennbar gewesen.

Der zuständige Richter am Amtsgericht München beurteilte ihr Verhalten als vorsätzliche Ordnungswidrigkeit. „Nach Auffassung des Gerichtes überwiegt hier im vorliegenden Fall das Recht der gefilmten Personen auf informationelle Selbstbestimmung. Das Interesse der Betroffenen an der Aufdeckung von einer potentiellen Straftat muss hierbei zurückstehen. Das permanente anlasslose Filmen des vor und hinter dem geparkten Fahrzeug befindlichen Straßenraums verletzt das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und stellt einen schwerwiegenden Eingriff in dieses Recht dar. Es geht nicht an, dass 80 Millionen Bundesbürger mit Kameras herumlaufen, um irgendwelche Situationen aufnehmen zu können, die eine Straftat aufdecken könnten. Eine permanente Überwachung jeglichen öffentlich Raumes durch Privatbürger ist nicht zulässig, da es in das Recht unbeteiligter Personen in schwerwiegender Weise eingreift, selbst bestimmen zu können, wo und wann man sich aufhält, ohne dass unbeteiligte Personen dies dokumentieren und bei Behörden verwenden würden“, so das Urteil. Das Gesetz sieht eine Geldbuße bis zu 300.000 Euro vor. Bei der Höhe hat das Gericht berücksichtigt, dass die Betroffene nur 1500 Euro netto

verdient. „Zu ihren Gunsten konnte gewertet werden, dass offenbar in der Vergangenheit das Fahrzeug schon einmal beschädigt worden ist und die Betroffene subjektiv einen Anlass hatte, die Kameras einzusetzen“.

Urteil des Amtsgerichts München vom 09.08.2017
Aktenzeichen 1112 OWi 300 Js 121012/17
Das Urteil ist nicht rechtskräftig.

(Quelle: AG München, PM Nr. 76 vom 02. Oktober 2017)

BAG: Versetzung von Nachtschicht in Wechselschicht - Betriebliches Eingliederungsmanagement

Die Durchführung eines betrieblichen Eingliederungsmanagements iSv. § 84 Abs. 2 SGB IX* ist keine formelle Voraussetzung für die Wirksamkeit einer Versetzung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die Anordnung des Arbeitgebers (auch) auf Gründe gestützt wird, die im Zusammenhang mit dem Gesundheitszustand des Arbeitnehmers stehen.

16 |

Der Kläger ist bei der Beklagten als Maschinenbediener tätig. Seit 1994 leistete er zunächst Wechselschicht (Frühschicht/Spätschicht), seit 2005 wurde er fast ausschließlich in der Nachtschicht eingesetzt. In den Jahren 2013 und 2014 war der Kläger jeweils an 35 Arbeitstagen arbeitsunfähig erkrankt. In der Zeit vom 2. Dezember 2014 bis 26. Februar 2015 war er aufgrund einer suchtbedingten Therapiemaßnahme arbeitsunfähig, danach wurde er wieder in der Nachtschicht beschäftigt. Am 25. März 2015 fand ein sog. Krankenrückkehrgespräch statt, welches von der Beklagten nicht als Maßnahme des betrieblichen Eingliederungsmanagements (BEM) beabsichtigt und/oder ausgestaltet war. Nach diesem Gespräch ordnete die Beklagte an, dass der Kläger seine Arbeit zukünftig in Wechselschicht zu erbringen habe.

Der Kläger ist der Auffassung, die Anordnung sei bereits deshalb unwirksam, weil die Beklagte vor der Maßnahme kein BEM durchgeführt habe. Im Übrigen entspreche sie nicht billigem Ermessen iSv. § 106 GewO, § 315 BGB; seine Interessen an der Beibehaltung der Nachtschicht seien nicht hinreichend berücksichtigt worden. Die Beklagte meint, eine Dauernachtschicht sei generell gesundheitlich belastender als jede andere Arbeitszeit. Deshalb habe sie mit der Versetzung prüfen dürfen, ob sich die gesundheitliche Situation des Klägers bei einem Einsatz in der Wechselschicht verbessere. Außerdem sei der Kläger bei Fehlzeiten in der Wechselschicht leichter ersetzbar als in der Nachtschicht. Das Arbeitsgericht hat die auf Beschäftigung in der Nachtschicht gerichtete Klage abgewiesen, das Landesarbeitsgericht hat ihr stattgegeben.

Die Revision der Beklagten hatte vor dem Zehnten Senat Erfolg. Die Durchführung eines betrieblichen Eingliederungsmanagements iSv. § 84 Abs. 2 SGB IX ist keine formelle Voraussetzung für die Wirksamkeit einer Versetzung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die Anordnung (auch) auf Gründe gestützt wird, die im Zusammenhang mit dem Gesundheitszustand des Arbeitnehmers stehen. Maßgeblich ist vielmehr, ob die Weisung des Arbeitgebers insgesamt billigem Ermessen iSv. § 106 Satz 1 GewO, § 315 Abs. 1 BGB entspricht. Dabei sind alle Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. Mangels hinreichender Feststellungen des Landesarbeitsgerichts zu diesen Umständen konnte der Senat nicht abschließend entscheiden. Dies führt zur Zurückverweisung der Sache an das Landesarbeitsgericht.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 18. Oktober 2017 - 10 AZR 47/17 -

Vorinstanz: Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg
Urteil vom November 2016- 15 Sa 76/15 -

*§ 84 Abs. 2 SGB IX lautet auszugsweise:

„Sind Beschäftigte innerhalb eines Jahres länger als sechs Wochen ununterbrochen oder wiederholt arbeitsunfähig, klärt der Arbeitgeber mit der zuständigen Interessenvertretung im Sinne des § 93, bei schwerbehinderten Menschen außerdem mit der Schwerbehindertenvertretung, mit Zustimmung und Beteiligung der betroffenen Person die Möglichkeiten, wie die Arbeitsunfähigkeit möglichst überwunden werden und mit welchen Leistungen oder Hilfen erneuter Arbeitsunfähigkeit vorgebeugt und der Arbeitsplatz erhalten werden kann (betriebliches Eingliederungsmanagement). Soweit erforderlich wird der Werks- oder Betriebsarzt hinzugezogen. Die betroffene Person oder ihr gesetzlicher Vertreter ist zuvor auf die Ziele des betrieblichen Eingliederungsmanagements sowie auf Art und Umfang der hierfür erhobenen und verwendeten Daten hinzuweisen ...“

(Quelle: BAG, PM Nr. 45/17 vom 18. Oktober 2017)

BGH: Ausgleichszahlung bei Verspätung des für einen annullierten Flug angebotenen Ersatzfluges

Die Kläger begehren eine Ausgleichszahlung in Höhe von jeweils 600 € nach Art. 5 Abs. 1 Buchst. c i.V.m. Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 (Fluggastrechteverordnung).

Sachverhalt:

Die Kläger buchten bei dem beklagten Luftverkehrsunternehmen einen Flug von Frankfurt am Main nach Singapur mit Anschlussflug nach Sydney, der auf beiden Teilstrecken von der Beklagten durchgeführt werden sollte. Die Beklagte annullierte den ersten Flug von Frankfurt nach Singapur am vorgesehenen Abflugtag und bot den Klägern als Ersatz einen Flug eines anderen Luftverkehrsunternehmens an, der am selben Tag starten und am Folgetag um etwa die gleiche Uhrzeit wie der ursprünglich vorgesehene Flug in Singapur landen sollte. Der Start dieses Fluges verzögerte sich jedoch um etwa 16 Stunden, so dass die Reisenden den ursprünglich vorgesehenen Weiterflug in Singapur nicht erreichten und mit einer Verspätung von mehr als 23 Stunden in Sydney ankamen.

Bisheriger Prozessverlauf:

Das Amtsgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung der Kläger hat das Landgericht die Beklagte antragsgemäß zur Zahlung von insgesamt 1.800 Euro nebst Verzugszinsen verurteilt. Die Regelung in Art. 5 Abs. 1 Buchst. c Nr. iii FluggastrechteVO sei nach ihrem Sinn und Zweck dahin zu verstehen, dass Ausgleichsansprüche nicht bereits durch ein Angebot zur anderweitigen Beförderung ausgeschlossen würden, sondern nur dann, wenn der Fluggast mit dem angebotenen Ersatzflug sein Endziel tatsächlich höchstens zwei Stunden später als ursprünglich vorgesehen erreicht habe.

Entscheidung des Bundesgerichtshofs:

Der für das Personenbeförderungsrecht zuständige X. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat die Revision der Beklagten gegen das Berufungsurteil zurückgewiesen. Die Beklagte bleibt wegen der Annullierung des ursprünglichen, von ihr geplanten Fluges ausgleichspflichtig, da die Kläger mit dem ihnen angebotenen Ersatzflug ihr Endziel tatsächlich nicht höchstens zwei Stunden später als ursprünglich vorgesehen erreicht haben. Dass der angebotene Ersatzflug, wenn er planmäßig durchgeführt worden wäre, den Vorgaben des Art. 5 Abs. 1 Buchst. c Nr. iii FluggastrechteVO entsprochen hätte, reicht nicht aus, um die Beklagte von ihrer Ausgleichspflicht zu befreien. Ebenso wenig kommt es darauf an, ob die Kläger gegen das den Ersatzflug ausführende Luftverkehrsunternehmen Ausgleichsansprüche wegen Verspätung geltend machen könnten. Den Zielen der Fluggastrechteverordnung wird allein durch ein Verständnis des Art. 5 Abs. 1 Buchst. c Nr. iii FluggastrechteVO Rechnung getragen, wonach ein Aus-

gleichanspruch nur dann ausgeschlossen ist, wenn der Fluggast das Endziel mit dem Ersatzflug tatsächlich höchstens zwei Stunden nach der planmäßigen Ankunftszeit erreichen konnte. Die Begründung eines Ausgleichsanspruchs gegen das den Ersatzflug ausführende Luftverkehrsunternehmen genügt hierfür nicht, zumal eine Verspätung des Ersatzflugs nicht in jedem Fall zu einem Ausgleichsanspruch führt. Ein solcher Anspruch ist beispielsweise ausgeschlossen, wenn das den Ersatzflug ausführende Luftverkehrsunternehmen nicht dem Geltungsbereich der Fluggastrechteverordnung unterfällt oder dessen Verspätung weniger als drei Stunden beträgt.

BGH, Urteil vom 10. Oktober 2017 - X ZR 73/16

Vorinstanzen:

AG Frankfurt am Main – Urteil vom 14. Oktober 2015 – 31 C 2494/15 (17)

LG Frankfurt am Main – Urteil vom 16. Juni 2016 – 2-24 S 208/15

Die maßgeblichen Vorschriften lauten:

Art. 5 Abs. 1 Buchst. c Fluggastrechteverordnung

Bei Annullierung eines Fluges werden den betroffenen Fluggästen

vom ausführenden Luftfahrtunternehmen ein Anspruch auf Ausgleichsleistungen gemäß Artikel 7 eingeräumt, es sei denn,

i) sie werden über die Annullierung mindestens zwei Wochen vor der planmäßigen Abflugzeit unterrichtet, oder

ii) sie werden über die Annullierung in einem Zeitraum zwischen zwei Wochen und sieben Tagen vor der planmäßigen Abflugzeit unterrichtet und erhalten ein Angebot zur anderweitigen Beförderung, das es ihnen ermöglicht, nicht mehr als zwei Stunden vor der planmäßigen Abflugzeit abzufliegen und ihr Endziel höchstens vier Stunden nach der planmäßigen Ankunftszeit zu erreichen, oder

iii) sie werden über die Annullierung weniger als sieben Tage vor der planmäßigen Abflugzeit unterrichtet und erhalten ein Angebot zur anderweitigen Beförderung, das es ihnen ermöglicht, nicht mehr als eine Stunde vor der planmäßigen Abflugzeit abzufliegen und ihr Endziel höchstens zwei Stunden nach der planmäßigen Ankunftszeit zu erreichen.

Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c Fluggastrechteverordnung

Wird auf diesen Artikel Bezug genommen, so erhalten die Fluggäste Ausgleichszahlungen in folgender Höhe:

... 600 EUR bei allen nicht unter Buchstabe a oder b fallenden Flügen.

(Quelle: BGH, PM Nr. 158/2017 vom 10. Oktober 2017)

BFH: Sofortabzug für Kosten zur Beseitigung von Schäden, die der Mieter in einer gerade erst angeschafften Wohnung mutwillig verursacht hat

Aufwendungen zur Beseitigung eines Substanzschadens, der nach Anschaffung einer vermieteten Immobilie durch das schuldhaftes Handeln des Mieters verursacht worden ist, können als Werbungskosten sofort abziehbar sein. In diesen Fällen handelt es sich nicht um sog. „anschaffungsnahe Herstellungskosten“ (§ 6 Abs. 1 Nr. 1a Satz 1 des Einkommensteuergesetzes –EStG--), wie der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil vom 9. Mai 2017 IX R 6/16 entschieden hat.

In dem vom BFH entschiedenen Streitfall hatte die Klägerin im Jahr 2007 eine vermietete Eigentumswohnung erworben, die sich im Zeitpunkt des Übergangs von Nutzen und Lasten in einem betriebsbereiten und mangelfreien Zustand befand. Im Folgejahr kam es im Rahmen des --nach § 566 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf die Klägerin übergegangen-- Mietverhältnisses zu Leistungsstörungen, da die Mieterin die Leistung fälliger Nebenkostenzahlungen verweigerte; vor diesem Hintergrund kündigte die Klägerin das Mietverhältnis. Im Zuge der Rückgabe der Mietsache stellte die Klägerin umfangreiche, von der Mieterin jüngst verursachte Schäden wie eingeschlagene Scheiben an Türen, Schimmelbefall an Wänden und zerstörte Bodenfliesen an der Eigentumswohnung fest. Darüber hinaus hatte die Mieterin einen Rohrbruch im Badezimmer nicht gemeldet; dadurch war es zu Folgeschäden gekommen. Zur Beseitigung dieser Schäden machte die Klägerin in ihrer Einkommensteuererklärung für 2008 Kosten in Höhe von rund 20.000 € als sofort abzugsfähigen Erhaltungsaufwand geltend. Mangels Zahlungsfähigkeit der Mieterin konnte die Klägerin keine Ersatzansprüche gegen die Mieterin durchsetzen.

Das Finanzamt versagte den Sofortabzug der Kosten, da es sich um sog. „anschaffungsnahe Herstellungskosten“ (§ 9 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG) handele; der zur Schadenbeseitigung aufgewendete Betrag überschreite 15 % der Anschaffungskosten für das Immobilienobjekt. Daher könnten die Kosten nur im Rahmen der Absetzungen für Abnutzung (AfA) anteilig mit 2 % über einen Zeitraum von 50 Jahren geltend gemacht werden.

Demgegenüber gab der BFH der Klägerin Recht. Zwar gehörten zu den als Herstellungskosten der AfA unterliegenden Aufwendungen nach dem Wortlaut von § 6 Abs. 1 Nr. 1a Satz 1 EStG sämtliche Aufwendungen für bauliche Maßnahmen, die im Rahmen einer im Zusammenhang mit der Anschaffung des Gebäudes vorgenommenen Instandsetzung und Modernisierung anfallen wie etwa sog. Schönheitsreparaturen oder auch Kosten für die Herstellung der Betriebsbereitschaft. Selbst die Beseitigung verdeckter --im Zeitpunkt der Anschaffung des Gebäudes jedoch bereits vorhandener-- Mängel oder die Beseitigung von bei Anschaffung des Gebäudes „angelegter“, aber erst nach dem Erwerb auftretender altersüblicher Mängel und Defekte fällt hierunter.

Demgegenüber seien Kosten für Instandsetzungsmaßnahmen zur Beseitigung eines Schadens, der im Zeitpunkt der Anschaffung nicht vorhanden und auch nicht in dem oben genannten Sinne „angelegt“ war, sondern nachweislich erst zu einem späteren Zeitpunkt durch das schuldhaftes Handeln des Mieters am Gebäude verursacht worden ist, nicht den anschaffungsnahe Herstellungskosten zuzuordnen. Solche Aufwendungen können als sog. „Erhaltungsaufwand“ und damit als Werbungskosten sofort abgezogen werden.

Urteil vom 9.5.2017 IX R 6/16

(Quelle: BFH, PM Nr. 61 vom 04. Oktober 2017)

BVerfG: 2.600 Euro Missbrauchsgebühr gegen den Anwalt

In einer Abschiebesache hatte der Anwalt beim BVerfG den Erlass einer einstweiligen Anordnung gegen die angedrohte Abschiebung seines Mandanten beantragt, obwohl er wusste, dass dieser untergetaucht war. Das BVerfG war „not amused“. Es lehnte den Antrag ab und brummte dem Anwalt eine Missbrauchsgebühr in Höhe von 2.600 Euro auf. Besser wäre gewesen, der Anwalt hätte seinen Eilantrag erst einmal nur angekündigt. Die Hintergründe dazu hat das Anwaltsblatt. (BVerfG, Beschluss v. 14.9.2017, 2 BvQ 56/17).

(Quelle: DAV-Depesche Nr. 39/17 vom 05. Oktober 2017)

BVerfG: Rechtsanwalt bezeichnet Strafverfahren als "Musikantenstadt"

Die strafgerichtliche Verurteilung eines (inzwischen im Ruhestand befindlichen) Rechtsanwalts wegen Beleidigung eines Richters hat das BVerfG aufgehoben. Erneut hatte es sich damit mit der Frage zu befassen, wie weit anwaltliche Justizkritik gehen darf.

Der damalige Rechtsanwalt hatte sich nach Abschluss eines Strafverfahrens, in dem er den Angeklagten vertreten hatte, mit einer Dienstaufsichtsbeschwerde an den Präsidenten des Landgerichts gewandt und sich beschwert, dass sein Kostenerstattungsantrag trotz mehrfacher Erinnerung zwei Monate lang nicht beschieden worden war. In seiner Beschwerde hieß es u.a.: "Der Verlauf der mündlichen Verhandlung vor dem Amtsgericht P. glich dann schon dem, was ich als ‚Musikantenstadt‘ bezeichnen möchte (...)". Der Präsident des Landgerichts stellte daraufhin Strafantrag, das Amtsgericht verurteilte den Rechtsanwalt wegen Beleidigung zu einer Geldstrafe. Seinen Antrag auf Annahme der Berufung wies das Landgericht zurück.

Das BVerfG entschied, dass das Grundrecht der Meinungsfreiheit (Art. 5 I 1 GG) sich auch auf bereits abgeschlossene Strafverfahren erstreckt. Zudem sei nicht hinreichend berücksichtigt worden, dass der Beschwerdeführer die inkriminierte Äußerung nicht öffentlich, sondern allein in der an den Landgerichtspräsidenten gerichteten Dienstaufsichtsbeschwerde getätigt habe, so dass der Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Richters nur sehr geringe Außenwirkung entfaltet habe. BVerfG, Beschl. v. 6.6.2017 - 1 BvR 180/17

(Quelle: BRAK, Nachrichten aus Berlin, Ausgabe 21/2017 v. 11.10.2017)

EuGH: Strafbefehl muss in Sprache des Empfängers übersetzt werden

Am 12. Oktober 2017 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschieden, dass Gerichte Strafbefehle in die Sprache des Adressaten übersetzen lassen müssen, wenn der Betroffene der Sprache der ausstellenden Behörde nicht mächtig ist (Rs. C-278/16).

In dem zugrundeliegenden Sachverhalt hatte das Amtsgericht Düren auf Antrag der Staatsanwaltschaft Aachen einen Strafbefehl gegen einen niederländischen Staatsangehörigen wegen Unfallflucht erlassen, wobei lediglich die Rechtsbehelfsbelehrung in niederländischer Sprache verfasst war. Um zu klären, ob der Strafbefehl wirksam zugestellt und rechtzeitig Einspruch eingelegt wurde, legte das Landgericht Aachen dem EuGH die Frage vor, ob der Begriff „Urteil“ in § 37 Abs. 3 StPO auch Strafbefehle einschließt. Der EuGH entschied, dass ein Strafbefehl zur Sanktionierung minder schwerer Straftaten – der ohne kontradiktorisches Verfahren zustande kommt – nicht nur eine "wesentliche Unterlage", sondern zugleich auch eine Anklageschrift und ein Urteil im Sinne von Artikel 3 der Richtlinie 2010/64 über das Recht auf Dolmetscherleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren darstelle. Um ihre Verteidigungsrechte wirksam auszuüben und ein faires Verfahren zu gewährleisten, müsse die beschuldigte Person die gegen sie erhobenen Vorwürfe verstehen und der Strafbefehl damit in einer für sie verständlichen Sprache abgefasst sein.

(Quelle: DAV Brüssel, Europa im Überblick 35-2017 v. 13. Oktober 2017)

EuGH: Erfolgsort des Schadens liegt am Mittelpunkt der Interessen

Der EuGH hat am 17. Oktober 2017 (Rs. C- 194/16) entschieden, dass eine juristische Person bei den Gerichten des Mitgliedstaats am Mittel-

punkt ihrer Interessen gegen Online-Inhalte Klage erheben kann, auch wenn dieser nicht mit dem satzungsmäßigen Sitz des Unternehmens übereinstimmt. Dies ergibt die Auslegung von Art. 7 Nr. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EuGVVO). Eine Gesellschaft estnischen Rechts wurde auf der Webseite einer schwedischen Gesellschaft auf eine „schwarze Liste“ aufgenommen und dort des Betrugs bezichtigt. Nachdem hierdurch ihre wirtschaftliche Tätigkeit in Schweden faktisch lahmgelegt wurde, klagte diese in Estland, um gegen die Äußerungen vorzugehen und Schadensersatz zu erhalten. Anknüpfend an seine bisherige Rechtsprechung zu Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Internet bei natürlichen Personen (Urt. v. 25.10.2011, Rs. C- 509/09 und C-161/10) entschied der EuGH, dass der Ort der Verwirklichung des Schadenserfolges und die darauf beruhende Gerichtszuständigkeit auch bei einer juristischen Person am Mittelpunkt ihrer Interessen liege. Bei Unternehmen müsse dies den Ort widerspiegeln, an dem deren geschäftliches Ansehen am gefestigtesten sei und wo diese den wesentlichen Teil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit ausübe.

(Quelle: DAV Brüssel, Europa im Überblick 36-2017 v. 20. Oktober 2017)

EGMR: Die EMRK gilt auch am Grenzzaun

Die von Spanien in seiner nordafrikanischen Exklave Melilla teilweise praktizierten Kollektivabschiebungen verstoßen gegen die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK). Das entschied der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in seinem Urteil vom 3. Oktober 2017 (Beschwerdenr. 8675/15). Geklagt haben zwei Männer aus Mali bzw. der Elfenbeinküste, die im August 2014 zusammen mit anderen Migranten über die Grenzzäune geklettert waren. Hierbei wurden sie direkt von der spanischen Polizei festgenommen und unmittelbar über die Grenze nach Marokko zurückgeführt. Dabei haben die spanischen Behörden nach Feststellungen des EGMR weder die Identität der Kläger vor der Rückführung überprüft noch diesen die Möglichkeit gegeben, einen Rechtsbeistand aufzusuchen, um eine wirksame Rechtsbeschwerde gegen die Maßnahme einlegen zu können. Mit diesem Vorgehen verstoße die spanische Regierung gegen das Verbot der Kollektivabschiebung nach Art. 4 des Vierten Zusatzprotokolls der EMRK sowie gegen das Recht auf wirksame Beschwerde aus Art 13 EMRK, so der EGMR. Dass die Grenzzäune noch außerhalb der Exklave stehen, sei hierbei irrelevant, da die spanische Polizei in dem Grenzgebiet de facto die Kontrolle gehabt habe. Daher müsse auch die EMRK eingehalten werden. Mit diesem Urteil werden die Staaten daran erinnert, dass auch flüchtende und migrierende Menschen einen rechtlichen Mindestschutz genießen.

(Quelle: DAV Brüssel, Europa im Überblick 34-2017 v. 06. Oktober 2017)

Interessantes

Handbuch zum Europäischen Haftbefehl

Mit dem Ziel, die tägliche Arbeit von Justizbehörden zu erleichtern, hat die Europäische Kommission am 28. September 2017 ein überarbeitetes Handbuch mit Hinweisen zur Ausstellung und Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls (EuHB, s. Rahmenbeschluss 2009/299/JI (<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32009F0299&from=DE>) in geänderter Fassung) veröffentlicht.

Das Handbuch beinhaltet unter anderem eine detaillierte Übersicht zum Verfahrensablauf, über die Ausstellung und Vollstreckung des EuHB bis

mandatsorientiert: Praxis-Know-how kompakt oder intensiv
Seminare 2017/II: November bis Dezember 2017

November 2017

■ Ernst Burger, Vors. Richter am LAG München a.D.	
07.11. Aktuelle Probleme und Rechtsprechung zu den Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes (TVöD/TV-L, auch: AVR der Kirchen) – und: neue Entgeltordnung 2017 zum TVöD/VKA	17
■ Prof. Dr. Bastian Fuchs LL.M.	
08.11. Neuerungen im Baurechtbereich	14
■ Dieter Schüll, Bürovorsteher, Dipl. Rpflin. Sandra Pesch	
09.11. Die Zwangs- und Teilungsversteigerung im Wechselspiel zwischen Gericht und Verfahrensbeteiligten	3
■ Dr. Harald Wanhöfer, Präsident des Landesarbeitsgerichts München	
10.11. „Arbeitnehmer“? Begriff und Einordnung in verschiedene materiell- und prozessrechtliche Zusammenhänge	18
■ RA Dr. Hilmar Erb	
14.11. Strafverfahren: Beratungskompetenz und neueste Entwicklungen	10
■ VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann, Oberlandesgericht München	
16.11. Finanzberaterhaftung	12
■ Notar Dr. Eckhard Wälzholz	
17.11. GmbH-Vertragspraktikum	8
NEUER TERMIN:	
■ Direktor am AG Freising Dr. Christian Seiler	
20.11. Unterhaltsrecht aktuell: neueste Urteile und Entscheidungen	4
■ Walter Krug, Vors. Richter am LG Stuttgart a.D.	
21.11. Die Immobilie im Erbrecht	4
Wiederholung:	
■ RA & Mediator Dr. Arnd-Christian Kulow	
23.11. beA komplett! – Was ist ab 1.1.2018 zu beachten Elektronischer Rechtsverkehr und das beA: Recht, Technik und Kanzleiorganisation	2
Wiederholung:	
■ RA & Mediator Dr. Arnd-Christian Kulow	
24.11. beA komplett! – Was ist ab 1.1.2018 zu beachten Elektronischer Rechtsverkehr und das beA: Recht, Technik und Kanzleiorganisation	2
■ RA Norbert Schneider	
27.11. Abrechnung in Familiensachen	5
■ RiAG Ulrike Sachenbacher, Amtsgericht München	
29.11. Kindschaftsrecht – Verfahren, Umgang, elterliche Sorge, Gefährdung, Wechselmodell, neueste Rechtsprechung –	5
Ausgebucht – Wiederholungstermin: 14.12.2017	
■ RiArbG Dr. Christian Schindler, Arbeitsgericht Regensburg	
30.11. Arbeitsrecht aktuell	18
Fortsetzung: → siehe im Innenteil des Seminarprogramms, Seite 2 - 22!	

Inhalt

Elektronischer Rechtsverkehr	2
Familie und Vermögen: Familien- und Erbrecht	3
Sozialrecht	7
Unternehmensrechtliche Beratung	8
Insolvenzrecht / Vollstreckung	9
Steuerrecht	10
Wettbewerbsrecht und Gewerblicher Rechtsschutz	11
Bank- und Kapitalmarktrecht	12
Zivilrecht / Zivilprozessrecht	13
IT-Recht / Urheberrecht	13
Immobilien: Miet-, Bau- und Vergaberecht	14
Arbeitsrecht	17
Gebührenrecht	21
Mitarbeiter-Seminare	22
Veranstaltungsort und Preise 23	
Teilnahmebedingungen und Wegbeschreibung 24	
Anmeldeformular 25	

Teilnahmegebühr

beträgt grundsätzlich – sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben

– für DAV-Mitglieder:

Kompakt-Seminare:

3,5 Stunden: € 118,00 zzgl. MwSt. (= € 140,42)

4 Stunden: € 135,00 zzgl. MwSt. (= € 160,65)

Intensiv-Seminare:

5 oder 5,5 Stunden: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

– für Nichtmitglieder:

Kompakt-Seminare:

3,5 Stunden: € 138,00 zzgl. MwSt. (= € 164,22)

4 Stunden: € 158,00 zzgl. MwSt. (= € 188,02)

Intensiv-Seminare:

5 oder 5,5 Stunden: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr jeweils eingeschlossen: Seminarunterlagen, Getränke

Veranstaltungsort

sofern nicht anders angegeben:

MAV GmbH, Garmischer Str. 8, 4. OG, 80339 München
 Wegbeschreibung → Seite 24



Elektronischer Rechtsverkehr

Weiterer Termin wegen großer Nachfrage!

RA & Mediator Dr. Arnd-Christian Kulow, Herrenberg

Intensiv-Seminar

beA komplett! – Was ist ab 1.1.2018 zu beachten

Elektronischer Rechtsverkehr und das beA: Recht, Technik und Kanzleiorganisation

Ausgebucht: 24.10.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Intensivseminar für Rechtsanwälte und Mitarbeiter in Rechtsanwaltskanzleien

Ausgebucht: 23.11.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Intensivseminar für Rechtsanwälte und Mitarbeiter in Rechtsanwaltskanzleien

Wiederholung: 24.11.2017: 09:00 bis ca. 14:30 Uhr ■ Intensivseminar für Rechtsanwälte und Mitarbeiter in Rechtsanwaltskanzleien

Spätestens ab 1.1.2018 ist das beA als rechtlich verbindliche weitere Zugangsmöglichkeit zu nutzen (Pflicht zur Passivnutzung).

Strukturierte EBVs sind – soweit das entsprechende Land nicht von seiner Opt-Out-Möglichkeit Gebrauch gemacht hat – elektronisch an die Justiz zurückzusenden.

Diese und andere Änderungen zum 1.1.2018 werfen rechtliche, technische und organisatorische Fragen auf:

Was ist das beA (neben Fax und Email) überhaupt?

Wo ist die Benutzungspflicht geregelt?

Wie kann das beA in den Kanzleiablauf integriert werden?

Was ist eigentlich eine elektronische Signatur?

Wie sicher ist das beA?

Was muss spätestens jetzt getan werden um auf das beA vorbereitet zu sein?

Seminarinhalte u.a.:

I. Rechtliches:

1. Kurzüberblick: gesetzliche Grundlagen von beA und elektronischem Rechtsverkehr (ERV)
2. Gibt es eine allgemeine Nutzungspflicht? Wie sehen die ganz aktuellen gesetzlichen Regelungen zum beA aus? Papierlos ab 1.1.2018?
3. Zustellungsfragen und das beA
4. Die Rechtsverordnung zum ERV
5. ...

II. Technisches:

1. Nicht Fax nicht Email: Was ist das beA überhaupt?

2. Chipkarte, PIN und Lesegerät: Rund um die beA-Kartenverwaltung mit der „Cardtool“-Software
3. Zugang zum beA, geht das auch mobil?
4. Nachrichten erstellen, signieren und versenden – worauf ist zu achten?
5. Was ist eine elektronische Signatur und wer darf signieren?
6. Die ERV Rechtsverordnung: Abschied von der Containersignatur
7. Ordner anlegen, verschieben und löschen – eine gute Idee?
8. Rechteverwaltung im beA: Nutzer anlegen, berechtigen und zertifizieren
9. ...

III. Organisatorisches:

1. die elektronische Unterschriftenmappe: alles anders als bisher?
2. Stapelsignatur mit der „aufgeladenen“ beA-Karte
3. E-Aktenführung, rechtssicheres Scannen
4. IT-Sicherheit für das beA und die Kanzlei
5. ...

Das Komplettseminar geht schwerpunktmäßig auf diese und weitere Fragen ein. Die Inhalte werden weitgehend „live“ mit einem realen beA bzw. anhand von Screenshots und Übersichten vermittelt.

Das Seminar eignet sich für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, sowie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Rechtsanwaltskanzleien.

RA & Mediator
Dr. jur. Arnd-Christian Kulow

- Mitglied des Ausschusses ERV bei der BRAK
- Java-Programmierer (SGD)
- Datenschutzbeauftragter (DSB TÜV SÜD)
- Qualitätsmanagementbeauftragter (TÜV SÜD)

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Stunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ Angela Baral: Telefon 089 55 26 32 - 37 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 25/26

Familie und Vermögen

Intensiv-Seminar

Dieter Schüll, Bürovorsteher (RAe Kreutzer und Kreuzau, Düsseldorf), Dipl. Rpflln. Sandra Pesch, AG Düren

Die Zwangs- und Teilungsversteigerung im Wechselspiel zwischen Gericht und Verfahrensbeteiligten

09.11.2017: 09:00 bis ca. 16:00 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA FamR, FA ErbR oder FA Miet- u. WEGR

1. Voraussetzung der Verfahrenseinleitung

- Titel, welcher dinglichen und/oder persönlichen Anspruch begründet
- Schuldner muss als Eigentümer eingetragen sein
- formloser Antrag eines Berechtigten
- noch nicht eingetragene Erbengemeinschaft (Nachweis des Eigentums)

2. Der Grundbuchauszug

- richtig auswerten
- Rangfolge bestimmen
- wie erfolgversprechend wäre ein Verfahren
- keine Aussicht auf Erfolg: keine PKH Gerichtskostenvorschuss

3. Verfahrensbeteiligte

- aus dem Grundbuch ersichtlich
- Mieter und/oder Pächter
- Testamentsvollstrecker

4. Anordnungsbeschluss

- Einstellung nach § 30 a ZVG; Einstellung nach § 180 ZVG

5. Verkehrswertfestsetzungsverfahren

- Beauftragung eines Gutachters
- Verwendung eines bereits vorhandenen Gutachters (z.B. Scheidungsverfahren)
- Kosten; Erfolg mit Beschwerde?

Forderungsanmeldung; Anmeldung von Rechten durch Dritte; Antrag auf Zulassung des Beitritts;

6. Geringstes Gebot

- bar zu zahlender Teil; bestehenbleibende Rechte
- Rangfolge des § 10 ZVG: Vorrang aus § 19 Abs. 1 Ziffer 2 und/oder 3
- Möglichkeiten der Ablösung

7. Entscheidung über den Zuschlag

- § 74 a ZVG; § 85 a ZVG; § 765 a ZPO BGH-Entscheidungen

Wirkung des Zuschlagbeschlusses

8. Verteilungsverfahren

- Hinterlegung bei unbekanntem Berechtigten
- Besonderheit: übereinstimmende Erklärung zur Verteilung des Übererlöses
keine selbstverständliche Quotelung z.B. nach Erbschein

Dieter Schüll

- Fachbereichsleitung nationaler und internationaler Forderungseinzug - Zwangsversteigerung - Zwangsverwaltung bei RAe Kreutzer & Kreuzau, Düsseldorf
- langjähriger Praktiker und erfahrener Experte sowohl im Zwangsvollstreckungs- und Zwangsversteigerungsrecht als auch auf dem Gebiet der grenzüberschreitenden Titulierung und Durchführung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in der EU
- erfahrener Referent bei Handel, Banken, Anwaltskammern, Inkassounternehmen, Verlagen und RENO-Vereinigungen

Dipl. Rpflln. Sandra Pesch

- seit 2006 beim AG Düren (vorher AG Euskirchen)
- Prüfungsbeamtin im Prüferpool des LG Aachen zwecks Geschäftsprüfungen der Gerichtsvollzieher im LG-Bezirk
- überwiegend tätig als Rechtspflegerin der Zwangsversteigerungsabteilung des AG Düren
- Vorsitzende des Personalrates beim AG Düren

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 24

Direktor am AG Freising Dr. Christian Seiler

Intensiv-Seminar

Unterhaltsrecht aktuell: neueste Urteile und Entscheidungen

Neuer Termin: 20.11.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Familienrecht****I. Neue Düsseldorfer Tabelle und neue SüdL 2018****II. Kindesunterhalt**

1. Bedürftigkeit
2. Höhe
3. Leistungsfähigkeit
4. Verwirkung
5. Berechnung zum Wechselmodell

III. Ehegattenunterhalt

1. Bei intakter Ehe
2. Trennungsunterhalt
3. nachehelichem Unterhalt anhand der einzelnen Unterhaltstatbestände

4. Begrenzung und Befristung von Unterhaltstatbeständen**5. Verwirkung****IV. Elternunterhalt**

1. Tatbestand mit Darlegungs- und Beweislast
2. Bedarf
3. Bedürftigkeit
4. Leistungsfähigkeit
5. Verwirkung

V. Prozessuales zum Unterhalt**Direktor Dr. Christian Seiler**

- Direktor am AG Freising
- bis Juni 2017 Richter am OLG München, Mitglied im 12. Senat (Familiensenat)
- Mitautor im Handbuch des FA Familienrecht (seit 7. Auflage) und Mitautor des Thomas/Putzo (seit der 32. Auflage)
- diverse andere Veröffentlichungen

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Stunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Intensiv-Seminar

Walter Krug, Vors. Richter am LG Stuttgart a.D. - vormals Mitglied des IPR-Senats des OLG Stuttgart -

Die Immobilie im Erbrecht

21.11.2017: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Erbrecht**

Für den Erbrechtspraktiker sind vor allem solche erbrechtlichen Mandate von Interesse, bei denen sich eine Immobilie im Nachlass befindet. Diese Mandate bedürfen besonders sorgfältiger Bearbeitung und solider Kenntnisse nicht nur des Erbrechts, sondern auch des Sachen- und Grundstücksrechts sowie des Verfahrens- und Prozessrechts.

In diesem Seminar werden schwerpunktmäßig behandelt:

1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Rechte an Grundstücken im Nachlass
2. Grundbuchauskünfte für Erben und Pflichtteilsberechtigte
3. Verwaltung von Immobilien in der Erbengemeinschaft
4. Die Eintragung des/der Erben im Wege der Grundbuchberichtigung

5. Die Grundbuchberichtigungsklage**6. Vorläufiger Rechtsschutz****7. Der Widerspruch gegen eine Grundbucheintragung****8. Die Vormerkung****9. Testamentsvollstreckung und Grundstück****10. Das Grundstücksvermächtnis****11. Nießbrauchs- und Wohnungsrechtsvermächtnis**

Anhand von Beispielfällen wird der Stoff vertieft. Die Teilnehmer erhalten nicht nur ein aktuelles Manuskript zum Thema, sondern auch als gesondertes Skript die Lösungen der im Seminar behandelten Fälle.

VRiLG a.D. Walter Krug

- Ehem. Vorsitzender Richter am LG Stuttgart
- vormals Mitglied des IPR-Senats des OLG Stuttgart
- Dozent an der Deutschen Richterakademie und in Fachanwaltslehrgängen
- Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats der DVEV (Deutsche Vereinigung für Erbrecht und Vermögensnachfolge)
- Autor erbrechtlicher Standard-Literatur bei C.H. Beck, ZErV-Verlag, Deutscher Anwaltverlag, Nomosverlag
- Autor zahlreicher Aufsätze zu erbrechtlichen Themen in Fachzeitschriften

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ Angela Baral: Telefon 089 55 26 32 - 37 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 25/26

RA Norbert Schneider (Kooperation der Anwaltskanzleien, Neunkirchen)

Kompakt-Seminar

Abrechnung in Familiensachen

27.11.2017: 14:00 bis ca. 18:00 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Familienrecht**
Kompaktseminar für Rechtsanwälte und qualifizierte Mitarbeiter der Anwaltskanzlei

1. Verfahrenskostenhilfe in Familiensachen

- Recht auf Vorschuss
- Erstreckung der Verfahrenskostenhilfe
- Mehrwertvereinbarungen in Ehesachen und in selbstständigen Verfahren
- Erstattung der Reisekosten (eingeschränkte/ uneingeschränkte Beordnung/Terminsvertreter)
- Gerichtskostenhaftung bei Vergleich
- Bindungswirkung der Bewilligung
- Überprüfungsverfahren

2. Verfahrenswerte und besondere Abrechnungsprobleme

- Einstweilige Anordnungsverfahren
 - Verfahrenswerte
 - Mitvergleichen der Hauptsache
 - Terminsgebühr in eA-Verfahren
- Verbundverfahren
 - Gegenstandswerte
 - Teileinigungen zum VA
 - Unterbliebene Durchführung des VA

- Abrechnung bei Abtrennung und Trennung
- Anrechnung der Geschäftsgebühr
- Scheidungsfolgenvergleiche
- Stufenanträge (insbesondere Bewertung der Abrechnung bei steckengebliebenen Stufenanträgen)
- Unterhaltsverfahren
 - Hinzurechnen fälliger Beträge
 - Abänderungsverfahren
 - Antragserweiterungen
- Beschwerdeverfahren
 - Begrenzung auf den Wert der Vorinstanz
 - Haftungsfälle Rücknahme ohne Antrag
- Sonstige aktuelle Bewertungsfragen
 - Aufhebung der Zugewinnngemeinschaft
 - Ebewohnungs- und Haushaltssachen
 - Gewaltschutzverfahren
 - Zugewinn

RA Norbert Schneider

- Einer der führenden Gebührenrechtler
- Mitglied im DAV-Ausschuss RVG und GKG
- Mitherausgeber der „AGS AnwaltsGebührenSpezial“ (Deutscher AnwaltVerlag)
- Herausgeber, Autor und Mitautor zahlreicher Werke zum Gebühren- und Streitwertrecht u.a. Schneider „Gebühren in Familiensachen“ 2. Aufl. 2017 Verlag C.H.Beck

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (4 Fortbildungsstunden): → siehe unten

RiAG Ulrike Sachenbacher, Amtsgericht München

Kompakt-Seminar

Kindschaftsrecht – Verfahren, Umgang, elterliche Sorge, Gefährdung, Wechselmodell, neueste Rechtsprechung –

29.11.2017: 14:00 bis ca. 18:00 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Familienrecht**

I. Kindeswohl im Gesetz – Stufenleiter

II. Verfahren allgemein

1. Verfahrensgegenstände
2. Antrags- und Amtsverfahren
3. Beschleunigungsrüge
4. Rechtsmittel
5. Zuständigkeitsbesonderheiten
6. Verfahrenskostenhilfe
7. Kindesanhörung

III. Umgang

1. Regelung des § 1684 BGB
2. Umgangeinschränkungen

IV. Elterliche Sorge –

Kindwohlgefährdung

1. § 1671 BGB
2. § 1626 1BGB nicht eheliche Eltern
3. § 1628 BGB
4. § 1696 BGB
5. § 1632 BGB Herausgabe
6. §§ 1666, 1666a BGB Kindeswohlgefährdung

V. Wechselmodell

1. Verortung
2. Entwicklung

VI. neueste Entwicklungen in der Rechtsprechung

RiAG Ulrike Sachenbacher

- seit 1.10.2009 Familienrichterin
- seit 1.5.2011 als weitere aufsichtsführende Richterin
- weitere Vertreterin der beiden Leiterinnen des Familiengerichts
- stellvertretende Leiterin des Interdisziplinären Arbeitskreises für Familienrichter, Betreuungsrichter, Vertreter der Jugendhilfe, Beratungsstellen, Sachverständige und Rechtsanwälte
- Leiterin des Interdisziplinären Arbeitskreises
- Tagungsleiterin der Fortbildung II für neue Familienrichter
- Fortbildungstätigkeit bei verschiedenen Trägern und beim OLG München im Bereich des Kindschaftsrechts

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (4 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 135,00 zzgl. MwSt (= € 160,65)

für Nichtmitglieder: € 158,00 zzgl. MwSt (= € 188,02)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 24

RA Prof. Dr. Wolfgang Burandt, LL.M., M.A., MBA (Wales)

Intensiv-Seminar

Pflichtteil-Vermeidungs-Strategien und EU-Erbverordnung vom 17.8.2015

01.12.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für EA Erbrecht**

I. Pflichtteil-Vermeidungs-Strategien

1. Einführung
2. Gründe der Pflichtteilsvermeidung
3. Pflichtteilsreduktion durch lebzeitige Rechtsgeschäfte
4. Pflichtteilsreduktion durch familienrechtliche Gestaltung
5. Pflichtteilsreduktion durch Gesellschaftsrecht
6. Pflichtteilsreduktion durch internationales Recht
7. Pflichtteilsreduktion durch Verfügungen von Todes wegen

II. Die EU-ErbVO

1. Einführung
2. Internationales Zivilverfahrens- und Privatrecht
3. Erbrechtliche Besonderheiten im IPR
4. Erbrechtliches Kollisionsrecht nach dem EG BGB
5. Grundgedanken der neuen EU-ErbVO
6. Anwendungsbereich der EU-ErbVO
7. Zuständigkeit der Gerichte
8. Anwendbares Recht
9. Anerkennung und Vollstreckbarkeit einer Entscheidung eines Mitgliedstaats
10. Öffentliche Urkunden und gerichtliche Vergleiche
11. Europäisches Nachlasszeugnis (ENZ)

RA Prof. Dr. W. Burandt

- *FA für Erbrecht und FA für Familienrecht*
- *Mediator (BAFM)*
- *Honoraryprofessor an der Nordakademie - Hochschule der Wirtschaft, Elmsborn; Lehrbeauftragter an der Westfälischen Wilhelms-Universität, Münster und der FU Freie Universität, Berlin, sowie Dozent für Wirtschafts-, Bank- und Erbrecht an unterschiedlichen Institutionen*
- *Herausgeber von Burandt/Rojahn, Erbrecht, 2. Auflage 2014, Reihe Beck'sche Kurz-Kommentare*
- *Autor und Herausgeber zahlreicher Buch- und Zeitschriftenpublikationen sowie Mitherausgeber der FuR Zeitschrift Familie und Recht und Beirat der ZErB Zeitschrift für die Steuer- und Erbrechtspraxis, zerb verlag*

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

RAInuNin Edith Kindermann, Vizepräsidentin des DAV, Bremen

Intensiv-Seminar

Rechtsfragen in der nichtehelichen Lebensgemeinschaft

12.12.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für EA Familienrecht**

Die **Rechtentwicklung der letzten Jahre hat gezeigt, dass die Rechtsbeziehungen der Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft keinen rechtsfreien Raum darstellen.**

Im Seminar werden die bisher entwickelten „Schutzmechanismen“ der Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft dargestellt und die Lebensbereiche, in denen sich eine verbindliche Regelung zwischen den Partnern einer solchen Gemeinschaft nur durch vertragliche Regelungen erreichen lassen. Gegenstand der Erörterungen sind dabei:

1. Rechtsfragen zur gemeinsamen Wohnung bzw. gemeinsam genutzten Wohnung
2. Regelungen im Zusammenhang mit der Haushaltsführung, einer Berufstätigkeit etc.

3. vertragliche Handlungsmöglichkeiten für den nichtehelichen Lebensgefährten
4. gemeinschaftliches Eigentum/Alleineigentum eines Lebensgefährten und Zuwendungen des anderen Lebensgefährten
5. die nichteheliche Lebensgemeinschaft im Sozialrecht
6. versicherungsrechtliche Fragen
7. Kinder in der Lebensgemeinschaft
8. erbrechtliche Regelungen zur Sicherung des Lebensgefährten

RAInuNin Edith Kindermann

- *Fachanwältin für Familienrecht und Notarin*
- *Vizepräsidentin des Deutschen Anwaltvereins*
- *Mitglied im Vorstand des Bremischen Anwaltvereins*
- *Autorin in verschiedenen Fachpublikationen*
- *erfahrene Referentin in der Fachanwaltsfortbildung*

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ Angela Baral: Telefon 089 55 26 32 - 37 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 25/26

Sozialrecht

Intensiv-Seminar

RiBayLSG Dr. Christian Zieglmeier, VRiBayLSG Stephan Rittweger, Bayerisches Landessozialgericht München

Aktuelle Statusfragen im Sozial- und Arbeitsrecht – Beitragsrisiko Betriebsprüfung

07.12.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht

Über 100.000 Ermittlungsverfahren wegen unbezahlter Abgaben und Beiträge hat der Zoll vergangenes Jahr in die Wege geleitet und damit belegt: Der Einsatz von Fremdpersonal und dessen arbeitsrechtliche Aspekte in der Diskussion um Scheinselbstständigkeit, Scheinwerkvertag, Arbeitnehmerüberlassung hat lange die spezifischen Risiken des Beitrags- und Beitragsstrafrechts außer Acht gelassen. Diese Arbeitgeber Risiken können bei unzutreffender statusrechtlicher Einschätzung Insolvenzen, Haftungs- und Regressansprüche nach sich ziehen und sogar das Tätigwerden im Wirtschaftsleben ganz und gar unmöglich machen.

Ziel des Seminars ist es, mit Ihnen das erforderliche Know-how zu erarbeiten und zu festigen.

- I. Beschäftigungsverhältnis/Arbeitsverhältnis/Selbständige Tätigkeit**
 1. GmbH-Geschäftsführer
 2. Krankenhausärzte/Notärzte/OP-Pfleger
 3. Familien-Integrationshelfer (SGB VIII)
 4. Kraftfahrer

5. IT-Berufe
6. AÜG 2017/Werkverträge/§611a BGB

II. Risiko Betriebsprüfung

1. Die Beitragsmultiplikatoren §§ 14, 24 und § 25 SGBIV
2. Vorsatz/Verschulden/Irrtum
3. Rechtsbehelfe

III. § 266a StGB und Unternehmensgeldbuße

IV. Risikovorsorge Sozialrecht

1. Statusfeststellungsverfahren
2. Einzugsstellenverfahren
3. Europäische A1-Bescheinigung

V. Rentenversicherungspflicht für Selbständige

VI. Aktuelle Rechtsprechung BSG

RiBayLSG Dr. Chr. Zieglmeier

- Richter am Bayerischen Landessozialgericht München, Senat für Krankenversicherungs- und Beitragsrecht
- Mitautor des Kasseler Kommentars zum Sozialversicherungsrecht (SGB IV und SGB V)
- Autor zahlreicher Beiträge in Fachzeitschriften für den Bereich des Arbeits- und Sozialrechts
- Prüfer im Ersten Bayerischen Staatsexamen

VRiBayLSG Stephan Rittweger

- Vors. Richter am Bayerischen Landessozialgericht München
- zahlreiche Veröffentlichungen zu den Schnittstellen zwischen Arbeits- und Sozialrecht
- erfahrener Referent
- seit 2006 Richtermediator

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 24

Unternehmensrechtliche Beratung

- **Seite 10:** **Erb, Steuerstrafrecht: Beratungskompetenz und neueste Entwicklungen**
14.11.2017, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA SteuerR oder FA StraFR
- **Seite 13:** **Spindler, Neueste Entwicklungen im IT- und Urheberrecht**
05.12.2017, 12.30 bis ca. 18.00 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA UrheberR oder FA IT-R
- **Seite 20:** **Zieglmeier, Rittweger, Akt. Statusfragen i. Sozial- u. Arbeitsrecht – Beitragsrisiko Betriebsprüfung**
07.12.2017, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA SozialR oder FA ArbeitsR
- **Seite 11:** **Meinhardt, Der kennzeichenrechtliche Unterlassungsanspruch und seine Durchsetzung im ...**
13.12.2017, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Gewerblicher Rechtsschutz
- **Seite 9:** **Schmidt, Update Insolvenzrecht 2017 - Anfechtungsrecht, Sanierungsrecht**
18.12.2017, 12.00 bis ca. 17.30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA InsolvenzR

Notar Dr. Eckhard Wälzholz, Füssen

GmbH-Vertragspraktikum

Intensiv-Seminar

17.11.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Handels- und Gesellschaftsrecht

1. Neueste Entwicklungen zur Vertragsgestaltung

- Aktuelles zu Gründung, Kapitalerhöhung und Liquidation
- Förmliche Beschlussfeststellung im GmbH-Recht, BGH vom 24.3.2016 – IX ZB 31/15 und IX ZB 32/15
- Zustimmungspflicht eines Gesellschafters aufgrund der gesellschaftlicher Treuepflicht - Media Saturn Gesellschafterstreit, BGH vom 12.04.2016 – II ZR 275/14, DB 2016, 1427; OLG München vom 14.8.2014 – 23 U 4744/13, GmbHR 2015, 84
- Haftung nach Einziehung, BGH vom 10.5.2016 – II ZR 342/14
- Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, OLG Jena vom 28.1.2016 – 2 W 547/15, DB 2016, 1250
- Spezifizierung der Gründungskosten einer GmbH-Satzung erforderlich? OLG Celle vom 11.2.2016 – 9 W 10/16
- Anfechtbarkeit von Gesellschafterbeschlüssen, die in Räumen eines verfeindeten Gesellschafters gefasst werden, BGH vom 24.3.2016 – IX ZB 32/15, DSfR 2016, 1121
- Änderung von Zustimmungskatalogen per Satzungsänderung, OLG Hamm vom 21.12.2015 – I – R U 67/15, DB 2016, 1065
- Satzungsänderung bei einer Einbeits-GmbH & Co. KG, OLG Celle v. 6.7.2016 – 9 W 93/16

2. Die Familien-Stamm-GmbH

- Grundlagen
- Stabilisierung der Anteilsverhältnisse

- Streitvermeidung, Stimmrechtsausübung
- Bündelung und Poolung

3. Optimierung der GmbH-Satzung

- Vorkaufsrechte, Ankaufsrechte
- Vinkulierungsklauseln
- Der Beirat in der GmbH
- Sonderrechte in der GmbH-Satzung und deren Grenzen

4. GmbH in der Krise

- Neues zum Rangrücktritt
- Einzug sicherungsabgetretener Forderungen auf debitorisches Konto
- Qualifikation der Insolvenzverschleppungshaftung, EuGH vom 10.12.2015 – Rs. C-594/14; BGH v. 15.3.2016
- Keine Haftung des Insolvenzverwalters wegen Beendigung einer D&O-Versicherung zugunsten des GmbH-Geschäftsführers, BGH vom 14.4.2016 – IX ZR 161/15, DB 2016, 1426
- Zulässige Abtretung des Deckungsanspruchs der versicherten Person an die geschädigte Versicherungsnehmerin, BGH vom 13.4.2016 – IV ZR 304/13, DB 2016, 1127
- Keine Organhaftung wegen unterlassener Insolvenzsicherung von Wertguthaben aus Altersteilzeit im Blockmodell, BAG vom 23.2.2016 – 9 AZR 293/15, DSfR 2016, 1330

5. GmbH-Anteilsübertragung und -nachfolge

- Umsetzung der Erbschaftsteuerreform in der Vertragsgestaltung, u.a. Anpassung der Satzung

→ Fortsetzung nächste Seite

Notar Dr. Eckhard Wälzholz

- Schwerpunkte: Gesellschaftsrecht, Steuerrecht, Erb- und Familienrecht insbes. Eheverträge und Testamente, Grundstücksrecht
- Mitautor bei diversen Standardwerken der Verlage C.H.Beck, Dr. Otto Schmidt und Zerb

Fragen, Wünsche

→ Angela Baral: Telefon 089 55 26 32 - 37 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 25/26

Forts. Wälzholz, GmbH-Vertragspraktikum

- Übertragung eines GmbH-Anteils unter Vorbehalt des Nießbrauchs mit Ablösung
- Treuhandvereinbarungen
- Satzungsklauseln für den Todesfall

6. Der GmbH-Geschäftsführer

- Sozialversicherungsfreiheit, BSG vom 11.11.2015 - B 12 KR 13/14 R und weitere
- Gestaltung des Gebaltsverzichts, BFH vom 15.06.2016, VI R 6/13

- Typische vGA-Probleme der Vertragsgestaltung
- Strafbarkeit des Geschäftsführers beim Kapitalerhöhungsschwindel infolge Falschangaben, BGH vom 29.06.2016, 2 StR 520/15, GmbHR 2016, 1088
- Gestaltungsprobleme von Aufhebungsverträgen

Referent

→ siehe vorherige Seite

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Insolvenzrecht / Vollstreckung

RiAG Dr. Andreas Schmidt, AG Hamburg (Insolvenzgericht)

Intensiv-Seminar

Update Insolvenzrecht 2017 - Anfechtungsrecht, Sanierungsrecht

18.12.2017: **12:00 bis ca. 17:30 Uhr** ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Insolvenzrecht

Die „uferlose Weite“ der Anfechtung gemäß 133 Abs.1 InsO ist zunehmend in die Kritik geraten. Der Gesetzgeber ist tätig geworden – das neue Recht gilt seit dem 05.04.2017. Hat sich etwas geändert? Rücken die Geschäftsführer- und die Beraterhaftung zunehmend in den Fokus des Insolvenzverwalters? Und: Ein Update zum Sanierungsrecht, insbesondere zu den praktischen Erfahrungen mit der Eigenverwaltung und des Schutzschirmverfahrens, rundet die Veranstaltung ab.

Brennpunkt 1:**Insolvenzanfechtung**

- Der neue § 133 Abs.1 InsO – erste praktische Erfahrungen
- Verteidigungsstrategien

Brennpunkt 2:**Geschäftsführer- und Beraterhaftung**

- update § 64 S.1 GmbHG: aktuelle BGH-Rechtsprechung
- Schnittstelle § 64 S.1 GmbHG / §§ 129 ff InsO
- Beraterhaftung: aktuelle Rechtsprechung und Tendenzen

Brennpunkt 3:**Sanierungsrecht**

- Das ESUG in der Praxis
- (vorläufige) Eigenverwaltung, § 270a InsO
- Schutzschirmverfahren, § 270b InsO
- Umgang mit Beiträgen zur SVT und Steuern – Haftung und Haftungsvermeidung

RiAG Dr. Andreas Schmidt

- seit 1999 Richter am Insolvenzgericht Hamburg
- Herausgeber des in sechster Auflage erschienenen „Hamburger Kommentars zum Insolvenzrecht“ sowie des Kommentars „Sanierungsrecht“

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 24

Steuerrecht

RA Dr. Hilmar Erb, SSW Schneider Schiffer Weihermüller, München

Intensiv-Seminar

Steuerstrafrecht: Beratungskompetenz und neueste Entwicklungen

14.11.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Steuerrecht oder FA Strafrecht

Steuerstrafrecht ist komplex und schwierig. Doch auch hier gibt es Situationen, die immer wiederkehren. Trittsicherheit auf diesen Feldern ist ein Muss für Sie als steuerlicher oder strafrechtlicher Berater – und schafft gleichzeitig eine Basis, um Ihre Kompetenzen zu vertiefen und zu erweitern.

Unser Seminar stellt eine ganze Reihe dieser Klassiker vor, verbunden mit Praxishinweisen für Ihre Arbeit im Mandat. Die Darstellung aktueller Entwicklungen ergänzt den Vortrag und gibt Ihnen das nötige Rüstzeug für Ihre nächsten Schritte im Steuerstrafrecht.

1. Ermittlungsanlässe für steuerstrafrechtliche Verfahren

2. Betriebsprüfung und Steuerfahndungsprüfung

3. Schätzung im Besteuerungsverfahren und im Strafverfahren

4. Durchsuchung und Beschlagnahme in Unternehmen und Kanzlei

5. Strafbarkeitsrisiken des (Steuer-) Beraters

6. Strafen und Nebenfolgen der Steuerhinterziehung

7. Aktuelles aus Gesetzgebung, Justiz und Verwaltung

RA Dr. Hilmar Erb

- Fachanwalt für Strafrecht und für Steuerrecht
- Partner der Kanzlei SSW Schneider Schiffer Weihermüller, München
- seit 2004 ausschließlich tätig in der Individualverteidigung, der strafrechtlichen (Unternehmens-) Beratung und im Steuerstreit
- regelmäßiger Referent auf Seminaren und Kongressen im In- und Ausland
- Autor verschiedener Fachbeiträge zum Steuer- und Wirtschaftsstrafrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Wettbewerbsrecht und Gewerblicher Rechtsschutz

VRiLG Lars Meinhardt, Landgericht München I

Intensiv-Seminar

Der kennzeichenrechtliche Unterlassungsanspruch und seine Durchsetzung im Verletzungsprozess unter Berücksichtigung der jüngeren Rechtsprechung

13.12.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Gewerblicher Rechtsschutz

Das Seminar behandelt den wohl praxisrelevantesten kennzeichenrechtlichen Anspruch und dessen Durchsetzung im Verletzungsprozess. Anhand eines systematischen Überblicks, orientiert an den einzelnen Anspruchsvoraussetzungen und Einwendungen / Einreden werden ständig wiederkehrende markenrechtliche materiellrechtliche und prozessuale Besonderheiten erörtert und die Entwicklung der jüngeren Rechtsprechung dargestellt. In prozessualer Hinsicht wird dabei insbesondere das Verfügungsverfahren thematisiert.

Das Seminar richtet sich an im Markenrecht tätige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und dient sowohl dem „frisch gebackenen Fachanwalt“ zur Vertiefung der kürzlich theoretisch erworbenen Kenntnisse als auch dem erfahreneren Kollegen zur Auffrischung vorhandenen Wissens.

Themen sind insbesondere:

I. Der kennzeichenrechtliche Unterlassungsanspruch

1. Unterschiede zwischen den im MarkenG / in der UMG geregelten Schutzrechten (Entstehung / Schutzzumfang)
2. Kennzeichenrechtlich relevante Benutzungshandlungen

3. Funktionsbeeinträchtigung / Verwechslungsgefahr / Bekanntheitsschutz

4. Einreden / Einwendungen (eigene Gegenrechte, Nichtbenutzungseinrede, §§ 23, 24 MarkenG)

5. Begehungsgefahr als Anspruchsvoraussetzung

II. und seine prozessuale Durchsetzung

1. Darlegungs- und Beweislast

2. Außergerichtliche Geltendmachung (Abmahnung)

3. Besonderheiten des kennzeichenrechtlichen Verfügungsverfahrens (Abgrenzung zum Klageverfahren / Streitgegenstand und TÜV-Rechtsprechung / Verfügungsgrund / Entscheidungsfindung durch das Gericht / Bedeutung der Schutzschrift / Rechtsmittel)

4. Nachprozessuale Fragen (Vollziehung einer eV / Zwangsvollstreckung / Abschlusserklärung)

VRiLG Lars Meinhardt

- Vorsitzender Richter am Landgericht München I, 33. Zivilkammer, Zuständigkeit der Kammer: insbes. Kennzeichenstreitsachen, Wettbewerbs-, Urheber-, Designrecht
- 2001 bis 2003 National Expert bei der Europäischen Kommission, Brüssel, Generaldirektion Binnenmarkt, Zuständigkeit der Abteilung: Finanzinstitute; Privatkundengeschäft und Zahlungsverkehrssysteme

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 24

Bank- und Kapitalmarktrecht

VRIOLG Dr. Nikolaus Stackmann, Oberlandesgericht München

Intensiv-Seminar

Finanzberaterhaftung

16.11.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Bank- u. Kapitalmarktrecht

Die Veranstaltung legt ihren Fokus auf die Haftung von Finanzberatern im weitesten Sinne wegen der Verletzung von Aufklärungspflichten. Solche können sich - natürlich - als Hauptpflicht aus einem Beratungsvertrag mit einem Anlageberater, aber auch mit Versicherungsvermittlern etc. ergeben. Daneben kann sich unter besonderen Aspekten auch aus Verträgen ein Schadensersatzanspruch ergeben, die sich nicht unmittelbar auf das kritische Geschäft beziehen. Das Hauptbeispiel sind Darlehensverträge zur Finanzierung des von Dritten empfohlenen Erwerbs von Schrottimmobilien. Die materiellen Grundlagen eines entsprechenden Schadensersatzanspruchs sollen anhand aktueller und aktuellster Rechtsprechung bis hin zu Verjährungsfragen erörtert werden. In Teil 2 werden Fragen der Anspruchsdurchsetzung bzw. -abwehr besprochen werden. Als Themen sind vorgesehen:

Teil I: Materielles Recht

1. Begründung vertraglicher Pflichten
2. Inhalt und Umfang der Anlageberaterpflichten
3. Einzelne Pflichtverletzungen
4. Fondsspezifische Pflichten

5. Persönliche Haftung des Beraters
6. Zurechnung von Handeln Dritter
7. Aufklärungspflichtverletzungen bei Darlehensverträgen
8. Verschulden
9. Mitverschulden
10. Kausalität
11. Schaden und Schadenshöhe
12. Verjährung
13. Erlöschenstatbestände

Teil II: Prozessuale Durchsetzung/Anspruchsabwehr

1. Checkliste Mandanten-/Zeugenbefragung
2. Arrestverfahren?
3. Antragstellung, Streitwert, Rechtsmittelbeschwer
4. Gliederung
5. Aktivlegitimation
6. Streitverkündung
7. Vortragspflichten und Beweislast
8. Urkunden Vorlagepflichten
9. Partei-/Zeugenvernehmung
10. Richterliche Pflichten

Jeder Teilnehmer erhält ein aktuelles, entsprechend obiger Übersicht gegliedertes Skript zur Finanzberaterhaftung mit detailliertem Inhaltsverzeichnis.

Dr. Nikolaus Stackmann

- Vors. Richter eines Zivilsenats am OLG München
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Anlagerecht, zuletzt etwa NJW 2017, 205 Aktuelle Rechtsprechung zum Kapitalanlagerecht oder Becksches Prozessformularbuch, 13. Aufl. 2016, Teil II.H. Bank- und Kapitalmarktrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar

(5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00

zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00

zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

VRIOLG Dr. Nikolaus Stackmann, Oberlandesgericht München

Intensiv-Seminar

Die Rückabwicklung von Finanzanlagen – Aktuelle Rechtsprechung

15.12.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlw. f. FA BankR o. Handels- u. GesR

Erörtert werden aktuelle Entscheidungen seit der letzten Veranstaltung im Dezember 2016 zur Rückabwicklung von Finanzanlagen.

Neben den Widerrufs- und Anfechtungsmöglichkeiten geht es besonders um Schadensersatzansprüche gegen Vermittler und Berater. Gegenstand sind auch die Ansprüche gegen die Publikumsgesellschaft, deren Gegenansprüche und Pflichten im Innenverhältnis der Gesellschaft. Ein weiterer Schwerpunkt sind Ansprüche gegen Prospektverantwortliche, Prospektgutachter und Mittelverwendungskontrolleure, Garanten und Hintermänner, außerdem Gründungsgesellschafter, Treuhandskommanditisten und Organmitglieder von Publikumsgesellschaften, hinsichtlich aller Ansprüche werden auch die Fragen des Verschuldens und des Mitverschuldens,

der Kausalität und der Schadenshöhe, darunter Zins- und Freistellungsansprüche, außergerichtliche Rechtsanwaltskosten und schließlich Verjährungsfragen erörtert. Auf die Entwicklung der Rechtsprechung zum Verfahrensrecht wird jedenfalls schriftlich hingewiesen.

Der ggf. zu aktualisierende Themenkatalog umfasst folgende Stichworte:

1. Ansprüche gegen Publikumsgesellschaften
2. Ansprüche der Publikumsgesellschaften bzw. ihrer Gläubiger
3. Ansprüche der Publikumsgesellschafter untereinander
4. Emittentenhaftung
5. Pflichten b. d. Anlageberatung/-vermittlung

Dr. Nikolaus Stackmann

- Vors. Richter am OLG München
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlagerecht, vgl. zuletzt etwa NJW 2017, 205, Aktuelle Rechtsprechung zum Kapitalanlagerecht oder Becksches Prozessformularbuch, 13. Aufl. 2016, Teil II.H. Bank- und Kapitalmarktrecht

→ Fortsetzung nächste Seite

Fragen, Wünsche

→ Angela Baral: Telefon 089 55 26 32 - 37 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 25/26

Forts. Stackmann, Die Rückabwicklung von Finanzanlagen – Aktuelle Rechtsprechung

6. Grundsätze der Prospekthaftung
7. Haftung nach dem WpHG
8. Haftung nach dem WPÜG
9. Haftung Prospektgutachter, Mittelverwendungskontrolleur
10. Hintermannhaftung
11. Haftung Gründungsgesellschafter/Treuhänder
12. Haftung Aufsichtsrat

13. Bereicherungs- und Rückabwicklungsansprüche
14. Deliktische Haftung
15. Verschulden
16. Mitverschulden
17. Kausalität
18. Schaden und Schadenshöhe
19. Verjährung
20. Verwirkung

Dr. Nikolaus Stackmann

→ siehe vorherige Seite

Jeder Teilnehmer erhält ein aktuelles Exemplar des Kursbuchs Rückabwicklung.

Übersicht mit detailliertem Inhaltsverzeichnis zu Grundzügen und Rechtsprechung zum Finanzanlagerecht.

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Zivilrecht / Zivilprozessrecht

→ Seite 15: **Haumer, Fleindl, Update Zivilprozess unter besonderer Berücksichtigung der verfahrensrechtlichen Besonderheiten des Miet- und Bauprozesses**
 08.12.2017: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA BauR oder FA Miet- u. WEGR

IT-Recht / Urheberrecht

Prof. Dr. Gerald Spindler, Dipl.-Ökonom, Universität Göttingen

Neueste Entwicklungen im IT- und Urheberrecht**Intensiv-Seminar**05.12.2017: 12:30 bis ca. 18:00 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Urheberrecht oder FA IT-Recht**I. Urheberrecht**

- Das Copyright-Package der EU
- Schranken im Wissenschaftsbereich
- Reform des Urhebervertragsrechts
- Hyperlinks und Suchmaschinen im Urheberrecht: Die neueste Rechtsprechung

II. IT-Recht

- Sperrverfügungen gegen Access Provider
- Änderungen des Telemediengesetzes für WLAN-Betreiber
- Gegen „Fake News“:
Das Netzwerkdurchsetzungsgesetz

- Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Netz
- Haftung von Robotern und selbststeuernden Fahrzeugen

III. Neue Technologien - Blockchain

- Die Blockchain-Technologie und Anwendungsfelder
- Regulierung von Bitcoin?
- Smart contracts
- Blockchain und Urheberrecht

Prof. Dr. Gerald Spindler

- studierte Rechts- und Wirtschaftswissenschaften in Frankfurt a.M.
- seit 1997 Ordinarius für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht, Rechtsvergleichung, Multimedia- und Telekommunikationsrecht an der Universität Göttingen
- Vorsitzender des Fachausschusses für Internetrecht in der renommierten Vereinigung für den gewerblichen Rechtsschutz (GRUR)
- Experte u.a. zu zahlreichen Anhörungen im Bundestag zu Fragen des Urheberrechts ebenso wie Datenschutzrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 24

Immobilien

- **Seite 3:** **Schüll, Pesch, Die Zwangs- und Teilungsversteigerung im Wechselspiel zwischen Gericht und Verfahrensbeteiligten**
09.11.2017, 09.00 bis ca. 16.00 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw.f. FA FamR, FA ErbR o. FA Miet-u. WEGR
- **Seite 4:** **Krug, Die Immobilie im Erbrecht**
21.11.2017, 13.00 bis ca. 19.00 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA ErbR

Intensiv-Seminar

Prof. Dr. Bastian Fuchs, LL.M. (CWSL), FA für Bau- und Architektenrecht, Attorney-at-Law (TOPJUS RAe), München

Neuerungen im Baurechtsbereich

08.11.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Bau- und Architektenrecht

Die Baurechtswelt verändert sich gerade sehr stark. Nach Jahrzehnten der allenfalls moderaten Fortentwicklung der gesetzlichen Vorschriften liegt nun nach zweiter Lesung der Gesetzentwurf zur erheblichen Veränderung des BGB-Bauvertragsrechts vor, der noch in dieser Legislaturperiode Gesetz werden soll. Darüber hinaus ergeben sich zahlreiche Veränderungen in der VOB Ausgabe 2016, insbesondere im Teil C mit z.T. erheblich veränderten Normen, deren Bandbreite im Rahmen des Seminars erarbeitet werden. Ein Überblick über die neueste Rechtsprechung ergänzt das Seminar.

Schwerpunkte:

- 1. Das neue BGB-Werkvertragsrecht und seine Auswirkungen auf**
– den BGB-Bauvertrag

- den BGB-Verbraucherbaupvertrag
- den Architekten- und Ingenieurvertrag
- den Bauträgervertrag

- 2. Neuerungen in der VOB, Teile A, B und C, insbesondere in der Normung der VOB Teil C**
- 3. Neues zum selbständigen Beweisverfahren in Bausachen**
- 4. Neueste Rechtsprechung des BGH und der OLG im Überblick**

Prof. Dr. Bastian Fuchs LL.M (CWSL), Attorney-at-Law

- *Fachanwalt für Internationales Wirtschaftsrecht und Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht*
- *Attorney-at-Law in New York, USA*
- *Honorarprofessor an der Universität der Bundeswehr für Deutsches und Internationales Bau- und Architektenrecht*
- *Mitglied in versch. Normungsausschüssen*
- *Autor versch. Standard-Literatur bei C.H. Beck, Wolters Kluwer, u.a.*
- *Autor zahlreicher Aufsätze zu wirtschaftsrechtlichen Themen in Fachzeitschriften*

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

RiOLG Christine Haumer, OLG München, VRiLG Hubert Fleindl, LG München I

Intensiv-Seminar

Update Zivilprozess unter besonderer Berücksichtigung der verfahrensrechtlichen Besonderheiten des Miet- und Bauprozesses – diesmal mit Schwerpunkt Berufungsrecht

08.12.2017: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Miet- u. WEG Recht oder FA Bau- u. Architektenrecht

Das Seminar richtet sich an alle forensisch tätigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, insbesondere an Fachanwälte für Baurecht sowie Fachanwälte für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Das neu konzipierte Seminar behandelt und vertieft das für den anwaltlichen Vertreter relevante prozessuale Rüstzeug zur Durchsetzung der Ansprüche des Mandanten in erster und zweiter Instanz. Daneben beleuchten unsere Referenten anhand konkreter, der Praxis entnommener Fälle, typische Fehlerquellen in Bau- und Mietprozessen und zeigen in taktischer und prozessrechtlicher Hinsicht die Lösungsstrategien für den forensisch tätigen Rechtsanwalt auf.

Diesmal werden vertieft die prozessualen Probleme im zweiten Rechtszug behandelt. Erörtert werden insbesondere:

1. Instanz:

- Beweissicherung, Strukturierung von Bauprozessen, Klageerhebung in Miet- und Bauprozessen
- Besondere Klagearten im Immobilienrecht: Mängelbeseitigungsklagen, Vorschussklagen, Duldungsklagen, Feststellungsklagen, Vergütungsklagen
- Prozessführungsbefugnis und Aktivlegitimation, insbesondere Klagen von Wohnungseigentumsgemeinschaften und Sondereigentümern

- Streitverkündung im Bauprozess
- Substantiierung von Mietmängeln und Baumängeln
- Geltendmachung von Einreden, insb. Zurückbehaltungsrechten in Miet- und Bauprozessen
- Beweislastfragen, Beweisangebote und Straffung des Verfahrensstoffes bei umfangreichen Prozessen, insbesondere im Zusammenhang mit Miet- und Baumängeln
- Rechtssicheres Formulieren von Vergleichen in Miet- und Bauprozessen

2. Berufungsinstanz:

- Zulässigkeitsfragen
- Klageänderung, Widerklage und Aufrechnung in zweiter Instanz, insbesondere wiederholte Kündigung im Mietrecht und abgeänderte Schlussrechnungen im Bauprozess
- Geltendmachung von Verfahrensrügen, insb. Verstöße gegen gerichtliche Hinweispflichten, nicht gewährte Schriftsatzfristen, Präklusion und Übergebung von Beweisanträgen unter Berücksichtigung der verfahrensrechtlichen Besonderheiten im Miet- und Bauprozess
- Angriffe auf die Beweiswürdigung
- Zulassung neuen Tatsachenvortrags in Miet- und Bauprozessen

RiOLG Christine Haumer

- besitzende Richterin eines Bau-senates am Oberlandesgericht München

VRiLG Hubert Fleindl

- Vorsitzender Richter einer Berufungs- und Beschwerdekammer für Miet- und Insolvenzsachen am Landgericht München I

Beide Referenten sind didaktisch erfahrene Dozenten und durch eine Vielzahl von wissenschaftlichen Publikationen ausgewiesen.

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 24

Prof. Dr. Friedemann Sternel, Vors. Richter am LG Hamburg a.D.

Kompakt-Seminar

Aktuelles Mietrecht – Fragen und Probleme aus der Rechtsprechung 2017

19.12.2017: 14:00 bis ca. 18:00 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Miet- u. Wohnungseigentumsrecht**

Mietrechtliche Gesetzesvorhaben sind in absehbarer Zeit nicht zu erwarten. Dennoch entwickelt sich das Mietrecht für Wohn- und Gewerberäume weiter. Treibende Kraft ist nach wie vor die Rechtsprechung, insbesondere diejenige des BGH, hier wiederum des VIII. Zivilsenats. Dessen Rechtsprechung wirkt häufig nicht nur korrigierend – gelegentlich auch der eigenen Rechtsprechung –, sondern setzt neue Impulse, die von den Instanzgerichten aufgenommen werden. Diese zeigen wiederum Probleme auf, die noch höchstrichterlich zu klären sind. So entsteht ein Diskurs, der zu den nachstehenden Generalthemen praxisnah aufgezeigt werden soll. Aus Gründen der Aktualität beschränkt sich die Übersicht auf veröffentlichte Entscheidungen aus dem Jahr 2017. Sie steht unter dem Vorbehalt der Aktualisierung bis zum Seminarbeginn.

1. Vertragsabschluss und Vertragsgestaltung:

Schriftform und kein Ende: Sind „doppelte Schriftformklauseln“ und „Schriftformheilungsklauseln“ wirksam? – Wahrung der Schriftform bei Beteiligung von Erbengemeinschaften als Vertragspartei – wann ist die Berufung auf Schriftformmängel treuwidrig?

Schlüssiger Widerruf von Empfangsvollmachten durch Auszug aus dem Mietobjekt? – Wird eine Ersatzmieterklausel bei bestehender Kündigungsbefugnis des Vermieters hinfällig?

Voraussetzungen des Vorkaufsrechts des Mieters einer in Wohnungseigentum umgewandelten Mietwohnung und Schadensersatzpflicht des Vermieters bei Vereitelung dieses Rechts

Aufklärungspflichten des Vermieters über frühere Nutzung des Miethauses

2. Mietgebrauch – Gewährleistung - Haftung

Pflicht des Vermieters zur Stromversorgung – Umfang der Darlegungslast des Mieters bei Lärmstörungen und Geruchsimmissionen – Darlegungslast des Vermieters bei Geltendmachung von Mietausfallschäden – Haftung des Vermieters bei öffentlich-rechtlichen Nutzungsbeschränkungen des Mietobjekts – Haftung des Vermieters für Baumängel und sein Einwand rechtmäßigen Alternativverhaltens – Haftung des Vermieters und Haftungsausschlüsse bei nicht rechtzeitiger Eröffnung eines Einkaufszentrums

Neues zur Verkehrssicherungspflicht (Streupflicht) des Vermieters – Obhutspflicht des Mieters bei Aufbewahrung von gefährlichen oder verbotenen Stoffen (Drogen) in der Wohnung

3. Schönheitsreparaturen

Vertragsgestaltung: ist eine „doppelte Freizeichnung“ von Vermieter und Mieter zulässig? – Unwirksamkeit der Übertragung auf den Mieter auch bei Überlassung einer nicht renovierungsbedürftigen Wohnung? Zur Angemessenheit des Ausgleichs bei Vermietung einer renovierungsbedürftigen Wohnung – Kann eine Frist zur Durchführung einer (End-)Renovierung wirksam schon vor dem Ende der Mietzeit gesetzt werden?

4. Miete – Betriebskosten - Mietsicherheit

Sind Rechtzeitigkeitsklauseln bei Wohn- und Gewerberaummieta stets unwirksam? – Zur Reichweite von Aufrechnungs-Ausschlussklauseln

Ist die „Mietpreisbremse“ in Bayern verfassungsgemäß? – Zulässigkeit eines Stichtagszuschlags zu Mietspiegelwerten

Widerruf von Modernisierungsvereinbarungen und dessen Folgen – Haftung des Mieters bei Blockade von Modernisierungsmaßnahmen des Vermieters mittels später aufgehobener einstweiliger Verfügung – Unter welchen Voraussetzungen können Kostenpositionen in der Betriebskostenabrechnung bestandskräftig zusammengefasst werden? – Keine Aufteilung der Grundsteuer in der Betriebskostenabrechnung bei gemischt genutzten Grundstücken?

Unter welchen Voraussetzungen kann der Mieter eine Änderung des Umlageschlüssels verlangen? – Wann ist die Versäumung der Abrechnungsfrist durch den Vermieter entschuldbar?

Vermieterpfandrecht: kann der Vermieter gegenüber einem Dritten, der sich auf sein Eigentum beruft, sich auf die Eigentumsvermutung des § 1006 BGB stützen? Was gilt im Falle, dass der Dritte bestreitet? – Ausübung des Vermieterpfandrechts durch den Vermieter und eines Zurückbehaltungsrechts durch den Mieter

Anspruch des Mieters auf Rückzahlung eines Kautionsguthabens im Fall der Verbraucherinsolvenz, aber nach Wirksamkeit der Freigabeerklärung des Insolvenzverwalters

→ Fortsetzung nächste Seite

Prof. Dr. Friedemann Sternel

einer der führenden Mietrechtler Deutschlands

→ Die Seminarpreise finden Sie auf Seite 23 – die Teilnahmebedingungen auf Seite 24.

Neuer Veranstaltungsort:

Eden Hotel Wolff,
Arnulfstraße 4, 80335 München

→ direkt gegenüber dem Hauptbahnhof

Fragen, Wünsche

→ Angela Baral: Telefon 089 55 26 32 - 37 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 25/26

Forts. Sternel, Aktuelles Mietrecht – Fragen und Probleme aus der Rechtsprechung 2017**5. Kündigung und Vertragsabwicklung**

Interessenabwägung zwischen Freimachungsinteresse des Vermieters und allgemeinem Bestandsinteresse des Mieters – Abgrenzung zur Sozialklausel – Kündigungsschutz bei Anmietung von Wohnraum zur Unterbringung eigener Arbeitnehmer?

Kündigung wegen Eigenbedarfs: Abgrenzung zu Vorratskündigung und vorhersehbarem Bedarf – Kündigung durch eine GbR als Vermieter wegen Eigenbedarfs eines Gesellschafters – rechtmisbräuchliche Eigenbedarfskündigung bei Vorhandensein einer geeigneten Alternativwohnung – Anforderungen an die Kündigung wegen berufsbedingten Bedarfs

Gestaltungsmöglichkeiten bei Fortsetzung des Mietverhältnisses aufgrund der Sozialklausel

Verhältnis von fristloser Kündigung zu Beendigung des Mietverhältnisses wegen veränderter Geschäftsgrundlage – Fristlose Kündigung wegen Zahlungsverzugs: auch wegen geschuldeten Saldos aus einer Betriebskostenabrechnung? – Anforderungen an die Kündigung wegen Gesundheitsgefährdung bei der Gewerberaummiete

Neues zur Verjährung durch Verhandeln

Bemessung der Nutzungsentschädigung nach der Marktmiete

Aktualisierungen aus Anlass neuester Rechtsprechung bis zum Seminarbeginn bleiben vorbehalten.

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (4 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 135,00 zzgl. MwSt (= € 160,65)

für Nichtmitglieder: € 158,00 zzgl. MwSt (= € 188,02)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Prof. Dr. Friedemann Sternel

einer der führenden Mietrechtler Deutschlands

Neuer Veranstaltungsort:

Eden Hotel Wolff,

Arnulfstraße 4, 80335 München

→ direkt gegenüber dem Hauptbahnhof

Arbeitsrecht

Ernst Burger, Vors. Richter am Landesarbeitsgericht München a.D.

Intensiv-Seminar

Aktuelle Probleme und Rechtsprechung zu den Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes (TVöD/TV-L, auch: AVR der Kirchen) – und: neue Entgeltordnung 2017 zum TVöD/VKA

07.11.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Arbeitsrecht

1. Aktuelle Probleme und Rechtsprechung zu den Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes (TVöD/TV-L, AVR der Kirchen):

- arbeitsvertragliche Verweisungsklauseln (und ABG-Recht)
- Fragen der Arbeitszeit:
 - Berechnung der Arbeitszeit, tarifvertragliche Optionen der Abweichung vom Arbeitszeitgesetz, Umkleidezeiten, spezifische Überstundenbegriffe, Nachtarbeitsprobleme, Bereitschaftsdienst/Rufbereitschaft/Bereitschaftszeiten, Wechselschicht- und Schichtzulagen, Zeitzuschläge ...
- Fragen zum Arbeitsentgelt:
 - Mindestentgelt - auch für Arbeitsbereitschaft u. a., Ausschlussfristprobleme
 - aktuelle Rechtsprechung zu den Urlaubsregelungen

- Probleme des Kündigungsrechts (z.B.: außerdienstliches Verhalten, Verweigerung ärztlicher Untersuchung, betriebliches Eingliederungsmanagement (bEM), kirchliche Sonderbestimmungen, "Kopftuch" u. a.)
- Fragen der Befristung und spezielle tarifvertragliche Auflösungsbestimmungen
- AGG: insbes. Entschädigungsansprüche schwerbehinderter Bewerber
- Fragen zur betrieblichen Mitbestimmung (aktuell: Rot-Kreuz-Schwester ...)

2. Überblick und Einzelfragen/Schwerpunkte der neuen Entgeltordnungen 2017 zum TVöD/VKA und den AVR-Caritas 2017 (Eingruppierungsgrundsätze, neue Entgeltgruppen und deren Systematik ..., Überleitungsbestimmungen)

VRiLAG a.D. Ernst Burger

- 15 Jahre Vorsitzender Richter am LAG München (bis Ende 2016)
- Herausgeber und Autor des Kommentars zum TVöD/TV-L, nunmehr in 3. Auflage 2016, Nomos Verlag
- Veröffentlichungen u. a. zu Problemen des Tarifrechts des öffentlichen Dienstes

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 24

Dr. Harald Wanhöfer, Präsident des Landesarbeitsgerichts München

Kompakt-Seminar

„Arbeitnehmer“? Begriff und Einordnung in verschiedene materiell- und prozessrechtliche Zusammenhänge

10.11.2017: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Arbeitsrecht**

Der Begriff des Arbeitnehmers nimmt bei der Anwendung materiellen Arbeitsrechts, aber auch im Prozessrecht, etwa zur Frage der Zuständigkeit der Arbeitsgerichte, eine Schlüsselstellung ein. Dabei ist durchaus nicht immer klar, wer Arbeitnehmer ist und wenn ja im Verhältnis zu wem. Das liegt nicht nur an den bekannten Abgrenzungsfragen zum Werkvertrag und freien Dienstverhältnis, sondern auch daran, in welchem materiell- oder prozessrechtlichen Zusammenhang der Arbeitnehmerbegriff eine Rolle spielt.

Die Veranstaltung beleuchtet aus der Sicht des Anwenders den Arbeitnehmerbegriff im Kontext unterschiedlicher Regelungszusammenhänge des Individual- und Kollektivarbeitsrechts sowie des Prozessrechts.

Behandelt werden sollen etwa:

1. **Abgrenzungsfragen**
(Werkvertrag, Dienstvertrag, arbeitnehmerähnliche Person, Beschäftigungsverhältnis etc.)
2. **Was leistet der neue § 611a BGB?**
3. **Bedeutung der unionsrechtlichen Arbeitnehmerbegriffe**
4. **Gespaltene Arbeitgeberstellung, insb. Arbeitnehmerüberlassung**
5. **„Arbeitnehmer“ im kollektiven Arbeitsrecht**
6. **Zuständigkeit der Arbeitsgerichte in Zweifelsfällen**
(„sic-non“, „aut-aut“, „et-et“)

Dr. Harald Wanhöfer

- Präsident des Landesarbeitsgerichts München
- Lehrbeauftragter an der Universität München

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42),

für Nichtmitglieder: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Weiterer Termin wegen großer Nachfrage!

RiArbG Dr. Christian Schindler, Arbeitsgericht Regensburg

Arbeitsrecht aktuell

Intensiv-Seminar

Ausgebucht: 30.11.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Arbeitsrecht**

Wiederholung: 14.12.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Arbeitsrecht**

Unser bewährter Klassiker:

Update zum Arbeitsrecht – 2. Halbjahr 2017

Arbeitsrecht ist vor allem Richterrecht. Die ergangene Rechtsprechung des BAG ist wieder sehr umfangreich. Die ausufernde Zahl von Entscheidungen ständig zu verfolgen und durcharbeiten ist in der anwaltlichen Praxis, allein aus Zeitgründen, kaum zu bewerkstelligen.

Ziel dieses Intensiv-Seminars ist, Ihnen diese Arbeit abzunehmen und Sie auf den neuesten Stand der Rechtsprechung zu bringen.

Wichtige Urteile, vor allem seit der letzten Veranstaltung im 1. Halbjahr 2017, werden besprochen und in Kontext gestellt zur bisherigen Rechtsprechung sowie erkennbare Tendenzen aufgezeigt.

Aktuelle Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts im Jahr 2017

RiArbG Dr. Christian Schindler

- Richter am Arbeitsgericht Regensburg
- Nebenamtlicher Arbeitsgemeinschaftsleiter für Rechtsreferendare

Auf Grund der großen Nachfrage bieten wir bereits jetzt einen Zweittermin (s.o.) an.

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ **Angela Baral: Telefon 089 55 26 32 - 37 | info@mav-service.de**

Anmeldeformular: S. 25/26

Prof. Dr. Frank Maschmann, Universität Regensburg

Intensiv-Seminar

Aktuelle Rechtsfragen der Entgeltgestaltung06.12.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Arbeitsrecht**

Angemessen, motivierend und flexibel soll die Vergütung sein, dem Arbeitnehmer eine sichere Existenzgrundlage bieten und ihn so lange wie möglich an das Unternehmen binden. Allerdings zwingt das immer dichter werdende Rankenwerk des Arbeitsrechts die formal freie Entgeltgestaltung in ein enges Korsett. Selbst für Experten sind rechtssichere Regelungen in diesem Felde ein schwieriges Unterfangen.

Das Seminar zeigt, welche Rechtsfragen sich vor allem nach dem Inkrafttreten des „Entgelttransparenzgesetzes“ aktuell stellen und wie man Fallstricke vermeidet.

1. Neue Anforderungen durch das Gesetz zur Förderung der Transparenz von Entgeltstrukturen (EntgTranspG)

- Auskunftsanspruch über Vergütung von gleichwertiger Tätigkeit von männlichen Kollegen in Betrieben > 200 Beschäftigten: Voraussetzungen und Grenzen
- Rolle der Belegschaftsvertretungen bei der Beantwortung der Anfrage
- Freiwillige betriebliche Verfahren zur Überprüfung der Entgeltgleichheit in Betrieben > 500 Beschäftigten
- Bericht zur Gleichstellung und Entgeltgleichheit im Lagebericht nach §§ 264, 289 HGB
- Rückwirkender Anspruch auf gleiches Entgelt?

2. Grundstruktur von Vergütungssystemen

- Rechtsgrundlagen für die Vergütung
- Grundvergütung und Zusatzvergütung
- laufende und einmalige Zahlungen, Barlohn und Sachlohn

3. Sonderzuwendungen

- Freie Zwecksetzung: reine Vergütung, Honorierung von Betriebstreue, beides

- Stichtags- und Rückzahlungsklauseln bei Halteprämien
- Kürzung von Anwesenheitsprämien bei Fehlzeiten

4. Gleichbehandlung und Mitbestimmung bei der Vergütungsgestaltung

5. Fortbildung auf Kosten des Arbeitgebers

- Gestaltung von Fortbildungsvereinbarungen
- Rückzahlungsklauseln bei vorzeitigem Verlassen des Unternehmens

6. Flexibilisierung der Vergütung

- Bekannte Änderungsvorbehalte: Freiwilligkeits-, Widerrufs-, Anrechnungsvorbehalte
- Was geht wo?
- Inhalt und Grenzen von Flexibilisierungsvorbehalten
- Richterliche Inhalts- und Ausübungskontrolle
- Bestandsschutz für Altverträge

7. Einseitige Leistungsbestimmung als Alternative

8. Entgeltkürzung bei Low Performern

9. Änderung von Vergütungsordnungen

- Flexibilisierung durch Jzeweiligkeitsklauseln?
- Ablösung von „allgemeinen“ arbeitsvertraglichen Vergütungsregelungen durch Betriebsvereinbarung
- Kündigung von Entgelt-Betriebsvereinbarungen ohne Nachwirkung
- Tarifwidrige Entgelt-Betriebsvereinbarungen
- Fortwirkung und Änderung von Vergütungsordnungen bei Verbandsaustritt und -wechsel
- Änderungskündigung zur Entgeltsenkung

Prof. Dr. Frank Maschmann

- Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht und Arbeitsrecht an der Universität Regensburg (Nachfolge Prof. Reinhard Richardi)
- Einer der 40 führenden Köpfe des Personalwesens 2015 (Wahl durch das Haufe-Personalmagazin)
- seit 2011 Vorstandsvorsitzender der Stiftung Theorie und Praxis des Arbeitsrechts (Wolfgang-Hromadka-Stiftung) mit Sitz in Passau
- seit 2016 Gastprofessor an der Karlsuniversität Prag
- Autor und Herausgeber zahlreicher wissenschaftlicher Werke, u.a.: „Vertragsgestaltung im Arbeitsrecht“ (2012, 2. Aufl. 2016) Verlag C.H.Beck
- „Total Compensation – Handbuch der Entgeltgestaltung“, (1. Aufl. 2017) Fachmedien Recht und Wirtschaft in Deutscher Fachverlag GmbH
- Autor zahlreicher arbeits-, datenschutz-, sozial- und zivilrechtlicher Aufsätze und Kommentierungen

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 24

RiBayLSG Dr. Christian Zieglermeier, VRiBayLSG Stephan Rittweger, Bayerisches Landessozialgericht München

Aktuelle Statusfragen im Sozial- und Arbeitsrecht – Beitragsrisiko Betriebsprüfung

07.12.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht

Über 100.000 Ermittlungsverfahren wegen **unbezahlter Abgaben und Beiträge** hat der Zoll vergangenes Jahr in die Wege geleitet und damit belegt: Der Einsatz von Fremdpersonal und dessen arbeitsrechtliche Aspekte in der Diskussion um Scheinselbstständigkeit, Scheinwerkvertrag, Arbeitnehmerüberlassung hat lange die spezifischen Risiken des Beitrags- und Beitragsstrafrechts außer Acht gelassen. Diese Arbeitgeberrisiken können bei unzutreffender statusrechtlicher Einschätzung Insolvenzen, Haftungs- und Regressansprüche nach sich ziehen und sogar das Tätigwerden im Wirtschaftsleben ganz und gar unmöglich machen.

Ziel des Seminar ist es, mit Ihnen das erforderliche Know-how zu erarbeiten und zu festigen.

I. Beschäftigungsverhältnis/Arbeitsverhältnis/Selbständige Tätigkeit

1. GmbH-Geschäftsführer
2. Krankenhausärzte/Notärzte/OP-Pfleger
3. Familien-Integrationshelfer (SGB VIII)
4. Kraftfahrer

5. IT-Berufe

6. AÜG 2017/Werkverträge/§611a BGB

II. Risiko Betriebsprüfung

1. Die Beitragsmultiplikatoren §§ 14, 24 und § 25 SGBIV
2. Vorsatz/Verschulden/Irrtum
3. Rechtsbehelfe

III. § 266a StGB und Unternehmensgeldbuße

IV. Risikoversorge Sozialrecht

1. Statusfeststellungsverfahren
2. Einzugsstellenverfahren
3. Europäische A1-Bescheinigung

V. Rentenversicherungspflicht für Selbständige

VI. Aktuelle Rechtsprechung BSG

RiBayLSG Dr. Chr. Zieglermeier

- Richter am Bayerischen Landessozialgericht München, Senat für Krankenversicherungs- und Beitragsrecht
- Mitautor des Kasseler Kommentars zum Sozialversicherungsrecht (SGB IV und SGB V)
- Autor zahlreicher Beiträge in Fachzeitschriften für den Bereich des Arbeits- und Sozialrechts
- Prüfer im Ersten Bayerischen Staatsexamen

VRiBayLSG Stephan Rittweger

- Vors. Richter am Bayerischen Landessozialgericht München
- zahlreiche Veröffentlichungen zu den Schnittstellen zwischen Arbeits- und Sozialrecht
- erfahrener Referent
- seit 2006 Richtermediator

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Gebührenrecht

RA Norbert Schneider (Kooperation der Anwaltskanzleien, Neunkirchen)

Kompakt-Seminar

Abrechnung in Familiensachen

27.11.2017: 14:00 bis ca. 18:00 Uhr ■ **Kompaktseminar für Rechtsanwälte und qualifizierte Mitarbeiter der Anwaltskanzlei**

1. Verfahrenskostenhilfe in Familiensachen

- Recht auf Vorschluss
- Erstreckung der Verfahrenskostenhilfe
- Mehrwertvereinbarungen in Ehesachen und in selbstständigen Verfahren
- Erstattung der Reisekosten (eingeschränkte/ uneingeschränkte Beordnung/Terminsvertreter)
- Gerichtskostenhaftung bei Vergleich
- Bindungswirkung der Bewilligung
- Überprüfungsverfahren

2. Verfahrenswerte und besondere Abrechnungsprobleme

- Einstweilige Anordnungsverfahren
 - Verfahrenswerte
 - Mitvergleichen der Hauptsache
 - Terminsgebühr in eA-Verfahren
- Verbundverfahren
 - Gegenstandswerte
 - Teileinigungen zum VA
 - Unterbliebene Durchführung des VA

- Abrechnung bei Abtrennung und Trennung
- Anrechnung der Geschäftsgebühr
- Scheidungsfolgenvergleiche

- Stufenanträge (insbesondere Bewertung der Abrechnung bei steckengebliebenen Stufenanträgen)

- Unterhaltsverfahren
 - Hinzurechnen fälliger Beträge
 - Abänderungsverfahren
 - Antragsweiterungen

- Beschwerdeverfahren
 - Begrenzung auf den Wert der Vorinstanz
 - Haftungsfälle Rücknahme ohne Antrag

- Sonstige aktuelle Bewertungsfragen
 - Aufhebung der Zugewinnsgemeinschaft
 - Ebewohnungs- und Haushaltssachen
 - Gewaltschutzverfahren
 - Zugewinn

RA Norbert Schneider

- Einer der führenden Gebührenrechtler
- Mitglied im DAV-Ausschuss RVG und GKG
- Mitherausgeber der „AGS AnwaltsGebührenSpezial“ (Deutscher AnwaltVerlag)
- Herausgeber, Autor und Mitautor zahlreicher Werke zum Gebühren- und Streitwertrecht u.a. Schneider „Gebühren in Familiensachen“ 2. Aufl. 2017 Verlag C.H.Beck

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (4 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 135,00 zzgl. MwSt (= € 160,65)

für Nichtmitglieder: € 158,00 zzgl. MwSt (= € 188,02)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Mitarbeiter-Seminar

Weiterer Termin wegen großer Nachfrage!

RA & Mediator Dr. Arnd-Christian Kulow, Herrenberg

Intensiv-Seminar

beA komplett! – Was ist ab 1.1.2018 zu beachten

Elektronischer Rechtsverkehr und das beA: Recht, Technik und Kanzleiorganisation

Ausgebucht: 24.10.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Intensivseminar für Rechtsanwälte und Mitarbeiter in Rechtsanwaltskanzleien**

Ausgebucht: 23.11.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Intensivseminar für Rechtsanwälte und Mitarbeiter in Rechtsanwaltskanzleien**

Wiederholung: 23.11.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Intensivseminar für Rechtsanwälte und Mitarbeiter in Rechtsanwaltskanzleien**

Spätestens ab 1.1.2018 ist das beA als rechtlich verbindliche weitere Zugangsmöglichkeit zu nutzen (Pflicht zur Passivnutzung).

Strukturierte EBVs sind – soweit das entsprechende Land nicht von seiner Opt-Out-Möglichkeit Gebrauch gemacht hat – elektronisch an die Justiz zurückzusenden.

Diese und andere Änderungen zum 1.1.2018 werfen rechtliche, technische und organisatorische Fragen auf:

Was ist das beA (neben Fax und Email) überhaupt?
Wo ist die Benutzungspflicht geregelt?

Wie kann das beA in den Kanzleiablauf integriert werden?

Was ist eigentlich eine elektronische Signatur?

Wie sicher ist das beA?

Was muss spätestens jetzt getan werden um auf das beA vorbereitet zu sein?

I. Rechtliches:

1. **Kurzüberblick: gesetzliche Grundlagen von beA und elektronischem Rechtsverkehr (ERV)**
2. **Gibt es eine allgemeine Nutzungspflicht? Wie sehen die ganz aktuellen gesetzlichen Regelungen zum beA aus? Papierlos ab 1.1.2018?**
3. **Zustellungsfragen und das beA**
4. **Die Rechtsverordnung zum ERV**
5. ...

II. Technisches:

1. **Nicht Fax nicht Email: Was ist das beA überhaupt?**
2. **Chipkarte, PIN und Lesegerät: Rund um die beA-Kartenverwaltung mit der „Cardtool“-Software**

3. **Zugang zum beA, geht das auch mobil?**
4. **Nachrichten erstellen, signieren und versenden – worauf ist zu achten?**
5. **Was ist eine elektronische Signatur und wer darf signieren?**
6. **Die ERV Rechtsverordnung: Abschied von der Containersignatur**
7. **Ordner anlegen, verschieben und löschen – eine gute Idee?**
8. **Rechteverwaltung im beA: Nutzer anlegen, berechtigen und zertifizieren**
9. ...

III. Organisatorisches:

1. **die elektronische Unterschriftenmappe: alles anders als bisher?**
2. **Stapelsignatur mit der „aufgeladenen“ beA-Karte**
3. **E-Aktenführung, rechtssicheres Scannen**
4. **IT-Sicherheit für das beA und die Kanzlei**
5. ...

Das Komplettseminar geht schwerpunktmäßig auf diese und weitere Fragen ein. Die Inhalte werden weitgehend „live“ mit einem realen beA bzw. anhand von Screenshots und Übersichten vermittelt.

Das Seminar eignet sich für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, sowie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Rechtsanwaltskanzleien.

RA & Mediator

Dr. jur. Arnd-Christian Kulow

- Mitglied des Ausschusses ERV bei der BRAK
- Java-Programmierer (SGD)
- Datenschutzbeauftragter (DSB TÜV SÜD)
- Qualitätsmanagementbeauftragter (TÜV SÜD)

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ Angela Baral: Telefon 089 55 26 32 - 37 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 25/26

Veranstaltungsort

sofern im jeweiligen Seminar nicht anders angekündigt:

MAV GmbH, Seminarraum

Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München, Wegbeschreibung → Seite 24

Teilnahmegebühr

beträgt grundsätzlich – sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben

– für DAV-Mitglieder:

Kompakt-Seminare: 3,5 Stunden: € 118,00 zzgl. MwSt. (= € 140,42)
4 Stunden: € 135,00 zzgl. MwSt. (= € 160,65)

Intensiv-Seminare: 5 Stunden: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)
5,5 Stunden: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

– für Nichtmitglieder:

Kompakt-Seminare: 3,5 Stunden: € 138,00 zzgl. MwSt. (= € 164,22)
4 Stunden: € 158,00 zzgl. MwSt. (= € 188,02)

Intensiv-Seminare: 5 Stunden: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)
5,5 Stunden: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

Preise Mitarbeiter - Seminare

– für DAV-Mitglieder und Fachangestellte bei DAV-Mitgliedschaft eines Mitglieds der Kanzlei (bitte Mitgliedsnummer angeben)

Kompakt-Seminar: € 118,00 zzgl. MwSt. (= € 140,42)
Intensiv-Seminar: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

– für Nichtmitglieder und Fachangestellte aus einer Kanzlei ohne DAV-Mitgliedschaft

Kompakt-Seminar: € 138,00 zzgl. MwSt. (= € 164,22)
Intensiv-Seminar: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

für jede/n weitere/n Fachangestellte/n einer Kanzlei gilt der DAV-Mitgliedspreis

In der Gebühr jeweils eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fortbildungsstunden

für Seminare mit ausgewiesenen Fachanwaltsstunden werden für Ihre vollständige, mit Ihrer Unterschrift bestätigte Teilnahme, die in der jeweiligen Seminaurausschreibung angegebenen Fortbildungsstunden nach § 15 FAO ausgestellt.

Bitte beachten Sie, dass für alle Fachanwälte Nachweise für 15 Fortbildungsstunden je Fachgebiet einzureichen sind. Nach einer Entscheidung des BGH muss die Fortbildung grundsätzlich bis 31.12. eines Jahres durchgeführt und nachgewiesen werden. Der BGH hat mit Beschluss vom 05.05.2014 - AnwZ (Brfg) 76/13, BRAK-Mitt. 2014, 212, Rn. 9 - wie folgt entschieden: "Die Fortbildungspflicht ist in jedem Kalenderjahr aufs Neue zu erfüllen. Ob ein Fachanwalt Fortbildungsveranstaltungen im Umfang von mindestens zehn Zeitstunden (jetzt 15) besucht hat, steht erst nach Ablauf des jeweiligen Jahres fest, ändert sich dann aber auch nicht mehr. Ist ein Jahr verstrichen, kann er sich in diesem Jahr nicht mehr fortbilden." Die frühere Verwaltungspraxis der Rechtsanwaltskammer München, wonach versäumte Fortbildung bis 31.03. des Folgejahres nachgeholt werden konnte, konnte aufgrund dieser BGH-Rechtsprechung nicht aufrechterhalten bleiben. Der BGH betonte in seiner Entscheidung allerdings gleichermaßen, dass der Widerruf der Fachanwaltsbezeichnung dadurch verhindert werden kann, dass sich der betroffene Rechtsanwalt im Folgejahr überobligatorisch fortbildet.

<http://rak-muenchen.de/rechtsanwaelte/fachanwaltschaft/aktuelles/artikel/news/fachanwaelte-fortbildungsnachweise-fuer-2015-einreichen.html>

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Seminaren sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder am Seminar nicht teilnimmt.

Bei Absagen länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 25,00 zzgl. MwSt. (= € 29,75) in Rechnung gestellt.

Änderungen: Wird das Seminar kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass die Mitnahme von Haustieren in den Seminarraum nicht gestattet ist.

→ **Bezahlung:** Nach dem Seminar erhalten Sie von uns eine Rechnung. Bitte fügen Sie der Anmeldung keinen Scheck bei, bezahlen Sie erst nach Erhalt der Rechnung unter Angabe der Rechnungsnummer.

Wegbeschreibung

Anschrift: MAV GmbH, Garmischer Str. 8, 80339 München: 4. Stock, Seminarraum

MVV vom Hauptbahnhof (nur 3 Stationen)

– **U4/U5 Richtung Westendstr./Laimer Platz**

bis Haltestelle Heimeranplatz → verlassen Sie die Station entgegen der Fahrtrichtung. Benutzen Sie den Aufgang Garmischer Straße/Ridlerstraße.

– **S-Bahn: S7, S20, S27** bis Heimeranplatz → Ausgang Garmischer Straße

– **Bus: 62/63** bis Haltestelle Heimeranplatz

PKW

– **Navigationsadresse:** Ridlerstraße 51, 80339 München

– **Parkplätze:** Gebührenpflichtige Parkplätze sind in der Tiefgarage des Sheraton München Westpark Hotel (Einfahrt Ridlerstr. 51) sowie in der Parklizenzone an der Ridlerstraße vorhanden. ÖPNV-Nutzer können kostengünstig auch in der P + R Tiefgarage Heimeranplatz in der Garmischer Str. 19 parken (ca. 7 Minuten Fußweg).

– **Von der A96 Lindau kommend:**

Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung „Stadtmitte“ bzw. „Mittlerer Ring Nord“. Folgen Sie dem Mittleren Ring und fahren Sie am „Heimeranplatz/Westend“ ab.

– **Von der A8 Stuttgart kommend:**

Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung „Stadtmitte“ bzw. „Mittlerer Ring“. Folgen Sie der Verdstraße, später Notburgastraße und biegen in Richtung „Mittlerer Ring“, nach links auf den Wintrich-Ring ein. Am Olympiapark fahren Sie auf den Mittleren Ring in Richtung Autobahn A95 Garmisch und fahren die Ausfahrt „Laim/Heimeranplatz“ ab. Nach der Ausfahrt aus dem Tunnel biegen Sie zweimal nach links ab und halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab in die Ridlerstraße.

– **Von der A95 Garmisch bzw. A8 Salzburg kommend:**

Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung „Mittlerer Ring West“. Folgen Sie dem Mittleren Ring und fahren nach dem Luise-Kiesselbach-Platz und der Abfahrt Autobahn A96 Lindau am „Heimeranplatz/Westend“ ab.

– **Von der A9 Nürnberg bzw. A92 Flughafen kommend:**

Fahren Sie an der Ausfahrt 76 „München Schwabing“ in Richtung „Mittlerer Ring West“ ab. Folgen Sie dem Mittleren Ring am Olympiagelände vorbei in Richtung Autobahn A96 Lindau. Im Trappentretunnel nehmen Sie die Ausfahrt „Laim/Heimeranplatz“ und biegen danach zweimal nach links ab und halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab in die Ridlerstraße.

MAV GmbH

Garmischer Str. 8 / 4. OG
80339 München

Ansprechpartner für Seminare: Angela Baral

Telefon 089 552 632 -37
eMail info@mav-service.de

Schweitzer Sortiment

Lenbachplatz 1
(Nähe Karlsplatz / Stachus)
80333 München

Ansprechpartner für Seminare: Rebecca Schulze

Telefon 089 55 134-170
eMail muenchen@schweitzer-online.de



Anmeldeformular S. 1/2

MAV Seminare
 Frau Angela Baral
 MAV GmbH
 Garmischer Str. 8 / 4. OG
 80339 München

Bei mehreren Teilnehmern:
 bitte getrennte Anmeldungen!

Kunden-Nummer: Titel/Name/Vorname: Kanzlei/Firma: Straße: PLZ/Ort: Telefon: Fax: eMail: Ich bin Mitglied des DAV ja neinDAV-Mitglieds-Nr. Rechnung an mich die KanzleiDas Programmheft möchte ich digital gedruckt (Papier)

MAV Mitt. 11/2017

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 24) an für folgende/s Seminar/e:

Kulow, beA komplett! – Was ist ab 1.1.2018 zu beachten	[2]	23.11.17: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ²⁾
Schüll/Pesch, Die Zwangs- und Teilungsversteigerung im ...	[3]	09.11.17: 09:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Seiler, Unterhaltsrecht aktuell: neueste Urteile und ...	[4]	20.11.17: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Krug, Die Immobilie im Erbrecht	[4]	21.11.17: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Schneider, Abrechnung in Familiensachen	[5]	27.11.17: 14:00 Uhr	€ 160,65 / € 188,02 ²⁾
Sachenbacher, Kindschaftsrecht – Verfahren, Umgang, ...	[5]	29.11.17: 14:00 Uhr	€ 160,65 / € 188,02 ¹⁾
Burandt, Pflichtteil-Vermeidungs-Strategien und EU-ErbVo	[6]	01.12.17: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Kindermann, Rechtsfragen i. d. nichtehelichen Lebensgemeinschaft.	[6]	12.12.17: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Zieglmeier, Rittweger, Akt. Statusfragen i. Sozial- u. Arbeits...	[7]	07.12.17: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Wälzholz, GmbH-Vertragspraktikum	[8]	17.11.17: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Schmidt, Update Insolvenzrecht 2017 – Anfechtungsrecht, ...	[9]	18.12.17: 12:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Erb, Steuerstrafrecht: Beratungskompetenz und neueste ...	[10]	14.11.17: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Meinhardt, Der kennzeichenrechtl. Unterlassungsanspruch...	[11]	13.12.17: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Stackmann, Finanzberaterhaftung	[12]	16.11.17: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Stackmann, Die Rückabwicklung von Finanzanlagen	[12]	15.12.17: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Spindler, Neueste Entwicklungen im IT- und Urheberrecht	[13]	05.12.17: 12:30 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Fuchs, Neuerungen im Baurechtbereich	[14]	08.11.17: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾

¹⁾ Preise inkl. MwSt.: Preise für DAV-Mitglieder / für Nichtmitglieder

²⁾ Preise inkl. MwSt.: Preise für DAV-Mitglieder bzw. Sonderpreis (s. S. 23) / für Nichtmitglieder

Datum Unterschrift

Seminar-Anmeldungper Fax: **089 55 134 100** (Schweitzer Sortiment) oder **089 55 26 33 98** (MAV GmbH)**Anmeldeformular S. 2/2**

MAV Seminare
 Frau Angela Baral
 MAV GmbH
 Garmischer Str. 8 / 4. OG
 80339 München

Bei mehreren Teilnehmern:
 bitte getrennte Anmeldungen!

Kunden-Nummer:

Titel/Name/Vorname:

Kanzlei/Firma:

Straße:

PLZ/Ort:

Telefon:

Fax:

eMail:

Ich bin Mitglied des DAV ja nein

DAV-Mitglieds-Nr.

Rechnung an mich die Kanzlei

Das Programmheft möchte ich digital gedruckt (Papier)

MAV Mitt. 11/2017

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 24) an für folgende/s Seminar/e:

Haumer, Fleindl, Update Zivilprozess ... d. Miet- u. Bauprozesses [15]	08.12.17: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Sternel, Aktuelles Mietrecht – Fragen u. Probleme ... [16]	19.12.17: 14:00 Uhr	€ 160,65 / € 188,02 ¹⁾
Burger, Akt. Probleme u. Rechtsprechung z. d. Tarifverträgen ... [17]	07.11.17: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Wanhöfer, „Arbeitnehmer“? Begriff u. Einordnung ... [18]	10.11.17: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Schindler, Arbeitsrecht aktuell [18]	14.12.17: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Maschmann, Aktuelle Rechtsfragen der Entgeltgestaltung [19]	06.12.17: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Zieglmeier, Rittweger, Akt. Statusfragen i. Sozial- u. Arbeitsr... [20]	07.12.17: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Schneider, Abrechnung in Familiensachen [21]	27.11.17: 14:00 Uhr	€ 160,65 / € 188,02 ²⁾
Kulow, beA komplett! – Was ist ab 1.1.2018 zu beachten [22]	24.11.17: 09:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ²⁾

¹⁾ Preise inkl. MwSt.: Preise für DAV-Mitglieder / für Nichtmitglieder

²⁾ Preise inkl. MwSt.: Preise für DAV-Mitglieder bzw. Sonderpreis (s. S. 23) / für Nichtmitglieder

Datum | Unterschrift

hin zur Durchlieferung und enthält zudem zahlreiche Hinweise auf bereits ergangene Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs. Das Handbuch finden Sie unter:

https://e-justice.europa.eu/content_european_arrest_warrant-90-de.do
(Quelle: DAV Brüssel, Europa im Überblick 35-2017 v. 13. Oktober 2017)

Empfehlungen des Bundesrats zur Meldepflicht bei "Steuervermeidung"

In seiner Sitzung am 22.9.2017 hat der Bundesrat eine Empfehlung zum Richtlinienvorschlag der EU-Kommission betreffend die Änderung der Richtlinie 2011/16/EU zum verpflichtenden automatischen Informationsaustausch im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Modelle beschlossen.

Das Vorhaben würde dazu führen, dass Rechtsanwälte den Finanzbehörden melden müssen, falls ihre Mandanten ein "Steuervermeidungsmodell" beabsichtigen, oder ggf. die Meldepflicht an ihre Mandanten delegieren müssten. Die BRAK kritisiert dieses Vorhaben, weil es das Mandatsgeheimnis und damit auch das Vertrauensverhältnis von Anwalt und Mandant im Kern betrifft (vgl. Presseerklärung der BRAK Nr. 9/2017; Schäfer, Akzente in BRAK-Mitt. 4/2017 und BRAK-Mitt. 3/2017).

Den Beschluss des Bundesrats, BR-Drs. 524/17 finden Sie unter: [http://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2017/0501-0600/524-17\(B\).pdf?__blob=publicationFile&v=1](http://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2017/0501-0600/524-17(B).pdf?__blob=publicationFile&v=1)

Den Richtlinienvorschlag der EU-Kommission, COM(2017) 335 final finden Sie unter: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52017PC0335&from=DE>
(Quelle: BRAK, Nachrichten aus Berlin Ausgabe 20/2017 v. 27.09.2017)

Der Europäische Gerichtshof arbeitet effizienter

In den vergangenen Jahren hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) eine Reihe bedeutender Schritte eingeleitet, um die Bearbeitung von Rechts-sachen zu verbessern. Zu diesem Ergebnis kommt der Rechnungshof der Europäischen Union in einem am 26. September 2017 veröffentlichten Sonderbericht (http://www.eca.europa.eu/Lists/ECADocuments/SR17_14/SR_CJEU_DE.pdf). Dabei stellt er fest, dass die Bearbeitungsdauer der Rechtssachen beim Gerichtshof im Zeitraum von 2006 - 2016 von fast 20 Monaten auf ca. 15 Monate verkürzt werden konnte. Der Europäische Rechnungshof sieht hingegen Verbesserungsbedarf bei den veralteten und komplexen IT-Systemen des EuGH.

(Quelle: DAV-Depesche 39/17 vom 05. Oktober 2017)

Personalia

Vizepräsident des BayVGH Dr. Erwin Allesch verabschiedet – Nachfolger Reinhard Senftl in sein neues Amt eingeführt

Im Rahmen einer Feierstunde verabschiedete am 29. September 2017 der Bayerische Staatsminister des Innern, für Bau und Verkehr **Joachim Herrmann** den Vizepräsidenten des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs **Dr. Erwin Allesch** und führte seinen Nachfolger, den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof **Reinhard Senftl**, als neuen Vizepräsidenten in sein Amt ein.

Dr. Erwin Allesch, der zudem seit 1999 Richter des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs war, nahm wurde im Dezember 2010 zum Vizepräsidenten des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs ernannt.

Reinhard Senftl ist seit 2010 Vorsitzender Richter am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof im 10. Senat. 2016 erhielt er seinen Lehrauftrag für öffentliches Recht an der Technischen Universität München, Studien-fakultät Forstwissenschaft und Ressourcenmanagement. Darüber hinaus ist er Mitverfasser des Beck'schen Online-Kommentars zum bayerischen Polizei- und Sicherheitsrecht.

Nützliches und Hilfreiches

- Termine, Broschüren, Ratgeber, Internetadressen



MÜNCHENER
JURISTISCHE GESELLSCHAFT
e.V.

Programm-Vorschau 2017/2018

Dienstag, 14.11.2017 Vereinfachung des Steuerrechts - Postulat des Rechts oder nur steuer-politisches Lippenbekenntnis?
Thomas Beck, Stellv. Generalbundesanwalt, Karlsruhe
Ort: Konferenzsaal 270/II. OG des Münchener Justizpalastes

Fortsetzung nächste Seite.

Anzeigen

www.inkasso-fachkraft.de



... auch für Quereinsteiger

Dienstag, 05.12.2017 **„Der Prozess Jesu nach römischem Recht“**
Prof. Dr. Christoph G. Paulus, Lehrstuhl für
Bürgerliches Recht, Zivilprozess- und Insolvenz-
recht sowie Römisches Recht,
Humboldt-Universität zu Berlin
Ort: Konferenzsaal 134/I. OG des
Münchener Justizpalastes

Dienstag, 16.01.2018 **„Die Arbeit der Staatsanwaltschaft –
Aktuelle Entwicklungen, neue Heraus-
forderungen“**
Hans Kornprobst, Leitender Oberstaatsanwalt,
Staatsanwaltschaft München I
Ort: Konferenzsaal 270/II. OG des
Münchener Justizpalastes

Dienstag, 20.02.2018 **„Digitalisierung des Steuerverfahrens“**
Dipl.-Kfm. Dr. Dieter Mehnert, Steuerberater/
Wirtschaftsprüfer, Präsident der Steuerberater-
kammer Nürnberg und
Präsident Dr. Roland Jüptner, Bayerisches Landes-
amt für Steuern, München
Ort: Konferenzsaal 270/II. OG des
Münchener Justizpalastes

Der Eintritt zu den Veranstaltungen ist frei.

Detaillierte Informationen finden Sie auf der Homepage der Münchener
Juristischen Gesellschaft unter www.m-j-g.de.

#DKMT17 - 1. Deutscher KanzleiManagementTag Das digitalisierte Mandat - Wahn, Wirklichkeit, Chance?

Die Arbeitsgemeinschaft KanzleiManagement im DAV veranstaltet am
**Freitag, 17. November 2017, 09:00–17:00 Uhr, in Nürnberg bei der
DATEV eG** den 1. KanzleiManagementTag.

Was verändert die Digitalisierung konkret in unserer Kanzlei? Welche
Chancen bieten sich mir als KanzleihinhaberIn oder uns als Sozietät, wenn
wir uns „digitalisieren“?

„Diese allorts diskutierten Themen brechen wir auf dem #DKMT17 der
AG KanzleiManagement im DAV am 17. November 2017 in Nürnberg
konkret für die Inhaber von kleinen und mittleren Kanzleien herunter“, so
Volker Himmen, Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses der
Arbeitsgemeinschaft und verantwortlich für die inhaltliche Gestaltung und
Ausrichtung des #DKMT.

Neben dem Fachprogramm erwartet Sie ausreichend Gelegenheit, sich
mit den Referenten und Teilnehmern sowie den Anbietern unserer Aus-
stellung auszutauschen.

Weitere Informationen unter <https://dkmt.events/dkmt17/>

DAV Jura-Slam – Das Finale in Berlin!

Die Finalisten aus den Vorentscheiden bringen es auf den Punkt: Jura ist
nicht staubig und trocken.

Nach Vorentscheiden messen sich jetzt die besten Jura-Slammer in Ber-
lin und wollen das Publikum begeistern. Es moderiert Debattiermeister
Peter Croonenbroeck.

**Das Finale findet am 28. November 2017
um 20.00 Uhr (Einlass ab 19.00 Uhr)
im SO36 in Berlin, Oranienstr. 190 statt.**

Der Eintritt ist frei. Weitere Infos unter www.jura-slam.de.

26. Bayerische Justizskimeisterschaften

In den Bayerischen Alpen ist der erste Schnee gefallen, deshalb hat der
Präsident des LG München II a.D. Christian Schmidt-Sommerfeld schon
jetzt den Termin für die 26. Bayerischen Justizskimeisterschaften be-
kanntgegeben erneut in Garmisch-Partenkirchen bekanntgeben.

**26. Bayerischen Justizskimeisterschaften
Samstag 27.1.2018
Garmisch-Partenkirchen**

Die offizielle Einladung wird Mitte Dezember per Mail verteilt werden
und auf der Homepage des Münchener Anwaltvereins veröffentlicht.
Bitte sprechen Sie schon jetzt interessierte Kollegen an, damit in diesem
attraktiven und schneesicheren Skigebiet wieder ein großes Rennen mit
vielen Klassen für Kinder und Erwachsene stattfinden kann.

Vorankündigung:



**19. MUNDIAVOCAT
04. Mai - 13. Mai 2018
Cambrils (Katalonien) – Spanien**

**Fußballweltmeisterschaft
der Anwälte und Juristen**

Weitere Informationen finden Sie unter <http://www.mundiavocat.de/>

Verkehrsanwälte.

Verkehrsanwälte Info

Legal-Tech-Portal darf nicht mit „Kostenlos Bußgeld los“ werben

Das LG Hamburg hat durch Urteil vom 10.10.2017 – 312 O 477/16 –
entschieden, dass Legal-Tech-Portale auf ihrer Internetseite nicht irre-
führend damit werben dürfen, kostenlos gegen Bußgeldbescheide im
Verkehrsrecht vorzugehen, wenn die Kosten tatsächlich nur bei über-
wiegender Erfolgsaussicht übernommen werden. Das LG Hamburg
gab damit einer Klage des Deutschen Anwaltvereins vollumfänglich
statt. Die Werbeaussagen des Legal-Tech-Portals sind irreführend i. S.
d. § 5 UWG.

Da die Aussage „Kostenlos Bußgeld los“ uneingeschränkt getroffen
wird, besteht die Gefahr, dass jedenfalls relevante Anteile des ange-
sprochenen Verkehrs diesen farblich hervorgehobenen Teil der Ein-
leitung der Internetseite so verstehen, dass in jedem Fall das Bußgeld
ohne Kosten abgewehrt werden kann. Tatsächlich werden aber die
Kosten nur übernommen, wenn die Beklagte dem jeweiligen
Verfahrensschritt überwiegende Aussicht auf Erfolg beimisst oder ihn
für wirtschaftlich sinnvoll hält. Dies ergibt sich aus ihren AGB. Dort
wird u. a. darauf hingewiesen, dass eine eventuell vorhandene
Rechtsschutzversicherung vorrangig in Anspruch zu nehmen ist oder

dass keine Kostenfreistellungszusage mehr erteilt wird, wenn die Beklagte die Erfolgsaussichten als negativ beurteilt und weitere Verfahrensschritte ablehnt. Die Aussagen „Unsere Anwälte setzen die Einstellung Ihres Bußgeldverfahrens durch. Ihr Bußgeldbescheid wird damit unwirksam. Sie zahlen kein Bußgeld.“ sind ebenfalls irreführend. Es besteht die Gefahr, dass relevante Anteile des Verkehrs die Angaben fälschlich so verstehen, dass in jedem Fall eine Einstellung des Verfahrens durchgesetzt werden wird. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass den angesprochenen Verkehrskreisen insgesamt klar ist, dass Bußgeldbescheide auch berechtigt sein können und ein Vorgehen gegen diese daher erfolglos sein kann, so dass gar keine Verkehrserwartung eines Erfolges in jedem Fall besteht. Die Beklagte suggeriert mit den beanstandeten Angaben auf ihrer Internetseite, dass sie jedes Bußgeldverfahren zur Einstellung bringen kann. Es ist davon auszugehen, dass jedenfalls relevante Anteile des Verkehrs dies glauben mögen.

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Auch das Anwaltsblatt berichtet online über die Entscheidung:

<https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/news/legal-tech-portal-darf-nicht-mit-kostenlos-bussgeld-los-werben>

Den Volltext der Entscheidung finden Sie hier:

https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/files/anwaltsblatt.de/Rubriken/news/2017/anwbl-online_s_731-735.pdf

Höhe des Wiederbeschaffungswertes/Berechnung der außergerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren aufgrund des vom Sachverständigen festgestellten höheren Wiederbeschaffungswertes

Das AG Viersen hat durch Urteil vom 07.09.2017 – Az.: 32 C 326/15 – entschieden, dass der von einem Sachverständigen mit klaren, nachvollziehbaren Ausführungen ermittelte Wiederbeschaffungswert und nicht der durch die Versicherung ermittelte niedrigere Wiederbeschaffungswert bei der Schadenregulierung zugrunde gelegt werden muss. Der Sachverständige hat unter Berücksichtigung der vorhandenen Sonderausstattung und der durchgeführten Garantiarbeiten einen Wiederbeschaffungswert ermittelt. Er hat zunächst den Händlerverkaufswert nach dem DAT-Verfahren, auf den sich die Beklagte beruft, sowie den Wiederbeschaffungswert nach dem Schwacke-Verfahren ermittelt und anschließend überprüft, ob die ermittelten Werte den tatsächlichen Marktverhältnisse entsprechen. Dies war im vorliegenden Fall gegeben. Der Sachverständige hat die vorgelegten Unterlagen zu Garantiarbeiten ausgewertet und in seinem Gutachten insbesondere auch dargelegt, welche Arbeiten aus seiner Sicht als werterhöhend zu berücksichtigen sind.

Für die Berechnung der vorgerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren ist von dem erhöhten Wiederbeschaffungswert und nicht bloß vom Wiederbeschaffungsaufwand auszugehen. Bei einem Verkehrsunfall umfasst der Gegenstandswert auch die Möglichkeit, das beschädigte Auto an den Schädiger abzugeben und dafür die Zahlung des Wiederbeschaffungswerts vom Schädiger zu verlangen. Damit bezieht sich die anwaltliche Tätigkeit auch auf die Prüfung, ob der Wiederbeschaffungswert gegen Herausgabe des beschädigten Wagens rechtlich möglich und zweckmäßig ist. Ob der Geschädigte sich nach erfolgter Beratung dafür entscheidet, gegenüber dem Schädiger oder dessen Versicherung den Wiederbeschaffungswert tatsächlich geltend zu machen, ist für die Bemessung des Gegenstandswertes unerheblich. Denn maßgeblich für die Ermittlung des Gegenstandswertes ist der Zeitpunkt der Beauftragung des Rechtsanwalts.

Eine andere Beurteilung würde zu einer Benachteiligung des Geschädigten führen, der aufgrund der Beratung seine Meinung geändert und statt des Wiederbeschaffungswertes und der Herausgabe des Wagens nunmehr den Ersatz des Wiederbeschaffungsaufwandes begehrt. Er würde auf seinen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten sitzen bleiben, wenn die ersatzfähigen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten auf Basis des tatsächlich geltend gemachten Wiederbeschaffungsaufwandes berechnet würden.

https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/_temp_/content-files/newsletter/news_2017-10_p2.pdf

Kein Verweis auf kostengünstigere Reparaturmöglichkeit in einer anderen freien Werkstatt bei fiktiver Abrechnung

Das AG Dorsten kommt in seinem Urteil vom 19.09.2017 – Az.: 3 C 94/17 – zu dem Ergebnis, dass der Geschädigte, der der Reparaturkalkulation bei fiktiver Abrechnung durchschnittliche Stundenverrechnungssätze einer freien Werkstatt zugrunde legt, sich nicht von der Versicherung auf eine kostengünstigere Reparaturmöglichkeit in einer anderen freien Werkstatt verweisen lassen muss. Der Geschädigte hat nicht gegen seine Schadensminderungspflicht verstoßen. Er muss sich nicht auf die günstigsten erzielbaren Preise verweisen lassen, da bereits durchschnittliche Stundenverrechnungssätze einer freien Fachwerkstatt kalkuliert wurden. Ein Verweis auf eine kostengünstigere Reparaturmöglichkeit in einer anderen freien Werkstatt würde die Dispositionsfreiheit des Geschädigten in unzulässiger Weise einschränken.

https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/_temp_/content-files/newsletter/news_2017-10_p3.pdf

Anzeige



Vollstreckung-für-Anwälte.de

Ihr Partner in der Zwangsvollstreckung!

- ✓ Offene Anwaltshonorare einziehen
- ✓ Vollstreckungstitel zum Einzug übergeben
- ✓ Service für Kanzleigründer und Junganwälte

Schadenkongress der AG Verkehrsrecht

„AutoSchaden geRECHT – werkstattfreundliches Schadenmanagement“ am 20.02.2018 in Neu-Isenburg

Da die beiden Schadenkongresse 2015 und 2017 auf reges Interesse gestoßen sind, wird die Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht auch im Jahr 2018 einen Schadenkongress durchführen.

Der 3. Schadenkongress der AG Verkehrsrecht findet am 20.02.2018 in Neu-Isenburg statt.

Die Veranstaltung richtet sich an Autohäuser, Werkstätten und Anwälte. Sie versteht sich als Marktplatz für ein gemeinsames Schadenmanagement.

Laden Sie interessierte Werkstätten und Autohäuser zu einem gemeinsamen Kongressbesuch ein. Sprechen Sie „Ihre“ Partner an oder solche, die es werden könnten. Hier besteht die seltene Gelegenheit, sich abseits des Tagesgeschäfts näher kennen zu lernen. Gleichzeitig geben die Referenten Ihnen und Ihrer Begleitung wertvolle Impulse für eine bestehende oder mögliche Zusammenarbeit.

Joachim Otting, Vortragspabst der Werkstattbranche, fragt, wie viele Gewindegänge die Daumenschrauben bei Verbringungskosten & Co. noch haben.

Anschließend referiert Frau Johanna Busmann, Spezialistin für Kanzlei-Marketing und Anwalts-Coaching zu dem Thema „Werkstatt, Gutachter & Anwalt: Ein starkes Team für den Kunden“.

Dominik Bach (Vorstand eConsult AG, Saarbrücken) klärt schließlich über Connectivity im Schadensfall – Digitale Vernetzung von Autohaus, Rechtsanwalt und Gutachter auf.

Alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht aus einer Kanzlei können für nur 89 € an dem Kongress teilnehmen. Die Teilnahme ist für die von Ihnen eingeladenen Werkstätten und Autohäuser kostenfrei.

Lassen Sie sich diese Chance nicht entgehen!

Das Programm und Anmeldeformular finden Sie hier:

https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/_temp_/content-files/newsletter/Schadenkongress_2018_.pdf

Neues vom DAV

Erfolgreiche DAV-Klage schützt Anwaltschaft vor irreführender Werbung

Legal-Tech-Portale dürfen auf ihrer Internetseite nicht damit werben, kostenlos gegen Bußgeldbescheide im Verkehrsrecht vorzugehen, wenn die Kosten tatsächlich nur bei überwiegender Erfolgsaussicht übernommen werden. Dies entschied das Landgericht Hamburg und gab damit einer Klage des DAV vollumfänglich statt.

Der DAV hatte gegen ein Unternehmen geklagt, dass auf seiner Homepage den falschen Eindruck erweckt hatte, ein Bußgeld – beispielsweise wegen zu schnellen Fahrens – könne in jedem Fall ohne Kosten abgewehrt werden. Das Landgericht Hamburg sah hierin eine irreführende geschäftliche Handlung im Sinne des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Den Volltext finden Sie im Anwaltsblatt (AnwBl Online 2017, 731).

Haftentschädigung für unschuldig Inhaftierte mindestens vervierfachen

Der DAV hat die Landesjustizminister aufgefordert, unschuldig Inhaftierte nach der Haftentlassung deutlich stärker zu unterstützen. Nach Ansicht des DAV muss eine Haftentschädigung von derzeit 25 Euro pro Tag mindestens vervierfacht werden. Außerdem sei es notwendig, sofort konkrete Maßnahmen zu ergreifen, damit unschuldig Inhaftierte so schnell wie möglich wieder in unserer Gesellschaft Fuß fassen können. Dies betrifft etwa die Wohnungs- und Jobsuche. Die kriminologische Zentralstelle hat in einer jüngsten Untersuchung erhebliche Mängel beim Umgang mit unschuldig Inhaftierten nach der Haftentlassung festgestellt. Spiegel online hat darüber berichtet.

<http://www.spiegel.de/panorama/justiz/justiz-opfer-in-deutschland-unschuldig-aber-doppelt-gestraft-a-1172823.html>

Forts. S. 23

Bildnachweis:

→ Titelbild „Impressionen IT-Rechtstag 2017“
Abbildungen S. 7 und 8
Fotos: © C. Breitenauer

→ Abbildungen Kulturprogramm
siehe jeweilige Bildunterschriften

mit freundlicher Genehmigung der Pressestellen der jeweils ausstellenden Museen.

Impressum

Herausgeber

Münchener AnwaltVerein e.V.
V.i.S.d.P. RAin Petra Heinicke
1. Vorsitzende

Druck panta rhei c.m,
Lochamer Str. 31, 82152 Martinsried

Auflage 3.800 Exemplare | 10 x jährlich
(Für die Mitglieder ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.)

Der Inhalt der abgedruckten Beiträge und Leserbriefe spiegelt nur die Meinung des Autors und nicht des MAV wider.

MAV Münchener AnwaltVerein e.V.
Die Geschäftsstellen

I. Maxburg:

Maxburgstr. 4/, Zi. C 142, 80333 München
Mo / Mi / Fr: 8.30-12.00 Uhr

Telefon 089 29 50 86

Telefondienst Mo / Mi / Fr: 9.00-12.00 Uhr

Fax 089 29 16 10 46

E-Mail geschaeftsstelle@

muenchener-anwaltverein.de

(Auch Anschrift für Herausgeber u. Redaktion)

II. AnwaltServiceCenter:

Sabine Prinz

Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München

Montag bis Freitag 8.30-13.00 Uhr

Telefon 089 55 86 50

Telefondienst 9.00-12.00 Uhr

Fax 089 55 02 70 06

E-Mail info@

muenchener-anwaltverein.de

www.muenchener-anwaltverein.de

Raiffeisen Bank München Süd eG

IBAN DE79 7016 9466 0000 4962 27

BIC GENODEF1M03

Anzeigenredaktion:

Claudia Breitenauer (verantwortlich)

Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München

Telefon 089. 55 26 33 96

Fax 089. 55 26 33 98

E-Mail c.breitenauer@mav-service.de

Die Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der Homepage veröffentlicht.

Anzeigenschluss:

jeweils der **10. Kalendertag** für den darauf folgenden Monat.

DAV kritisiert Strafkammertag wegen Vorschlägen zur StPO-Reform

Der Deutsche Anwaltverein hat die Beschlüsse des Strafkammertages zur Reform der Strafprozessordnung als weitgehend indiskutabel zurückgewiesen. Nach Ansicht des DAV zielen die Forderungen der Richter darauf ab, allein durch die Beschneidung von Beschuldigtenrechten für eine Entlastung der Justiz zu sorgen. Das Argument der Effizienz sollte jedoch nicht dazu genutzt werden, essentielle Verfahrensrechte von Opfern und Angeklagten ganz erheblich einzuschränken. Zugleich machte der DAV deutlich, dass er einer ernsthaften Reform des Strafverfahrens offen gegenübersteht. Eine solche muss jedoch die strukturellen Schwachstellen der StPO angehen. Ein wesentliches Anliegen des DAV ist etwa die audiovisuelle Dokumentation der Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung. Sowohl die LTO als auch die FAZ berichteten.

Initiativstellungnahme zur Einrichtung eines Großen Nachlassgerichts

Der Deutsche Anwaltverein hat durch seinen Erbrechtsausschuss in Abstimmung mit den Ausschüssen Anwaltsnotariat, Familienrecht und Zivilverfahrensrecht die DAV-Initiativstellungnahme Nr. 51/2017 zur Einrichtung eines Großen Nachlassgerichts erarbeitet (<https://anwaltverein.de/de/newsroom/sn-51-17-grosses-nachlassgericht>), um die Probleme zu lösen, die sich aus dem Nebeneinander von FG- und streitigen Verfahren im Erbrecht ergeben. Es ist einem Laien (und übrigens auch vielen Juristen) kaum zu erklären, warum es nach dem Abschluss des Erbscheinsverfahrens vor dem Nachlassgericht noch die Möglichkeit gibt, einen streitigen Zivilprozess durch alle Instanzen zu führen, um letztlich das gleiche Ziel zu erreichen: die Klärung der Erbrechtsverhältnisse. Durch das „Große Nachlassgericht“ sollen alle Entscheidungen zu einem Lebens- (besser: Sterbens)sachverhalt vor **einem** Gericht konzentriert werden. Es könnte alle streitigen Fragen des Erbfalls für alle Beteiligten verbindlich klären.

Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung: DAV fordert Verbesserung bei der Erstattung von Rechtsverfolgungskosten und Harmonisierung der Verjährungsfristen

Der DAV regt in seiner Stellungnahme (<https://anwaltverein.de/de/newsroom/sn-52-17-eu-konsultation-kraftfahrzeug-haftpflichtversicherung>) zur REFIT-Überprüfung der Richtlinie 2009/103/EG über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung an, die unterschiedlichen Verjährungsfristen sowie die unterschiedlichen Systeme, den Fristenlauf zu hemmen, auf europäischer Ebene zu harmonisieren. Der DAV fordert, dem Geschädigten, der bei einem Auslandsunfall dringend auf professionelle Hilfe durch einen unabhängigen rechtlichen Vertreter angewiesen ist, die Rechtsverfolgungskosten in einem angemessenen Umfang zu erstatten. Nach Meinung des DAV sind selbstfahrende Fahrzeuge unter den gleichen Versicherungsschutz zu stellen, wie von Fahrern gesteuerte Fahrzeuge. Der Versicherungsschutz und auch die zivilrechtliche Haftung dürfen nicht an mangelndem Verschulden scheitern.

PartGmbH – Die Erfolgsgeschichte geht weiter

Der DAV hatte sich 2012/2013 stark und erfolgreich für die Schaffung der Partnergesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartGmbH) eingesetzt. Die Schaffung dieser besonderen Gesellschaftsform im Juli 2013 ermöglicht es Anwältinnen und Anwälten, im Rahmen einer Partnerschaft die persönliche Haftung für Berufspflichtverletzungen auf das Gesellschaftsvermögen zu beschränken. Die Zahl der Kanzleien, die diese Gesellschaftsform nutzen, steigt weiter an und liegt nun bundesweit bei 1.940 PartGmbH's mit anwaltlicher Beteiligung (Stand 26. Septem-

ber 2017). Das sind 174 PartGmbH mehr als noch Ende 2016. Damit sind Schätzungen des DAV zufolge zwischen 17.000 und 21.000 Anwältinnen und Anwälte in einer PartGmbH tätig. Eine Übersicht nach Bundesländern und weitere Informationen finden Sie auf der Homepage des DAV unter <https://anwaltverein.de/de/interessenvertretung/partgmbb#panel-aktuelle-zahlen-zur-partgmbb>.

DAV verleiht Maria-Otto-Preis an Rechtsanwältin Daad Mousa aus Syrien

Mit der sechsten Verleihung des **Maria-Otto-Preises** würdigte der DAV am gestrigen Abend die mutige Arbeit und das unermüdliche Engagement der syrischen Menschenrechtsanwältin **Daad Mousa**. Mousa setzt sich seit über 30 Jahren für die Verbesserung der Rechte und Lebensbedingungen von Frauen in Syrien ein.

Die Journalistin **Dr. Elisabeth Seligmann-Neu** lobte in ihrer Laudatio den beeindruckenden Einsatz der Preisträgerin für die Wahrung der Menschenwürde in Syrien. Mit der Auszeichnung ehrte der DAV Daad Mousa insbesondere für ihre Leistungen als herausragende Rechtsanwältin und für ihre Vorbildfunktion, sich unter schwersten Bedingungen für andere einzusetzen. Der Preis ist nach Dr. Maria Otto benannt, der 1922 ersten in Deutschland zugelassenen Anwältin. Hier erfahren Sie mehr über die Preisträgerin.

Geheimnisschutz: Letzte Hürde erfolgreich genommen

Der Bundesrat hat letzte Woche das „Gesetz zur Neuregelung des Schutzes von Geheimnissen bei der Mitwirkung Dritter an der Berufsausübung schweigepflichtiger Personen“ einstimmig verabschiedet. Die wichtigen Änderungen im Straf- und Berufsrecht treten am Tag nach der Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft. Die Initiative für die Neuregelung ist auch auf den DAV zurückzuführen. Anwälte profitieren dann von mehr Rechtssicherheit beim Outsourcing von Dienstleistungen. Eine Übersicht der Neuregelungen hat das Anwaltsblatt.

Rechtsportal anwaltauskunft.de auf Erfolgskurs

Das Portal anwaltauskunft.de verzeichnete im September 2017 über eine dreiviertel Million Seitenaufrufe. Insbesondere das Magazin mit seinen spannenden Rechtsfragen erfreut sich bei den Nutzerinnen und Nutzern großer Beliebtheit. Aber auch die Einträge der Anwältinnen und Anwälte in der Anwaltsuche wurden seit dem Relaunch des Portals im Oktober 2013 bereits 1,9 Millionen Mal aufgerufen – alleine im September wurden 110.000 Aufrufe gezählt. **Das ist Rekord!**

Die Einträge sind so programmiert, dass sie für Google besonders leicht zu finden sind. **Profitieren auch Sie von der Anwaltsuche: Laden Sie jetzt über die DAV-Online-Plattform (portal.dav.de) ein Portraitfoto hoch und machen Sie Ihren Eintrag für potentielle Mandantinnen und Mandanten noch attraktiver.**

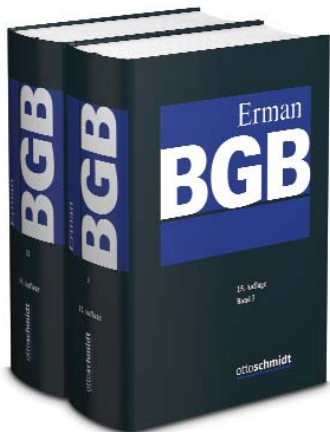
DAV Jura-Slam – Jetzt anmelden!

Der Link zur Anmeldung zum Finale des DAV Jura-Slam #2 ist freigeschaltet. Alle Vorentscheide sind gelaufen. Die Gewinner aus Freiburg, Bielefeld, Münster, Bayreuth und Hannover treffen nun aufeinander, um in Berlin die Finalsiegerin oder den Finalsieger zu ermitteln. Die Jury ist das Publikum! **Das Finale findet am 28. November 2017 im SO36 in Berlin, Oranienstr. 190 statt. Einlass: 19 Uhr – Beginn: 20 Uhr – Eintritt frei.**

Alle DAV-Pressemeldungen, Stellungnahmen, DAV Depeschen finden Sie unter : <https://anwaltverein.de/de/newsroom>

Buchbesprechungen

Erman (Begr.): BGB – Kommentar
15. Auflage 2017, 7128 + LII Seiten
2 Bände im Pappschuber, Hardcover
Verlag Dr. Otto Schmidt
Euro 439,00, ISBN 978-3-504-47103-3
(Subskriptionspreis bis 24.12.2017 Euro 389,00)



Gerade erst ist mir die neue Auflage des „Erman“ vom Verlag zugesandt worden. Auf dem Rechtsstand vom 01.08.2017 sind praktisch alle Normen, die der Gesetzgeber wegen der endenden Legislaturperiode noch mehr oder weniger schnell fabriziert hat, auf dem Gebiet des Bürgerlichen Rechts und seiner Nebengesetze bereits berücksichtigt und auch kommentiert. Dies gilt auch für unabhängig von Mehrheiten nach wie vor so umstrittene Gesetze wie die

Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts und das Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen – um nur zwei Beispiele aus dem Familienrecht zu nennen.

Neben dem BGB selbst sind die wichtigsten zivilrechtlichen Nebengesetze berücksichtigt (z. B. ProdHaftG, WEG), auch soweit es sich um EU-Recht bzw. dessen Umsetzung oder aber zwischenstaatliche Abkommen handelt. Als Beispiel sei hier nur das Deutsch-Französische Abkommen über den Güterstand der Wahl-Zugewinnungsgemeinschaft genannt, das benutzerfreundlich als Anhang zu § 1519 BGB kommentiert wird. Mag es sich hierbei auch um Regelungen handeln, die nur selten relevant sind, so dürfen sie dennoch bei der Mandatsbearbeitung nicht übersehen werden. Auch andere Normen finden sich an der Stelle, die der Sachzusammenhang nahelegt. So ist etwa das ProdHaftG am Ende des 2. Buches nach Titel 27 „Unerlaubte Handlungen“ eingeschoben.

Eine alphabetische Schnellübersicht auf der vorderen Innenklappe des Schutzumschlags beider Bände erleichtert das Auffinden der Nebengesetzlichen Regelungen. Das führt freilich auch zu einer konstruktiven Kritik: Das Stichwortverzeichnis zu Band I und II findet sich ausschließlich in Band II. Wer nun nur Band I (§§ 1-761, AGG) benötigt, blättert oftmals ratlos bzw. ist gezwungen, nur wegen des Stichwortverzeichnisses zu Band II zu greifen. Es wäre wünschenswert, wenn das knapp 100 Seiten umfassende Stichwortverzeichnis des Gesamtwerks in jedem der beiden Bände abgedruckt wird. Da es ja bereits vorhanden ist, bedeutet dies nur geringfügig höhere Druck- und Papierkosten. Buchbinderisch wäre es kein Problem, da das Werk hier höchste Standards (hochwertiges reinweißes Dünndruckpapier, Fadenheftung) erfüllt und der rund 300 Seiten mehr umfassende Band I evtl. durch Verlagerung von Stoff in Band II entlastet werden könnte.

Nachdem die 15. Auflage doch so etwas wie ein kleines Jubiläum darstellt, hier noch einige historische Bemerkungen, die vielleicht auch deshalb angebracht sind, weil kürzlich in der Süddeutschen Zeitung über eine Umbenennung des „Palandt“ nachgedacht wurde. Dessen Namensgeber und Begründer sei aus der NS-Zeit belastet.

Der Namensgeber des Erman, der bis zur 4. Auflage 1967 als Herausgeber des Kommentars tätig war, ist 1904 geboren. Nach dem Studium trat er in den Justizdienst ein und war von 1930 bis 1945 Landgerichtsrat in Münster. Obwohl er hervorragende Leistungen vorweisen konnte, wurde zweimal seine Beförderung zum Oberlandesgerichtsrat abgelehnt. Der Grund: Sein Urgroßvater hatte eine jüdische Ehefrau, so daß er nicht „reinrassig“ war. Dennoch „durfte“ er für das nationalsozialistische Regime sein Leben als Soldat riskieren. Nach Kriegsende gelang Erman dann 1946 die Habilitation zum Professor der Rechtswissenschaften, die ihm während der NS-Zeit verwehrt wurde. Schließlich schaffte er es doch noch als Senatspräsident ans OLG. Eine Ernennung zum Richter am BGH lehnte er ab, da er seine Lehrtätigkeit fortsetzen wollte. 1982 starb Erman. Wer an weiteren Details über die Entstehung des „Erman“ interessiert ist, lese das auf Seite VIII abgedruckte Vorwort zur ersten Auflage.

Geht man in eine Buchhandlung, um einen BGB-Kommentar zu kaufen, so wird man einerseits kurzgefaßte Werke wie z. B. den „Jauernig“ angeboten bekommen. Am anderen Ende der Skala stehen Werke wie der Münchener Kommentar zum BGB mit 12 Bänden (und einem Gesamtpreis von ca. 3600 €), wobei eine Gesamtabnahmeverpflichtung besteht. Und dann gibt es natürlich „alle Jahre wieder“ den Palandt, der durch seine Aktualität besticht und ausschließlich als Druckwerk erhältlich ist.

2017 liegt nun die 15. Auflage des Erman vor; seit 1967 sind somit elf Neuauflagen erschienen. Man kann also in etwa davon ausgehen, daß der Erman ca. alle fünf Jahre neu aufgelegt wird. Die Voraufgabe stammt von 2014, möglicherweise ein Indiz für Neuauflagen in kürzerer Abfolge. 1967 behalf man sich noch mit Nachtragsheften, während heute der Computer natürlich vieles erleichtert und zumindest mitverantwortlich ist für die kaum mehr zu bewältigende Flut an juristischer Literatur.

Auch wenn Großkommentare zuweilen unverzichtbar sind, werden sie für kleine Kanzleien oder gar Einzelanwälte in der Regel preislich nicht zu rechtfertigen sein. Auch ist natürlich die Aktualität ein Problem. Wenn der letzte Band erscheint, ist der erste bereits wieder veraltet. Auch kann man sich in einem derart umfangreichen Werk leicht verlieren. Bewußt kurz gehaltene Werke geben dagegen nur Antworten auf die wichtigsten und häufigsten Fragen. In vielen Fällen mag das bereits genügen, aber eben nicht in allen. Ein Handkommentar vom Zuschnitt des Erman ist für all jene Juristen gedacht, die die Frage „Darf es etwas mehr sein?“ mit „Ja“ antworten.

Auf mehr als 7000 Seiten ist genug Raum für Kommentierungen mit Tiefgang, die wissenschaftlichen Ansprüchen genügen wollen, aber zugleich auch den Bedürfnissen des Praktikers entgegenkommen. Zudem erscheinen beide Teilbände immer gleichzeitig, so daß die hervorragend lesbare Kommentierung sich durchgängig auf einem einheitlichen Rechtsstand befindet – ein wichtiger Vorteil. Natürlich mußte der Preis in den letzten 50 Jahren nach oben angepaßt werden (1967: 230 DM; 2017: 439 EUR), doch hat er sich nicht einmal vervierfacht. Der Erman ist damit zwar nicht billig, wohl aber seinen Preis wert. Insbesondere kann es sein, daß man sich durch die Anschaffung dieses Kommentars so manchen Gang in die Bibliothek erspart.

Wer schwerpunktmäßig zivilrechtlich tätig ist, sollte deshalb die Investition in den Erman nicht scheuen, sondern sich vielmehr schnell entscheiden. Denn bis zum Heiligen Abend gilt ein Subskriptionspreis, der 50 EUR Ersparnis bedeutet. Damit bietet sich der Erman auch als ein überaus nützliches Geschenk zu Weihnachten an.

Rechtsanwalt Dipl.-Kfm. Wolfgang Nieberler, München

Schlitt / Müller, Handbuch Pflichtteilsrecht
2. Auflage 2017, 1025 S.
Verlag C.H.BECK, Euro 149,00
ISBN 978-3-406-68785-3



Testierfreiheit zum einen - Schutz der Familie zum anderen. Nationales Recht anwenden ohne die internationalen Bezüge aus dem Blick zu verlieren. Die Beratung und die Interessenvertretung im Erbrecht stellt hohe Ansprüche und bringt in der Praxis mitunter so manches Problem hervor, das sich nicht im Vorübergehen durch einen kurzen Blick ins Gesetz lösen lässt. Unterstützung bringt dabei das Handbuch zum Pflichtteilsrecht von Schlitt/Müller.

Es enthält eine ausführliche Darstellung aller relevanten Themen des Pflichtteilsrechts. Neben der gerichtlichen und der kautelarjuristischen Praxis wird auch das gesamte Bewertungs- und Steuerrecht behandelt. Zahlreiche Praxistipps, Graphiken, Formulierungsvorschläge und Berechnungsbeispiele erleichtern die tägliche Arbeit und ermöglichen die gezielte Lösung von Problemen, die in der täglichen Beratung auftreten können.

Systematisch wird der Anwender an die Hand genommen und durch die verschiedenen Stationen geleitet. Angefangen von der Darstellung des Pflichtteilsanspruchs und seiner Voraussetzungen, der Berechnung des Pflichtteils und der Bewertung des Nachlasses werden der Pflichtteilergänzungsanspruch und dessen Berechnung, die Pflichtteilswürdigkeit, Pflichtteilsentziehung und Pflichtteilsbeschränkung in guter Absicht sowie die Kürzung und sonstige Einreden behandelt. Dabei wird dargestellt, wie Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsansprüche in der Praxis geltend zu machen sind und Strategien zur Minimierung des Pflichtteils aufgezeigt. Selbstverständlich wird der Pflichtteilsanspruch auch in seinen steuerrechtlichen Auswirkungen dargestellt.

Berücksichtigung findet sodann zunächst das Pflichtteilsrecht der DDR, um dann das internationale Pflichtteilsrecht umfassend darzustellen. Dabei wird für Erbfälle mit Auslandsbezug zwischen Alt- und Neufällen ab 18.08.2015 unterschieden. Die EU-Erbrechtsverordnung wurde komplett in die Neuauflage des Handbuchs eingearbeitet. Breiten Raum nehmen dabei die Länderübersichten ein. Auch wenn die Autoren bedauern, ihren eigenen Ansprüchen noch nicht vollständig gerecht geworden zu sein, wurden die Länderübersichten nicht nur überarbeitet, sondern auch wesentlich erweitert.

Das Autorenteam rekrutiert sich aus allen Tätigkeitsfeldern rund um das Pflichtteilsrecht, sodass die behandelten Themen aus allen Perspektiven umfassend dargestellt und beleuchtet werden. Dabei verliert sich das Buch nicht im wissenschaftlichen Theorienstreit, sondern führt – wengleich mit umfassender Darstellung von Literatur und Rechtsprechung – zielsicher zur gewünschten Lösung.

Es handelt sich um ein Handbuch, um das Pflichtteilsrecht in den Griff zu bekommen.

Rechtsanwalt Peter Irrgeher, Puchheim

Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch:
BGB Band 7: Sachenrecht §§ 854-1296, WEG, ErbbauRG
7. Auflage 2017, Buch
XXVIII, 2727 S. Hardcover (In Leinen)
Verlag C.H.BECK, Euro 279,00
ISBN 978-3-406-66546-2



Der Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch ist eine Institution. Darüber zu schreiben erscheint eigentlich müßig. Aber dennoch ist es immer wieder ein Ereignis, mit dem Titel zu arbeiten.

Das fängt schon damit an, dass beim Aufschlagen eines Bandes die Kommentierungen ausgeschrieben sind und keine Abkürzungen verwendet werden.

Eine leicht beigefarbene Tönung des Papiers sorgt für eine entspannte und augenschonende Leseerfahrung.

Im Fokus in der heutigen Besprechung steht Band 7, Sachenrecht §§ 854 – 1296 BGB, WEG, ErbbauRG. In siebter Auflage in 2016 erschienen, versorgt der Titel die Leserschaft mit dem aktuellen Stand von Literatur und Rechtsprechung von März 2016.

Prägnantes Merkmal dieser Kommentarreihe ist auch in dem vorliegenden Band die präzise und verständliche Problemfokussierung, die die juristische Arbeit erleichtert. Nicht zu unterschätzen ist auch die Botschaft, die der Anwalt in seinem Schriftsatz an die Gegenseite und an das Gericht sendet, wenn er aus dem Münchener Kommentar zitiert.

Es ist zu beobachten, dass die Beteiligten sich mit der zitierten Argumentation auseinandersetzen. Das handstreichartige Wegwischen von Argumenten geschieht seltener.

Es wäre vermessen zu behaupten, dass dieser Kommentar andere Spezialkommentare ersetzen kann. Allerdings setzt der Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch Maßstäbe in Sachen juristischer Präzision, Problemerkennung und Verständlichkeit. Die Wissensvermittlung ist viel konzentrierter als in anderen Werken und erleichtert die alltägliche Arbeit ungemein.

Es ist schwierig, einzelne Kapitel lobend zu erwähnen. Alle Bearbeiter des Kommentars haben vorzügliche Arbeit geleistet. Für den Erwerber kann sich die Anschaffung durchaus lohnen, wenn er mit dem Kommentar möglichst viele Problemstellungen in seinen Fällen erfassen und lösen kann. Aus diesem Grund werden die Kommentierungen zu § 1004 BGB erwähnt, oder die Kommentierungen zum WEG-Recht oder auch zum ErbbauRG.

Man kann mit Fug und Recht die Empfehlung aussprechen, sich im Zweifel für die Anschaffung des Münchener Kommentars zu entscheiden.

Rechtsanwalt Christian Koch, München



Gut • Wahr Schön • Meisterwerke des Pariser Salons aus dem Musée d'Orsay

Dienstag, 14. November 2017, um 18.00 Uhr, Kunsthalle der Hypo-Kulturstiftung
Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

13. Dezember 2017, um 18.15 Uhr, Kunsthalle der Hypo-Kulturstiftung
Führung mit Jochen Meister

Im 19. Jahrhundert war der jährliche Pariser Salon die bedeutendste Ausstellung des internationalen Kunstbetriebs. Eine dem klassischen Schönheitsideal verpflichtete Jury bestimmte, welche Künstler teilnehmen durften. Ihre Werke sollten das Gute und Wahre in der Schönheit der Form zum Ausdruck bringen. Anhand von ca. 120 Gemälden, Skulpturen, Zeichnungen und kunsthandwerklichen Objekten zeigt die Ausstellung die französische Salonkunst im Spannungsfeld zwischen antikem Ideal und modernem Leben.
(Text: Dr- Ulrike Kvech-Hoppe)

Jean Auguste Dominique Ingres (1780-1867)
Die Quelle, 1856, 163 x 80 cm, Öl / Leinwand, Musée d'Orsay
© bpk | RMN – Grand Palais | Hervé Lewandowski

26 |



Gabriele Münter

Samstag, 02. Dezember 2017, um 15.45 Uhr
Kunstabau des Lenbachhauses, Treffpunkt Kassenbereich Lenbachhaus
Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Anlässlich des 140. Geburtstags von Gabriele Münter und des 60. Jubiläums ihrer Schenkung 1957 von Werken der Blaue Reiter-Künstler an das Lenbachhaus erarbeitet die Städtische Galerie im Lenbachhaus zusammen mit der Gabriele Münter- und Johannes Eichner-Stiftung eine Ausstellung im Kunstabau des Lenbachhauses. Sie hebt Gabriele Münter über die herkömmliche Wahrnehmung als Mitglied des Blauen Reiter und im Schatten von Kandinsky hinaus. Besondere Betonung finden ihre Eigenständigkeit und die Komplexität ihres Werkes neben Fotografie und Film. Porträts, Landschaften, Interieurs, der "Primitivismus" und die Abstraktion sind Teil der 140 gezeigten Gemälde, die lange nicht zu sehen waren oder aus internationalen Sammlungen kommen. (Text: Dr. Ulrike Kvech-Hoppe)

Gabriele Münter | Porträt, um 1935
© Gabriele Münter- und Johannes Eichner-Stiftung, München

Die Führungen „Gabriele Münter“ sind auf max. 20 Teilnehmer begrenzt und werden mit Kopfhörern erfolgen. Wir bitten um verbindliche Anmeldung und rechtzeitige Absage bei Verhinderung, um ein Nachrücken interessierter Teilnehmer zu ermöglichen.

Anmeldung per Fax an den MAV: 089 55 02 70 06 – für folgende Führung/en
(Kosten – wenn nicht anders angegeben: € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der jeweiligen Ausstellung)
Verbindliche Anmeldung erbeten. Um Absage bei Verhinderung wird gebeten.

<input type="checkbox"/> Gut • Wahr • Schön	Dr. Kvech-Hoppe	14.11.2017, 18.00 Uhr	für ____ Person/en
<input type="checkbox"/> Gabriele Münter	Dr. Kvech-Hoppe	02.12.2017, 15.45 Uhr	für ____ Person/en
<input type="checkbox"/> Gut • Wahr • Schön	Jochen Meister	13.12.2017, 18.15 Uhr	für ____ Person/en

Name	Vorname	
Straße	PLZ, Ort	
Telefon	Fax (zur Bestätigung)	E-Mail
Unterschrift	Kanzleistempel	



Ansicht von Saal 30 mit Arbeiten von Anselm Kiefer
© Bayerische Staatsgemäldesammlungen,
Foto: Haydar Koyupinar

Anselm Kiefer

Donnerstag, 18. Januar 2018, um 18.00 Uhr, Pinakothek der Moderne
Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Die Michael & Eleonore Stoffel Stiftung hat in enger Kooperation mit den Bayerischen Staatsgemäldesammlungen fünf Werke Anselm Kiefers erworben. Mit den Erwerbungen wird ein Meilenstein im Sammlungsausbau gesetzt. Anselm Kiefer, am 8. März 1945 in Donaueschingen geboren, hat mit seinem Schaffen das Schweigen über die deutsche Vergangenheit im Dritten Reich gebrochen und zugleich eine eindringliche Sprache für die weltweite Vernetzung menschlicher Zivilisation gefunden. Er greift alte christliche, kabbalistische oder fernöstliche Überlieferungen auf, setzt sich mit den großen mythischen, religiösen und poetischen Schriften der Welt auseinander und verknüpft sie mit der aktuellen Erfahrungswelt. In der Pinakothek der Moderne bilden nun das monumentale Gemälde „Der

Sand aus den Urnen“ (2009), die zwei auf Blei ausgeführten Wandbilder „OCCUPATIONS“ (1969/2011) sowie die zwei Vitrinen „Die 12 Stämme“ (2010) und „Morgenthau“ (2016) einen weiteren Höhepunkt im Sammlungsprofil. Durch die Neuerwerbungen der fünf Werke Anselm Kiefers werden die bislang wenigen Arbeiten des Künstlers – drei Fotografien sowie das Gemälde „Nero malt“ (1974), letzteres aus der Sammlung des Wittelsbacher Ausgleichsfonds (ehemalige Sammlung Prinz Franz von Bayern) – zu einem exemplarischen Werkkomplex erweitert. (Text: Dr. Ulrike Kvech-Hoppe)



Gabriele Münter | Porträt, um 1935
© Gabriele Münter- und Johannes Eichner-Stiftung,
München

Gabriele Münter

Samstag, 03. Februar 2018, um 11.45 Uhr, Kunstbau des Lenbachhauses,
Treffpunkt Kassenbereich Lenbachhaus, Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Anlässlich des 140. Geburtstags von Gabriele Münter und des 60. Jubiläums ihrer Schenkung 1957 von Werken der Blaue Reiter-Künstler an das Lenbachhaus erarbeitet die Städtische Galerie im Lenbachhaus zusammen mit der Gabriele Münter- und Johannes Eichner-Stiftung eine Ausstellung im Kunstbau des Lenbachhauses. Sie hebt Gabriele Münter über die herkömmliche Wahrnehmung als Mitglied des Blauen Reiter und im Schatten von Kandinsky hinaus. Besondere Betonung finden ihre Eigenständigkeit und die Komplexität ihres Werkes neben Fotografie und Film. Porträts, Landschaften, Interieurs, der "Primitivismus" und die Abstraktion sind Teil der 140 gezeigten Gemälde, die lange nicht zu sehen waren oder aus internationalen Sammlungen kommen. (Text: Dr. Ulrike Kvech-Hoppe)

Die Führungen „Gabriele Münter“ sind auf max. 20 Teilnehmer begrenzt und werden mit Kopfhörern erfolgen. Wir bitten um verbindliche Anmeldung und rechtzeitige Absage bei Verhinderung, um ein Nachrücken interessierter Teilnehmer zu ermöglichen.

Vorschau 2018

Beuys verstehen

Samstag, 24. Februar 2018, um 11.45 Uhr
Lenbachhaus
Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Paul Klee

Samstag, 17. März 2018, um 12.45 Uhr
Pinakothek der Moderne
Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Paul Klee

Donnerstag, 29.03.2017, um 18.00 Uhr
Pinakothek der Moderne
Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Anmeldung

per Fax an den MAV: 089 55 02 70 06 – für folgende Führung/en
(Kosten – wenn nicht anders angegeben: € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der jeweiligen Ausstellung)
Verbindliche Anmeldung erbeten. Um Absage bei Verhinderung wird gebeten.

[] Gabriele Münter	Dr. Kvech-Hoppe	03.02.2018, 11.45 Uhr	für ____ Person/en
[] Anselm Kiefer	Dr. Kvech-Hoppe	18.01.2019, 18.00 Uhr	für ____ Person/en

Name	Vorname	
Straße	PLZ, Ort	
Telefon	Fax (zur Bestätigung)	E-Mail
Unterschrift	Kanzleistempel	

Anzeigenrubriken in diesem Heft:

→ Stellenangebote an Kollegen	28
→ Bürogemeinschaften	29
→ Vermietung	29
→ Stellengesuche von nicht jur. Mitarbeiter	29
→ Stellenangebote an nicht jur. Mitarbeiter	29
→ Verkäufe	31
→ Termins- / Prozessvertretung	31
→ Schreibbüros	31
→ Dienstleistungen.....	31
→ Übersetzungsbüros.....	32
→ Anzeigenpreisliste (Auszug)	32

Die vollständigen Mediadaten, Anzeigenpreise und die Anschriften für die Anzeigenannahme finden Sie auf der Homepage des MAV unter <http://www.muenchener-anwaltverein.de>

**Anzeigenschluss für die
Mitteilungen Dezember 2017
16. November 2017**

28 |

Stellenangebote an Kollegen



Unsere etablierte Kanzlei im Zentrum von München ist im Öffentlichen Recht und Zivilrecht spezialisiert. Im Verwaltungsrecht sind wir z.B. im Planfeststellungsrecht, im Baurecht, bei größeren Infrastrukturprojekten und bei der Beratung von Städten und Gemeinden aktiv, im Zivilrecht u.a. im Gesellschaftsrecht, Erbrecht und in weiteren Spezialgebieten. In unseren Kernbereichen betreuen wir auch bundesweit komplexe Mandate auf höchstem juristischen Niveau. Nähere Infos unter www.shv-law.de.

Zur Verstärkung suchen wir eine/-n

Rechtsanwältin/Rechtsanwalt.

Sie haben mindestens befriedigende Examina und bringen ggf. weitere Zusatzqualifikationen sowie evtl. Berufserfahrung mit? Sie haben eine ausgeprägte Neigung zum Anwaltsberuf? Sie haben Freude an der Arbeit in einer kleinen, aber hochspezialisierten Sozietät, in einem sehr kollegialen und freundlichen Arbeitsumfeld? Dann freuen wir uns sehr auf Ihre Bewerbung!

Wir bieten die Möglichkeit sowohl zur Mitarbeit an anspruchsvollen Mandaten als auch zur eigenständigen Fallbearbeitung. Hierbei haben Sie von Anfang an unmittelbaren Kontakt zu Mandanten, Behörden und Gerichten. Mittelfristig besteht Sozietätsaussicht.

SIEBECK HOFMANN VOßEN RECHTSANWÄLTE

Frau Rechtsanwältin Dr. iur. Nicole Voßen, LL.M.
Herr Rechtsanwalt Michael Hofmann
Karolinenstr. 4, 80538 München
E-Mail: kontakt@shv-law.de



ROSE & PARTNER LLP.

Rechtsanwälte Steuerberater

Für den Aufbau unseres Standorts

MÜNCHEN

suchen wir Rechtsanwälte (m/w) als Partner für folgende Geschäftsbereiche:

GESELLSCHAFTSRECHT, STEUERRECHT

Wir, **ROSE & PARTNER LLP**, sind eine nachhaltig wachsende Wirtschaftsrechtskanzlei mit den Schwerpunkten Unternehmens- und Steuerrecht. Des Weiteren bieten wir eine umfassende Beratung im Erb- und Familienrecht mit dem Fokus auf Unternehmer und Manager an. Dank unserer starken Präsenz in der Öffentlichkeit, Fachveröffentlichungen und mehr als 2.500 zufriedenen Mandanten in den letzten 10 Jahren, konnten wir uns als hochwertige Marke auf dem Markt der Rechts- und Steuerberatung etablieren.

IHR PROFIL Interessenten sollten über mindestens zwei Jahre Berufserfahrung verfügen, Fachanwalt sein oder auf entsprechendem Niveau Mandate bearbeiten können. Besonders geeignet sind aus unserer Sicht Rechtsanwälte bzw. Teams von Rechtsanwälten, die entweder bereits selbstständig tätig sind oder aus einem Anstellungsverhältnis bei einer größeren Kanzlei den Schritt in die Selbständigkeit gehen wollen. Die Einbringung bestehender eigener Mandate ist von Vorteil, aufgrund unseres ausgezeichneten Zugangs zu Mandaten aber nicht erforderlich.

UNSERE LEISTUNGEN Wir bieten unseren Partnern alle Vorzüge einer überregional ausgerichteten Wirtschaftsrechtskanzlei.

Hierzu zählen insbesondere

- etablierte Marke für hochwertige Rechts- und Steuerberatung
- überregionale und internationale Ausrichtung
- Zugang zu hochwertigen Mandaten
- professionelle Kanzleistruktur
- interner Austausch mit kompetenten Kollegen aus allen Büros.

Sie erwartet zudem ein Team mit großem Gemeinschaftssinn.

Mehr über uns erfahren Sie unter www.rosepartner.de und www.facebook.com/rosepartner/

Für einen ersten Kontakt steht Ihnen unser Kollege Herr Dr. Jänig gern zur Verfügung (jaenig@rosepartner.de / 030 - 25761798 0).



Sehr gut eingeführte Sozietät am Stadtrand von München mit derzeit vier Rechtsanwälten und einem Notar a. D. sucht zur Erweiterung der Referate Arbeitsrecht, Verkehrsrecht, allgemeines Zivilrecht einen/eine

Rechtsanwalt/ Rechtsanwältin

Berufsanfänger sind genauso willkommen, wie Kollegen und Kolleginnen mit Berufserfahrung. Es handelt sich um eine Vollzeitstelle. Mittelfristig streben wir die Aufnahme in die Sozietät an. Ein fester Mandantenstamm ist bereits vorhanden. Sie sollten die Erlangung eines Fachanwaltstitels anstreben oder bereits über einen solchen verfügen.

Wir bieten nicht nur eine abwechslungsreiche Tätigkeit, ein sympathisches Team und ein modernes Arbeitsumfeld, sondern auch jegliche Unterstützung, um sich bei uns etablieren zu können.

Wichtig für uns ist, dass die Chemie zueinander stimmt und das Leben nicht nur aus der juristischen Warte gesehen wird.

Kanzlei Breitfeld & Walter

Rathausstraße 42, 85757 Karlsfeld
Tel.: 08131/920 2, Fax: 08131/961 96
E-Mail: mail@kanzlei-breitfeld-walter.de
www.kanzlei-breitfeld-walter.de

Bürogemeinschaften

Bei uns, **RAe Bergsteiner & Petz** sind 2 Kollegen in den Ruhestand gegangen. Wir bieten daher Nähe Justizpalast, einzeln oder zusammen, **2 Büros** zu je ca. 17,5 qm **zur Untermiete in Bürogemeinschaft** an. **Sehr günstige Konditionen.**

Moderne Kanzleiausstattung, Konferenzraum und Sekretariat können mitbenutzt werden. Evt. auch eigenes Sekretariat möglich.

Bei Interesse bitte Kontaktaufnahme mit RA Stefan Bergsteiner, Telefon: 089 554461, email: info@bp-ra.de

Einzelanwalt bietet im Süden Münchens preiswertes Büro

für einen zweiten Anwalt zur Gründung einer Bürogemeinschaft, verkehrsgünstig: U-Bahn vor dem Haus, 10 Min. zur Innenstadt, 5 Min. zur A 8.

Näheres unter mobil: 0171 244 19 72, Fax: 089 691 61 15.

Rechtsanwaltkanzlei bietet für Kollegin / Kollegen mit eigenem Mandantenstamm **repräsentativen Büroraum** (ca. 16 qm) am Sendlinger Tor Platz zur Anmietung **in Bürogemeinschaft**. Die Mitbenutzung der Büroinfrastruktur ist möglich.

Rechtsanwalt Martin Scheininger

m.scheininger@t-online.de
Tel. 089-54 82 98 83

Vermietung

Kanzleiresidenz für RA'e/Steuerberater/WP geboten - **Mitte Schwabing**, schöner Denkmal-Altbau

Sie arbeiten zu Hause und brauchen einen repräsentativen Ort zum Empfangen Ihrer Mandanten? Wir bieten Kollegen/Kolleginnen die Möglichkeit, in unserer Kanzlei offiziell mit Kanzeilschild und Postadresse zu residieren und 10 Stunden monatliche Mitbenutzung des Konferenzraumes nach Absprache für 300 Euro netto monatlich. Angebote an Chiffre Nr. 38 / November 2017 an den MAV.

Kanzleiräume in Arztpraxis in unmittelbarer LMU - Nähe

In einer wunderschönen Arztpraxis, Altbau, nahe zur Universität, sind zum 01.01.2018 zwei einzelne Räume zu vermieten, entweder einzeln oder als Paket, 24 qm und 15 qm, Empfang und Warteraum zur Mitbenutzung.

Es besteht bezüglich der Miethöhe Planungssicherheit bis zum 31.12.2027.

Die Modalitäten und Besichtigungstermine können bei Herrn RA Hastenrath, Türkenstr. 103/II, 80799 München, Tel.: 089 - 33 00 76 - 0 erfragt und vereinbart werden.

Bad Tölz Nachmieter für repräsentative Büroetage ca. 400 qm im Flint Center gesucht. 7 Außenstellplätze weitere Parkmöglichkeiten vorhanden.

Separat steuerbare Klimaanlage - DV-Verkabelung vorhanden. Im Flint Center sind vorwiegend Ärzte und Büros.

**Berthold Schadek, Telefon 0162-4101609,
E-Mail: ruth.schadek@avalverbund.de**

Stellengesuche von nicht jur. Mitarbeitern

Rechtsanwaltsfachangestellte mit langjähriger Berufserfahrung bietet auf freiberuflicher Basis Unterstützung bei allen anfallenden Kanzleitätigkeiten sowie die eigenständige Erledigung von Mahn- und Vollstreckungsverfahren.

Kenntnisse in folgenden Rechtsanwaltsprogrammen sind vorhanden: RenoStar (eigene Lizenz), RA-Micro, DATEV-Phantasy und Advoware.

Tel. 0177/722 53 50, **e-mail:** buero.bergmann@arcor.de

Stellenangebote an nicht jur. Mitarbeiter

Wir suchen zur Verstärkung unseres Teams ab 01.12.2017 eine(n)

RA-Fachangestellte(n) in Teilzeit oder Vollzeit

in unserer auf Familienrecht spezialisierten Kanzlei in München. Wir bieten eine sehr angenehme und harmonische Arbeitsatmosphäre mit viel Raum für eigenverantwortliches Arbeiten, planbare / verlässliche Arbeitszeiten in Festanstellung und eine sehr zentrale Lage (Stachus).

Email: kanzlei@familienanwaelte-muenchen.de
Internet: www.familienanwaelte-muenchen.de



DIE VERSICHERER
ALS ARBEITGEBER

Wir vertreten auf Bundesebene und im internationalen Bereich die Interessen der deutschen Versicherungswirtschaft in ihrer Eigenschaft als Arbeitgeber von ca. 207.000 Beschäftigten. Unser Standort ist München.

**Wir suchen – unbefristet ab 01.12.2017 –
in Vollzeit eine(n):**

30 |

Assistenten/in der Rechtsabteilung

Ihre Aufgaben:

- Schreibearbeiten (nach Diktat/digitalem Diktieren)
- Pflege der Internetseite (z.B. Einstellen von Beiträgen mittels TYPO3)
- Erstellen von PowerPoint-Präsentationen
- Versand von Serien-E-Mails
- Allgemeine Assistenzarbeiten (Telefonzentrale, Terminkoordinierung, Reisekostenabrechnung, Ablagesystem usw.)

Ihr Profil:

- idealerweise Berufserfahrung als Rechtsanwaltsfachangestellte/r oder in vergleichbarer Funktion
- sehr gute MS Office-Kenntnisse
- digitale Affinität (Bereitschaft neue IT-Anwendungen zu erlernen)
- überdurchschnittliches Engagement sowie gute kommunikative und organisatorische Fähigkeiten
- Englischkenntnisse

Ihre Perspektive:

Wir bieten ein spannendes und abwechslungsreiches Aufgabengebiet, ein gutes Betriebsklima und gute Konditionen.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung – gerne online – unter:

VeranstaltungRA@agv-vers.de

Besuchen Sie uns auf www.agv-vers.de

Arbeitgeberverband der Versicherungsunternehmen · Arabellastraße 29 · 81925 München · Telefon 089 922001-21

Verkäufe

Gegen Gebot abzugeben:

Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG)
Band 1 – 121 einschließlich Registerbände **Original gebunden**

Zur persönlichen Abholung in meiner Kanzlei
Dr. Clemens Theil, Fürstenfelder Str. 7, 80331 München,
Tel.: 089 2323 608-40 / info@theil-law.de

Termins-/Prozessvertretung

Zivilverfahren in den Niederlanden

Advocaat Wouter Timmermans steht deutschen Kollegen
für Mandatsübernahme in den Niederlanden zur Verfügung

Grabosch Timmermans Partnerschaftsgesellschaft Rechtsanwalt & Advocaat

Dircksenstraße 41, 10178 Berlin
timmermans@gtp-legal.de, Tel.: 030-577 014 660
www.gtp-legal.de

Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin, München übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

CLLB München	CLLB Berlin
Liebigstr. 21, 80538 München Tel.: (089) 552 999 50 Fax: (089) 552 999 90	Panoramastr. 1, 10178 Berlin Tel.: (030) 288 789 60 Fax: (030) 288 789 620

mail: kanzlei@cllb.de
web: <http://www.cllb.de>

Belgien und Deutschland

PETER DE COCK

ADVOCAAT IN BELGIEN
RECHTSANWALT IN DEUTSCHLAND
(EIGNUNGSPRÜFUNG 1994 BEST.)
steht

Deutschen Kollegen für Mandatsübernahme im gesamten
belgischen Raum persönlich zur Verfügung

über 35 Jahre Erfahrung mit Handels-, Straf- und Zivilrecht,
Bau-, Transport- und Verkehrsrecht, Eintreibung, Schadens-
ersatzforderungen, Klauselerteilung, Zwangsvollstreckung,
Mediation und Arbitration. Umfangreiche Sprachkenntnisse
Deutsch, Flämisch, Holländisch, Französisch und Englisch

KAPELSEESTENWEG 48, B-2930 BRASSCHAAT (ANTWERPEN)
TEL. 0032 3 646 92 25 - FAX. 0032 3 646 45 33

E-MAIL: advocaat@peterdecock.be
INTERNET: www.peterdecock.be

Schreibbüros

IHR SEKRETARIAT Karin Scholz

Büroservice

Schreibservice (digital)

Urlaubs-/Krankheitsvertretungen

Tel: 0160-97 96 00 27

www.sekretariat-scholz.de

EXTERNES ANWALTSSEKRETARIAT



JURISTISCHES SCHREIBBÜRO

Unterstützung bei Abrechnung
und Vollstreckung
Tel.: 09922/869341, Fax: 09922/869345
www.jura-schreibbuero.de
info@jura-schreibbuero.de

| 31

Dienstleistungen

Buchhaltungsprobleme?

Mit langjähriger Berufserfahrung bei StB, WP, RA und PA erledige
ich zuverlässig und kurzfristig alle Buchhaltungsarbeiten im
Home Office und Ihrem Büro.

Ich biete Ihnen permanente Erreichbarkeit, kurze Reaktionszeit,
verhandlungssicheres Englisch, sehr gute Anwendungskennnisse
in Datev Pro, MS-Office, PatOrg, Genese und Lexware.
Gerne unterstütze ich Sie kurz-/langfristig in den Bereichen
Finanzbuchhaltung, Gehaltsabrechnung, Zahlungsverkehr, Büro-
organisation, Mahnwesen, Controlling, Forderungsmanagement.

Interesse? www.mgoerlich.de, office@mgoerlich.de, 0171/4488866

Sekretärin / Assistentin (freiberuflich)

perfekt in allen Büroarbeiten, langjährige Erfahrung in versch.
RAWP-Kanzleien, auch Verlage/Medien/Arch. - Ing. Büros, (z.B. Phar-
marecht/ Vertragswesen) übernimmt Sekretariatsaufgaben (keine
RA-Gehilfin) und/oder Schreibarbeiten (MS-Office) in Ihrem Büro
oder in Heimarbeit.

Schnelles, korrektes Arbeiten zugesichert, Teilzeit/halbtags
und/oder sporadisch aushilfsweise.

Tel.: 089 141 1996, Fax: 089 143 44 910, mobil: 0170 184 3338
oder Email: rose-marie.wessel.pr@arcor.de

Übersetzungsbüros

FACHÜBERSETZUNGEN / BEGLAUBIGUNGEN ITALIENISCH / DEUTSCH

Recht / Technik

Andrea Balzer

Öff. best. u. allg. beeid. Übersetzerin (BDÜ, tekom)
Rindermarkt 7, 80331 München
Tel.: 089 / 54 76 33 90; Fax: 089 / 54 76 33 89
info@fach-uebersetzen.de – www.fach-uebersetzen.de

DEUTSCH - ITALIENISCH - DEUTSCH

Fachübersetzungen

Beglaubigte Übersetzungen & Dolmetschen

SCHNELL • ZUVERLÄSSIG • GENAU

Sabine Wimmer

Öffentl. best. & allg. beeid. Übers. & Dolmetscherin (VbDÜ)
Schäftlarnstr. 10 (AK), Büro 400, 81371 München,
Postanschrift: Postfach 75 09 43 - 81339 München

Tel.: 089-36 10 60 40 Mobil: 0177-36 60 400

Fax: 089-36 10 60 41

E-mail: info@trans-italiano.de - Web: www.trans-italiano.de

FACHÜBERSETZUNGEN RECHT / WIRTSCHAFT

von einem qualifizierten und erfahrenen Team

- auch Eilaufträge -

► **Englisch**

► **Französisch**

Dipl.-Volksw. Raymond Bökenkamp

Dietlind Bökenkamp

Gerichtlich bestellte und beidigte Übersetzer (BDÜ/VbDÜ)

Birkenleiten 29 · 81543 München

Tel.: 089 / 62 48 94 96 · Fax: 0322 / 23 76 98 60

E-Mail: buero-boekenkamp@t-online.de

www.transcontract.de

Anzeigenschluss für die MAV-Mitteilungen

Dezember 2017

ist der 16. November 2017

Anzeigenpreisliste

(Auszug, gültig ab 01.04.2008)

Kleinanzeigen:

Kleinanzeigen bis 10 Zeilen 25,86 EUR zzgl. MwSt.

Schriftgröße 8 Pt

Größe ca. 3,5 x 8,4 cm

Kleinanzeigen bis 15 Zeilen 38,79 EUR zzgl. MwSt.

Schriftgröße 8 Pt

Größe ca. 5,0 x 8,4 cm

Kleinanzeigen bis 20 Zeilen 51,72 EUR zzgl. MwSt.

Schriftgröße 8 Pt

Größe ca. 7,0 x 8,4 cm

Ab 20 Zeilen Preis auf Anfrage, Chiffreanzeigen sind ohne Aufpreis möglich, die Weiterleitung der Eingänge erfolgt in der Regel am Eingangstag.

Gewerblich:

Anzeige viertelseitig 180,67 EUR zzgl. MwSt.

Anzeige halbseitig 321,09 EUR zzgl. MwSt.

Anzeige ganzseitig 603,36 EUR zzgl. MwSt.

(Satzspiegel oder A4)

Mehrpreis für Sondergestaltung auf Anfrage.
(Rahmen/ Platzierung/ Gestaltung/ Scannen)

Mediadaten:

Format Din A 4, Satzspiegel 180 mm x 257 mm,
Anzeigenteil: 2-spaltig, Spaltenbreite 84 mm

Farbe 1c (schwarz),
farbig auf Anfrage gegen Mehrpreis

Daten für Kleinanzeigen: Text per Fax oder eMail,
pdf (Graustufen, CMYK bei Farbanzeigen, hoch-
aufgelöst, mind. 300 dpi, Logos u. Schriften einge-
bettet), jpg, tif, andere Formate auf Anfrage.

Anzeigenschluss ist jeweils der 10. Kalendertag eines Monats
für den nächsten Monat.

Alle Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der
Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der MAV-Homepage
(www.muenchener.anwaltverein.de) veröffentlicht.

Anzeigenannahme:

MAV GmbH, Claudia Breitenauer

Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München

Tel 089. 55 26 33 96, **Fax** 089. 55 26 33 98

eMail c.breitenauer@mav-service.de

oder über die Geschäftsstellen des MAV, Maxburgstraße oder
Justizpalast. Anschriften siehe im Impressum.



Zeigen auch Sie Profil auf anwalt.de.

Jetzt kostenlos testen!

anwalt.de/mitmachen | +49 911 81515-0

Mitteilungen

Münchener Anwaltverein e.V.
Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 54033

Houben

GmbH

VERMÖGENSVERWALTUNG

Wir kaufen Mehrfamilienhäuser und mehr!

Als privates Family Office mit größerem Immobilienbestand in München suchen wir laufend Immobilien im Stadtgebiet. Wir kaufen Wohn- und Geschäftshäuser, Immobilienpakete, Wohnungspakete, Hausanteile, Bruchteile, Erbanteile, Wohnungen, Läden, Büros und Grundstücke. Favorisiert werden Objekte mit einer vermietbaren Fläche von 500 m² bis 5000 m². In Altstadt, Lehel, Schwabing, Maxvorstadt, Isarvorstadt, Ludwigsvorstadt, Glockenbachviertel, Neuhausen, Au, Haidhausen, Bogenhausen, Nymphenburg, Giesing und Unterending erwerben wir auch einzelne Wohnungen, Läden und Büros ab 50 m².

Nachfolgend einige Beispiele von Objekten, ähnlich denen unseres Bestandes:

